

Verfasser: Friedländer

Titel: Materialien

Signatur: Jud. 2315

Band:

nbn:de:hebis:30-180012315004



0 0 1 2 3 1 5 0 0 4

# Materialien

zur

## Geschichte der Juden in Böhmen

von

Dr. M. H. Friedländer.



**Brünn.**

Verlag von Bernhard Epstein.

1888.

STADTBIBLIOTHEK  
FRANKFURT AM MAIN.

# Materialien

zur

## Geschichte der Juden in Böhmen

von

Dr. M. H. Friedländer.



**Brünn.**

Verlag von Bernhard Epstein.

1888.

STADTBIBLIOTHEK  
FRANKFURT AM MAIN

## Vorwort.

---

Als ich vor ungefähr vier Jahren Währen verließ, um einem ehrenvollen Rufe nach Böhmen Folge zu leisten, wurde der Wunsch, auch Beiträge für die Geschichte der Juden in Böhmen\*) zu liefern, rege in mir.

Um diesen Herzenswunsch realisiren zu können, habe ich, trotz der mannigfachen Berufsgeschäfte und anderweitigen literarischen Arbeiten, die meine Zeit sehr in Anspruch nehmen, den sehr spärlichen die Geschichte der Juden Böhmens behandelnden Quellen nachgespürt und folgende Materialien gesammelt, die von dem Patriotismus, der Opferwilligkeit und Gottergebenheit unserer Ahnen zeugen.

Die Generation der Neuzeit, die Dank der gütigen Vorsehung unter dem Schutze der milden Regierung des hochherzigen, glorreichen, allverehrten und geliebten Monarchen, Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte lebt, möge aus dieser

---

\*) Im Jahre 1877 sind meine „Beiträge zur Geschichte der Juden in Währen“ und 1878 meine „Schilderungen aus dem inneren Leben der Juden in Währen“ zc. bei V. Epstein in Brünn erschienen.

Schrift entnehmen, daß unsere Älten, trotz der Ausnahms-  
gesetze, die sie beugten, sich stets als treue, opferwillige,  
gottbegeisterte Glaubensgenossen, wie als würdige und  
wackere Patrioten bewährt haben.

Möge nun auch diese Schrift gleich meinen andern  
bis nun erschienenen historischen Arbeiten in Kreisen, die  
sich für die Geschichte des Judenthums interessieren, freund-  
liche Aufnahme finden.

Pisef, im November 1887.

**Friedländer.**

Aus den wenigen die Schicksale und Bestrebungen der Juden Böhmens behandelnden historischen Quellen ist klar und deutlich zu ersehen, daß es in Böhmen schon im zehnten Jahrhundert Juden gegeben, die sogar christliche Sklaven besaßen, was dem Erzbischof Wojtech Adalbert, der später Böhmen verließ und nach Preußen übersiedelte, um sich dort dem Werke der Heidenbekehrung zu widmen, viel Kummer und Sorgen und schlaflose Nächte bereitet hatte. (Vita St. Adalberti in Canisius, Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum sive lectiones antiquae T. III. 1. p 49,60.<sup>1)</sup>)

Frei fühlten sich die Juden Böhmens unter Herzog Boleslaw II. (967 — 999). Sie durften sich eine Synagoge bauen. Im elften Jahrhundert scheinen die Juden der Prager Vorstadt Bissegrad im Besitze bedeutender Reichthümer gewesen zu sein. Die Gemalin des mährischen Markgrafen Conrad Wirbirgen erklärte ihrem habgierigen Schwager, dem Böhmenkönig: „Die reichbegüterten Leute, die Du bei uns

---

<sup>1)</sup> Die Sage versetzt die Niederlassung der Juden in Böhmen in das graue Alterthum. Die Prager jüdische Gemeinde wäre demgemäß die älteste in Europa, was man auch durch einen Grabstein, der bereits ein Jahrhundert vor der üblichen Zeitrechnung gesetzt worden sein soll, bekräftigen zu können glaubt. Allein durch glaubwürdige, historisch begründete Daten kann nur so viel festgesetzt werden, daß die Juden im zehnten Jahrhundert in Böhmen in vielen Orten, besonders in Prag, ansässig waren.



suchen zu müssen glaubst, wirst Du in Deinem eigenen Lande finden. Die Juden der Prager Vorstadt Wissegrad verfügen über große Reichthümer und Schätze, richte daher Dein Augenmerk auf diese.“ (Cosmos bei Pertz 89.)

Vieles, was von judenfeindlichen Schriftstellern, zu welchen besonders der Geschichtschreiber Hajek<sup>1)</sup> gehörte, über die Juden Böhmens in grauer Vorzeit berichtet wird, gehört zumeist in das Reich der Fabel und Legenden. In seiner Geschichte der Juden sagt Cassel über Hajek: „Ein böhmischer Schriftsteller des sechzehnten Jahrhunderts, der bekannte Hajek von Liboepon, ist in die unglückselige Neigung seines Jahrhunderts eingegangen, die Geschichte zu bereichern durch Auffindung nicht vorhandener Quellen und durch Erdichtung einer Reihe von Factis, welche entweder zum Ruhme der Vorwelt, oder zur Bekämpfung der Gegenwart dienen konnten. Dieser Autor gedenkt auch sehr häufig der Juden und schon in sehr früher Zeit. Seine Angaben sind demnach in jüdische und böhmische Geschichtsbücher übergegangen, aber wenigstens die bis zum zwölften Jahrhundert sind alle falsch und grundlos. Das älteste Datum ist hier besonders auffallend. Im Jahre 995 hätten die Christen, um gegen die Heiden zu kämpfen, die Juden der Stadt Prag zu Hilfe gerufen; diese hätte energisch dem Hilferuf Folge geleistet und dafür zum Lohn die Synagoge an der Moldau bauen dürfen. „Der Ort“ sagte er, „wo die Synagoge stand, wird noch heute diesseits der Brücke

---

<sup>1)</sup> Dobner ruft im fünften Bande seiner Annalen, Hajek's Legende charakterisirend, aus: „Jam piget, tot Judaeorum fabulos pro gravioribus patriae monumentis ex Hogeic audire.“

von Klein-Prag unterhalb des Klosters der Jungfrau Maria gesehen.“ Wenn nun die ganze Geschichte eines Kampfes überhaupt auf keine anderen — Quellen, als eben Hojek beruht, so könnte man doch meinen, daß derselbe zu der Juden Gunsten ein solches Datum nicht erfunden haben werde; allein es stützt sich wol seine Erzählung im Allgemeinen auf die Tradition der Juden in Prag, die einen Leichenstein vorzeigen, der 100 Jahre älter ist, als die Erbauung der Altstadt selbst; es ist bei dem Ansehen, das sie in dieser Zeit während Adalberts Aufenthalts daselbst genossen, unwahrscheinlich, daß sie noch keine Synagoge gehabt hätten und Hojek will bloß für die Erbauung einer uralten Synagoge, weil sie gegen das kanonische Gesetz war, eine Entschuldigung gefunden haben, die dem Interesse des Christenthums nicht fern stand. Im Jahre 1059 erwähnte er, daß die Juden alle christlichen Kirchen hätten wollen verbrennen lassen, daß Spithinow sie aber vertrieben, von ihnen Mark\*) 85,408 gebrandschatzt und aus dem Gelde die Kirchen reparirt hätte. Kein Schriftsteller, namentlich Cosmos nicht, erwähnt etwas davon, und die Absicht der Erzählung ist klar. Spithinow hat nämlich wirklich in diesem Jahre die St. Veitkirche wieder herstellen lassen, und Hojek gibt einen Wink, wie man Kirchen auf billige Weise herstellen könne. Zum Jahre 1064 läßt er die Juden Brunnen vergiften und sagt: *Maxime quod scelerum quoque manifestorum ergo omnibus Germaniae Provinciis extorres fierent quorum dessina locupletius persecutus est fortalicius historicus.*

---

\*) Nicht zu verwechseln mit der jetzigen Münze 1 Mark

Nun aber erscheint die Anklage der Brunnenvergiftung erst im vierzehnten Jahrhundert. Im Jahre 1064 gab es in Europa gar keine Judenverfolgung. Den Schriftsteller Fortalitius kennt Niemand, und die böhmischen Kritiker forschen vergebens nach ihm. Wahrscheinlich ist er aus dem fortalitiuum fidei des Alfons von Spina gemacht, welches eine Quelle des Judenhasses und der Judenthümlichkeit in vielen Theilen Europas wurde u. s. w. (Ersch u. Gruber 27 Thl. S. 126)

Wie in Deutschland ist auch in Böhmen, besonders in Prag, gegen Ende des elften Jahrhunderts (1096) in Folge der angeblich zur „Ehre Gottes“ ad majorem dei gloriam unternommenen Kreuzzüge viel jüdisches Blut unschuldiger Weise vergossen worden.

In Böhmen war es den wilden Horden umso leichter ihr Muthchen an den armen, wehrlosen Juden zu kühlen um ihre Habsucht zu befriedigen, als der mächtige Herzog Bratislau II. gerade damals durch einen Krieg auswärtig beschäftigt war. Niemand fand sich, der dem schändlichen Treiben der frommen Kreuzfahrer Einhalt gebieten konnte. Das rohe Gesindel schleppte die Juden Prags zur Tausch und erdroffelte alle, die um keinen Preis der Welt den Glauben der Väter abschwören wollten.

Die Predigten und Ermahnungsreden des edlen Bischofs Cosmos verhallten in der Luft und vermochten nicht die herzlosen Tyrannen zu beruhigen, und von ihrer bestialen Handlungsweise abzuhalten. (Cosmos Pragensis Chronicon Boemorum 125.)

Als jedoch die Juden Böhmens in Erfahrung gebracht, daß der edelmüthige Kaiser Heinrich IV., der zur Zeit da die Wallbrüder die Rheingegend plündernd und mordend durchzogen, gerade in Italien beschäftigt war, bei seiner Rückkunft in die Heimat das schamlose

Treiben der Kreuzfahrer entschieden verurtheilt und den zur Taufe gezwungenen Juden die Rückkehr gestattet habe, legten sie ebenfalls die Maske des Scheinchristenthums ab. Sie fühlten sich jedoch in Folge ihrer Rückkehr zum Judenthum im Lande Böhmen nicht mehr sicher und rafften von allen ihren Schätzen das kostbarste zusammen, um es voranzuschicken und dann selbst auszuwandern. Dies erfuhr Bratislaw, der mittlerweile von seinem Kriegszuge zurückgekehrt war und ließ sofort die Häuser der Juden mit Soldaten besetzen. Ein Kämmerer des Herzogs rief die Ältesten zusammen, erklärte ihnen in dessen Namen, das Alles, was sie besitzen, dem Herzog gehöre, daß es ein an ihm begangener Raub sei, die Schätze aus dem Lande zu führen. „Von Jerusalems Schätzen habt ihr nichts nach Böhmen gebracht. Durch Vespasian besiegt und um einen Spottpreis verkauft, seid ihr über den Erdkreis zerstreut worden. Nact seid ihr ins Land gekommen, nact möget ihr ausziehen. Wegen eures Abfalls von der Kirche mag der Bischof Cosmos mit Euch rechten.“ (Cosmos ibid.) Welch herrliche Logik!

Auch während des zweiten Kreuzzuges hatten die Juden Böhmens viel zu leiden. Im Jahre 1147 sollen, wie Josef Hatohen in seinem Emek habacha berichtet, beim Durchzuge der Blutmenschen 150 Israelliten in Böhmen erdroffelt worden sein. — Trotz der schrecklichen Leiden und Verfolgungen hatte Böhmen im zwölften Jahrhundert mehrere ausgezeichnete Gelehrer hervorgebracht, die zufällig alle Jsaak heißen.

1. Jsaak ben Mordechai, 2. Jsaak ha Laban, 3. Jsaak ben Schalom, 4. Jsaak Chasan und endlich Elieser ben Jsaak.

Ueber diese Geistesheroen berichtet Carmoly folgendes :

1. Jsaak ben Mordechai, einer der ausgezeichnetsten Rabbinen, welche in jenen Zeiten die Prager Synagoge verwalteten. Jsaak aus Wien nennt ihn bald aus Böhmen und bald aus Prag, weil er in Prag geboren und erzogen war. Sein entschiedener Hang zum Studium führte ihn bald zur Hochschule des Rabbi Jsaak ben Niszer halewi in Speier. Unter der Direktion des berühmten Lehrers verfasste er Tosafot oder Glossen zum Talmud. Seine Kenntnisse und Fähigkeiten erregten die Aufmerksamkeit seiner Geburtsstadt, die ihn an sich zog und ihn zum Rabbiner ernannte. Später wurde er als solcher nach Regensburg<sup>1)</sup> berufen, wo er sich als Geseklehrer große Autorität verschaffte. Sein Name kommt in vielen Werken der französischen und deutschen Schulen seiner Zeit vor; er korrespondirte mit R. Tam und Jsaak von Wien rühmt sich, er habe das Gesez von Elieser ha-Lewi, dieser von seinem Vater Joel ha-Lewi und dieser von Jsaak ben Mordechai empfangen.

2. Jsaak ha-Laban ben Jakob aus Prag. Dieser berühmte Mann behauptet unter den böhmischen Gesezeslehrern einen angesehenen Rang. Er war ein Schüler R. Tams und blieb, nachdem er seine Studien vollendet hatte, in Frankreich und wohnte in Dompierre, nach dessen Aufenthalt er zuweilen auch Dompierre genannt wird. Er kehrte jedoch nach seinem Vaterlande zurück, wo er sich eine Klausel erbaute und eine französische Schule errichtete. In Deutschland, wo er früher lebte, galt er als ausgezeichnete Lehrer.

<sup>1)</sup> Demnach scheint in damaliger Zeit die Regensburger Gemeinde bedeutender gewesen zu sein, als die zu Prag. Nach der Regensburger Chronik zählte die Regensburger jüdische Hochschule 800 Talmudjünger. (M. „Laubhütte.“)

Jehuda ben Kalonimos ben Moses aus Mainz, der berühmte Vater des Elieser aus Worms, adressirte an ihn religiöse Fragen. Jsaak aus Wien, der seine Schriften besaß, erwähnt ihn sehr oft als erste Autorität. Auch sein Sohn Jakob ha-Laban, wird im Or Sarua zitiert.

3. Jsaak ben Schalom und Jsaak Chasan. Prag gehört ferner auch Jsaak ben Schalom an, der gelehrte Vater des Jsaak aus Wien. Er lebte in seiner Vaterstadt und besaß den rabbinischen Stuhl viele Jahre. Sein Onkel Jsaak erwähnt ihn mehrmals in seinem Werke, und sein Urenkel Chajim hat uns in seiner Gutachten-Sammlung einen Rechtsbescheid von ihm an seinen Lehrer Rabbi Kalonymos ben Jehuda aufbewahrt mit der Ueberschrift Scheilat horav R. Jizchak b. horav R. Schalom sekenschel Aba hari s. l. scheshaal merabenu Kalonimos s. z. l. Zu den Zeiten des Jsak ben Schalom lebte auch in Prag ein angesehenener Lehrer, durch seine Kenntnisse in den Gesetzen lobenswerth. Es war dies Rabbi Jsaak Chason, den der Verfasser des Or Serua einen großen Mann „Gawra raba“ und einen Gaon nannte, von dessen Lebensumständen aber sich keine Nachrichten erhalten haben.

4. Elieser aus Böhmen. Unter den Männern, die uns Jsaak aus Wien als Verbreiter der jüdischen Wissenschaft im XII. Jahrhundert nennt, ist besonders Elieser ben Jsaak aus Böhmen zu erwähnen. Er war ein Schüler des R. Tam und verfaßte unter seiner Leitung Tosafot oder Glossen zum Talmud. Nach seiner Zurückkunft aus Frankreich reiste er nach Ungarn, Polen und Rußland, wo er uns über die Lage der Juden dieser Länder interessante Mittheilungen hinterließ. Er lehrte später in seinem Vaterlande Böhmen und in

Deutschland, wo er mit dem berühmten Jehuda Chassid in Regensburg korrespondirte. In einem Schreiben an ihn bemerkte er, Elieser nämlich, daß es in den meisten Orten in Polen, Rußland und Ungarn wegen des Druckes keine Lehrer der göttlichen Gesetze gibt, sondern sie dingen sich einen verständigen Menschen, wenn sie ihn finden, und dieser Mensch dient ihnen als Vorbeter, Geistlicher und Kinderlehrer. (B. Ch. 8. Jahrg. S. 180.)

Als jedoch der edle, leutfelige und wackere Przemisl Ottokar II. von Böhmen (1253—1278) zur Regierung gelangte, war es auch den Juden Böhmens gegönnt, sich freier zu bewegen und ein menschenwürdiges Dasein zu fristen. Während das Wiener Concilium (1267), dem auch die Bischöfe von Prag und Olmütz anwohnten, um die daselbst gefassten Beschlüsse in ihren Diöcesen auszuführen, die härtesten und grausamsten Verordnungen gegen die Juden erließ<sup>1)</sup>, bestätigte Ottokar II. den Juden all' die frühern günstigen Bullen und Privilegien von den Päpsten Alexander, Calixtus, Clemens und Innocenz, bis er endlich die einzelnen Rechte und Privilegien, denen er noch neue hinzufügte, zusammenfaßte und das bekannte denkwürdige, von echter Humanität und edlem Sinne zeugende Gesetz vom 22. Februar 1268 in Brünn für Mähren und später auch für Böhmen erlassen hatte.

---

<sup>1)</sup> Das Wiener Collegium beschloß: „Den Juden ist es verboten, öffentliche Bäder und Gasthöfe zu besuchen, christliche Knechte und Mägde zu halten, öffentliche Einkünfte oder überhaupt ein Amt im Staate zu verwalten und Eßwaaren zu verkaufen. Sie müssen den Zehnten von ihren Aekern abgeben und, um sich von andern Insassen kenntlich zu machen, einen spitziigen Hut tragen.“

Wir wollen hier bloß einige, die Sicherheit der Person und die Wahrung der bestehenden Rechte behandelnden Paragraphen dieses Gesetzes reproduciren.

§ 1. Vor allem befehlen Wir, daß in keinem Rechtshandel (über Mobilien, Immobilien oder Criminalangelegenheiten), welcher die Person oder das Vermögen eines Juden betrifft, ein Christ allein wider einen Juden Zeugnishaft ablegen darf. Nur in Gemeinschaft mit einem Juden darf er zur Zeugnishaft zugelassen werden.

§ 2. Wenn ein Jude eines in Verlust gerathenen Pfandes wegen von einem Christen angeklagt wird und letzterer dem einfachen Worte des Juden keinen Glauben schenken will, so beschwöre der Jude den Werth des Pfandes.

§ 3. Soll ein Christ einem Juden etwas zum Pfande gegeben haben und behaupten, er habe auf das Pfand weniger ausgeborgt, als der Jude verlangt, so schwöre der Jude über das Pfand, und was er beschworen, muß der Christ bezahlen.

§ 4. Wenn ein Jude, ohne daß er hierüber sich mit Zeugen nachweisen zu können in der Lage ist, behauptet, er habe einem Christen ohne Pfänder geliehen, und dieser leugnet es, so soll sich der Christ bloß durch einen Eidschwur reinigen.

§ 5. Der Jude darf Alles, was ihm dargeboten wird, zum Pfande annehmen, ohne eine Nachfrage darüber anstellen zu müssen; ausgenommen sind bloß blutige nasse Kleider und Kirchengewänder, die er unter keiner Bedingung nehmen darf.

§ 6. Wenn der Christ behaupten sollte, das Pfand, welches sich beim Juden befindet, sei ihm gestohlen oder geraubt worden, so hat bloß der Jude zu schwören, er habe davon nichts gewußt und wie hoch



das Pfand von ihm verpfändet wurde; der Christ muß alsdann das darauf geborgte Geld sammt den abgelauenen Zinsen gegen Rückstellung des Pfandes bezahlen.

§. 7. Hat ein Jude durch irgend ein Elementar-Ereigniß sein Vermögen und die bei ihm verpfändeten Gegenstände verloren, so hat er, im Falle der Christ ihn klagt, sich bloß durch einen Eid zu reinigen u. s. w.

Trotz dieses gerechten Gesetzes waren doch bald die Juden Böhmens in vielen Städten, besonders in Prag, den Mißhandlungen des Böbels preisgegeben. Durch allerlei märchenhafte Geschichten von Hostien-schändung und Kindermord zc., die hab- und raub-süchtige Leute erfunden hatten, glaubte man die Gewaltthaten und Mißhandlungen, die man an Juden begangen, beschönigen und rechtfertigen zu können.

So z. B. wurden im Jahre 1290 in Prag viele Juden von den Bürgern erdroffelt, weil angeblich einige Juden irgendwo in Deutschland eine geweihte Hostie an das Kreuz geheset haben sollten.<sup>1)</sup>

Als im Jahre 1448 der schwarze Tod in Europa einzog, wurde als Ursache desselben angenommen, die Brunnen wären von den Juden vergiftet worden. So wurden auch in Böhmen, das größtentheils von dem Übel verschont blieb, in vielen Orten die Juden schonungslos hingeschlachtet.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Im Vorworte zu unserer „Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen die Juden“ zc. haben wir Gelegenheit gefunden, darauf hinzuweisen, daß sowohl Professor Ding als die Gelehrten Ehrenberg und Sette es haarklein nachgewiesen haben, daß die *Monas prodigiosa* einzig und allein es war, um derentwillen so viel unschuldiges Blut vergossen wurde.

<sup>2)</sup> Als König Johann zur Fortsetzung des Krieges gegen die Herzoge von Oesterreich beträchtliche Geldsummen nöthig

In Eger, wo es bereits im 14. Jahrhundert eine blühende Gemeinde gab, wurden im Jahre 1350 die Juden vom fanatischen Pöbel überfallen und erschlagen. Vincenz Prokl berichtet hierüber in seinem 1845 erschienenen Werke: „Eger und das Egerland“ Folgendes: „Durch die vielen Begünstigungen des Kaisers Karl IV. wurde Eger bald wieder zu einer glänzenden Stadt erhoben. Es wanderten viele begüterte und reiche Juden in Eger ein, die sich endlich so vermehrten, daß sie fast den vierten Theil der Bewohner ausmachten. Diese hatten hier eine hohe Schule, wie in Krakau, eine Synagoge, einen Judenhof, ein Sängerknechtshaus <sup>1)</sup> und einen Seelenhof. <sup>2)</sup> Durch ihre gesammelten Reichthümer zogen sie den Haß der Bürger auf sich, der bis zur härtesten Verfolgung, zur fanatischen Wuth sich steigerte und mit ihrer schonungslosen mörderischen Vertilgung endigte, die durch einen besonderen Zufall plötzlich und unvorhergesehen herbeigeführt wurde. Ein Minorit, nach Andern ein Franciscanermönch, hielt im Jahre 1350 am Gründonnerstage eine Predigt über

---

hatte, ließ er alles Gold und Silber, das bei den Juden aufgefunden wurde, in das k. Münzhaus einbringen. Endlich die Grausamkeit keinen andern Vorwand, sich an dem Blute des verfolgten Hausens zu laben, oder seine gefüllten Beutel zu leeren, so schrieb man dem unglücklichen Judenvolke die Ursache einer eingefallenen Pestseuche oder einer anderen epidemischen Krankheit zu, wie dies im Jahre 1349 insbesondere geschah, da an vielen Orten des Königreiches ansteckende Krankheiten einrißen, und daher viele Juden das Opfer der Wuth des unsinnigen Pöbels wurden. Um einen Wechsel in dem Schauspiele hervorzubringen, verbrannte man sie auch schaarenweise, wenn man für gut fand, ihnen die Vergiftungen der Brunnen, oder die Ursache eines Pestübels anzuschuldigen. (F. M. Pelzel, Gesch. Kaiser Carl IV. S. 264.)

<sup>1)</sup> Wohl die Wohnung des Cantors.

<sup>2)</sup> Friedhof.

die Leiden Jesu Christi mit lebhaften Darstellungen seiner Schmerzen, seines schuldlosen Todes, daß all Gemüther die tiefste Wehmuth ergriff, die sich in allgemeinem Schmerz, in Thränen und in ein gräßliches Gefühl der Rache gegen die Urheber desselben auflöste. Unter seinen vielen Zuhörern befand sich auch ein roher Landsknecht, bei dem die rührende Schilderung des Undankes der Juden, der Grausamkeit der Martern, der Schmach des Todes einen solchen Eindruck machte, daß er wie im Wahnsinne dem nächsten Altare ein Crucifix entriß und dem in Menge versammelten Volke mit den lautesten Worten zurief: „Wer ein wahrer Christ ist, der helfe mir das Blut Jesu zu rächen!“ Und hierauf rannte er aus der Kirche; ihm folgte haufenweise der Pöbel nach, bewaffnete sich mit den nächstbesten Mordgewehren, überfiel die sorglosen Juden und erschlug sie sämmtlich.

Das Gäßchen zwischen der Juden- und Binder-gasse, wohin viele geschleppt und erschlagen wurden, nennt man noch heute das Mordgäßlein. Die jüdischen Gesetz- und Religionsbücher wurden auf das Rathhaus genommen und später in die kaiserliche Bibliothek nach Prag gebracht; die Häuser und alles andere Vermögen der Juden sollen sich aber nach Angabe einiger Chronikschreiber die Bürger zugeeignet haben. Diese Angabe stellt sich aber als ganz unwahrscheinlich dar, denn bald nach diesem Morde haben sich wieder viele Juden in Eger angesiedelt.“<sup>3)</sup>

„Durch diesen Judenmord“, so heißt es dort weiter, „obwohl er ganz ohne Vorwissen und Schuld des Senates geschah, hat Eger sehr viel an Würde verloren; die Bürger verfielen beim Kaiser in Ungnade

---

<sup>3)</sup> Das macht die Angabe nicht unwahrscheinlich.

und mußten über 1000 fl. Strafe zahlen, nach Andern aber nur 600 Prager Groschen, die dem damals ruinirten Kloster Waldjassen zugewendet worden sind. Erst nachdem der Senat die Schuldllosigkeit an dem Judenmorde durch eine an Kaiser Karl IV. gesandte Deputation erwies, erhielt Eger wieder Gnade und Nachsicht; er ertheilte dieser Stadt einen Freiheitsbrief (datirt Nürnberg, 15. Juni 1350), in Prag kaufen und verkaufen zu dürfen, unterjagte dem Ellenbogner Burggrafen die Zollabnahme strenge u. s. w.

Wie sehr der Jude seine Heimath liebt, die Stätte verehrt, wo seine Wiege gestanden und wo seine Ahnen ruhen, beweist der Umstand, daß der kleine Nest, der sich aus dem Blutbade in Eger 1350 gerettet, nach sehr wenigen Jahren wieder nach Eger zurückgekehrt ist und sich daselbst ansässig gemacht hatte. Kaiser Karl IV. gestattete ihnen, ihre Schule und den Friedhof von Albrecht Nothhaft einzulösen.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1379 verordnete König Wenzel, daß die Juden in Eger, welche sich beschwerten, von auswärtigen Obrigkeiten vor Gericht geladen und gedrückt zu werden, als seine Kammerknechte ferner vor niemand Anderm, als den königlichen Richter der Stadt geladen werden sollen.

---

<sup>1)</sup> Selbst Kaiser Karl IV., sagt Oppenheim im III. Jahrgang des „Abendland“, respectirte nicht immer das Eigenthumsrecht der Juden in Prag, denn als derselbe 1317 die Universität in Prag errichtete, gab er den Juden Befehl, ihre Wohnungen zu räumen und ihre Häuser als Collegiae und Studentenwohnungen den Studirenden zu überlassen. Erst nachdem das Carolinum an dem Orte erbaut wurde, wo es jetzt steht, und die Universität durch den Abzug der Deutschen 1409 um den Glanz gekommen, wurden den Juden die alten Wohnungen wieder eingeräumt. (Schudt, Jüd. Merkwürd. IV. 153.)

Derſelbe König ſprach die Bürger und die Juden der Stadt Eger und des Egerlandes auf fünf Jahre von allen Steuern und Abgaben frei, weil ſie ihm zu ſeiner Nothdurft eine Summe Geldes vorgestreckt hatten; und zwei Jahre ſpäter ertheilte er den Juden einen Schirmbrief, der ſie im deutſchen Reiche und in Böhmen ſichern ſollte, weil ſie ihm, als einem König von Böhmen, pfandweiſe angehören. (F. M. Pelzel, Lebensgeſch. K. Wenzels, S. 242.)

Derſelbe Fürſt hatte auch andererseits ſehr grauſam gegen die Juden gehandelt, weil ihm hiedurch Gelegenheit geboten wurde, ſeine leere Taſche zu füllen. Es wurde nämlich in Prag am Oſterſonntag, 18. April 1389, durch einen Geiſtlichen eine furchtbare Judenverfolgung herbeigerufen. Ein Prieſter zog an dieſem Tage mit der Monſtranze durch die Judengaffe, wo gerade einige jüdiſche Knaben mit Sand ſpielten. Durch Zufall wurde auch das Kleid des Prieſters von einigen dieſer Sandkörner berührt. Die Begleiter des Prieſters waren hierüber ſo ſehr entrüſtet, daß ſie die jüdiſchen Kinder furchtbar mißhandelten. Als die Eltern das jämmerliche Geſchrei der Kinder hörten, eilten ſie herbei, um ſie zu befreien; allein der Prieſter verfügte ſich ſofort auf den altſtädtiſchen Markt und fanatiſirte die Menge, indem er vorgab, die Juden hätten ſo ſehr nach ihm mit Steinen geworfen, daß ihm die Hoſtie aus der Hand gefallen und daher ſein heiliges Prieſteramt entweiht worden ſei. In Folge deſſen rottete ſich das Volk zuſammen, überfiel die Juden und mordete und ſchlachtete nach Herzensluſt, nachdem kein Einziger der Bedrängten die Taufe annehmen wollte. Viele Tauſende haben an dieſem Tage und der darauffolgenden Nacht ihr Leben verloren. Der greiſe Rabbiner und auch andere fromme Männer entlebten zuerſt ihre

Angehörigen und dann sich selbst, um nur nicht durch die Hand des wüthenden Böbels unkommen zu müssen. Die Synagoge wurde niedergebrannt, die Gesezrollen entweiht und selbst die Leichen blieben nicht verschont. Ihrer Kleider beraubt, ließ man sie auf den Straßen liegen, bis sie dann mit Thieräzern zusammen verbrannt wurden. „Auch die Gemeinden in der Nähe der böhmischen Hauptstadt“, erzählt Grätz, „wurden dafür, d. h. für Nichts, verantwortlich gemacht, eingesperrt, gepeinigt, gemißhandelt und gequält. Der damalige römische Papst erließ zwar eine Bulle gegen diese Grausamkeit (2. Juli 1389), in welcher er auf die Verordnung des Papstes Innocenz IV. hinwies, daß die Juden nicht zur Taufe gezwungen, bei ihren Festen nicht gestört werden sollten. Vergebens wandten sich die Juden an ihren Schutzherrn, den deutschen Kaiser Wenzel, in dessen Hauptstadt solche Greuel vorgekommen waren. Dieser Fürst, gab sein Urtheil dahin ab, daß die Juden ihr Geschick verdienen haben, weil sie sich am Ostersonntage außer ihren Häusern blicken ließen. Nur auf ihre Hinterlassenschaft war er bedacht und ließ sie für seine stets leere Schatulle einziehen.

Aus demselben Grunde erließ der Kaiser Wenzel eine Verordnung, welche die gefährlichsten Eingriffe in das Eigenthum gestattete und die deutschen Juden arm machte, ohne dem Volke, dessen Wohl dabei zum Vorwand genommen wurde, zu nützen. Die Fürsten und Machthaber wollten nämlich auf eine leichte Weise zu Summen gelangen und gebrauchten als Mittel dazu den Kaiser Wenzel anzugehen, wegen des übermäßigen Wuchers reicher Juden zu erklären: daß sämtliche Schuldforderungen der Juden an Christen erlöschen nicht nur die Zinsen, sondern auch das Capital, und daß sämtliche Pfänder ausgeliefert werden sollten.

Dem Kaiser war der Vorschlag um so willkommener, als er dadurch Aussicht auf Gewinn erlangte, denn die christlichen Schuldner sollten gehalten werden, ihm fünfzehn auf Hundert von den Schuldsommen abzutragen u. s. w. Von allen Kanzeln der Kirchen wurde des Kaisers Erlaß (vom 16. September 1390) wie ein Jubeljahr mit Schuldenerlaß verkündet. Aber nur die Fürsten und die Herren der Reichsstädte hatten Grund, zu jubeln. Die Schuldner dagegen wurden noch härter von ihrer Obrigkeit wegen des ihr zufallenden Löwenantheiles geplagt, als früher von den jüdischen Gläubigern (Gr. Gesch. 8. Bd. S. 30)

Der Selichadichter Abigdor Kora<sup>1)</sup> hat diese hier erwähnten Mordsjenen durch seine berühmte Selicha et Kol hatelaah verewigt.

Zehn Jahre später (1399) hatten die Juden Prags durch die gegen sie von Seite eines Apostaten Namens Pessach-Peter geschleuderten lügenhaften Verleumdungen viel zu leiden. Die Folge dieser Anschuldigungen war, daß am 22. August 1400 77 Juden in Prag erschlagen wurden und am 11. September 3 verbrannt worden sind. Abigdor Kora betet:

„Erlöse mich aus Räuberhänden,  
Die frech beschuldigend verfügen,  
Drängen, morden,  
Und selbst das Göttliche auch schänden,  
Mit blutigen Lügen —  
Der heuchelnden Orden.“

(Die synag Poesie des Mittelalt. S. 46.)

<sup>1)</sup> Abigdor Kora, der zu den bedeutendsten Selichadichtern seiner Zeit gehörte u. trotz seiner poetischen Begabung in den drückendsten Verhältnissen lebte, ist am 25. April 1439 in Prag gestorben. Zunz erwähnt 31 Selichot, die Kora verfaßt hatte (zur Literaturgeschichte der synag. Poesie 575). Nach Grätz 8 B. S. 77 wäre Kora Rabbiner von Prag und Lehrer des berühmten Sipmann Mühlhausen gewesen.

Besonders viel hatten die Juden Böhmens in den blutigen Zeiten der Hussiten zu leiden. Sie wurden von den Deutschen grausam verfolgt und auch von den Hussiten behelligt und belästigt. Als das deutsche Kreuzheer das Gelöbniß ablegte, bei seinem glücklichen sieggekrönten Rückzuge sämtliche Juden schonungslos niederzumetzeln<sup>1)</sup>, da wandten sich die meisten deutschen Judengemeinden an R. Jakob Halevi „Maharil“, damit er, die erste rabbinische Autorität der deutschen Juden der damaligen Zeit, vom himmlischen Vater Erbarmen ersuche. In Folge dessen ließ R. Jakob allgemeines Fasten veranstalten und inbrünstige Gebete verrichten. Es war dies im September 1421. Unwillkürlich waren die Juden Böhmens gezwungen, für den Sieg der Hussiten zu beten, weil ein Sieg des deutschen Reichsheeres für sie verhängnißvoll geworden wäre. Der Himmel hat auch ihr Gebet erhört, denn im Lager der Deutschen ist bei Saaz in Böhmen bei der Nachricht von Ziska's Nähe eine solch' furchtbare Panik ausgebrochen, daß sie Alle plötzlich die Flucht ergriffen haben. Viele derselben erschienen auf ihrer Flucht bettelnd an den Thüren der Juden, von welchen sie auch in großmüthigster Weise kräftigst unterstützt wurden.

In Emek habacha S. 59 wird hierüber Folgendes berichtet: Im Jahre 1419 erhoben sich die Anhänger einer neuen Religion in dem Lande Bohemia, erschlugen alle Rathsherrn des Volkes in Prag, zerstörten die Klöster der Mönche und steckten sie in

<sup>1)</sup> Die Volksstimmung war damals so verzweifelt, daß der berühmte Rabbiner von Eger, R. Nathan, seiner Frau den Auftrag ertheilte, auf ein bestimmtes Geschrei die Knaben zu schlachten, um nicht in die Hände der Tyrannen, die Alles schonungslos nieder machten, fallen zu müssen. (Die synag. Poesie 48.)



Brand, und auch ihre Bilder schlugen sie kurz und klein, so daß die Stadt Prag verödet ward. In jenem Jahre (am 16. August) starb der König Wenzel und Sigismund kam zur Regierung. Da empörten sich alle Einwohner Böhmens sammt ihren Anführern und Fürsten gegen ihn, und wurden damals Viele erschlagen. Nach Verlauf eines Jahres schickten sich die christlichen Könige an, gegen die Anhänger jenes Glaubens, welche Hussiten genannt wurden, Krieg zu führen, um sie von der Erde zu vertilgen, auf daß ihr Name nicht ferner gedacht werde. Als aber Sigismund nebst den übrigen Reichsfürsten gegen sie zu Felde zog, wurden dieselben, obwohl ihr Heer aus 100.000 Kriegern bestand, von den Hussiten in die Flucht geschlagen, wobei der größte Theil getödet wurde. Der König mußte zu Fuß fliehen und kam noch mit dem nackten Leben davon. Die Uebrigen eilten von dannen und mußten zerstreut und zerstreut an den Thüren der Freigebigen um Brot betteln um nur ihr Leben zu fristen. Auch zu Schiffe kämpften sie damals mit ihnen und die Hussiten eroberten ganz Böhmen, das ihnen tributpflichtig wurde. Viele von denen, welche in den Krieg gezogen waren, hatten sich vorgenommen, mit den Juden nach Willkür zu schalten, wenn sie wohlbehalten wieder nach Hause kommen würden. Deshalb fürchteten sich die Juden sehr und geriethen in Angst. Unter ihnen befand sich der fromme „Maharil.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Maharil, der, wie es scheint, während des Hussitenkrieges in Eger sich aufhielt, erzählt, daß ein Jude von Hussiten getödet wurde, bevor er seinen erstgeborenen Sohn ritualmäßig loskaufen konnte (Pidjon Haben) und daß R. Nathan aus Eger anordnete, daß der Knabe zum Andenken am Halbe ein silbernes Souvenir tragen soll, damit er sich selbst, wenn er heranwachsen, loskaufen möge.

Im Jahre 1422 mußten die Juden Prag's sich eine Plünderung gefallen lassen, während im Jahre 1436 in Böhmen die Zinsen gestrichen wurden. (Die synag. Poesie ibid.) Auch in den Jahren 1443 und 1503 fielen die Bürger Prag's ohne alle Veranlassung über die Judenhäuser her und plünderten und raubten nach Herzenslust. (Die Juden in Oesterreich S. 195.)<sup>1)</sup> Nichtsdestoweniger war die Lage der Juden in Böhmen im Allgemeinen weit erträglicher als in Oesterreich und Deutschland. Wladislaw IV., König von Böhmen, (1471 bis 1516) aus dem Hause der Jagellonen, die alle den Juden recht günstig waren, bestätigte den auf dem allgemeinen Landtage im Jahre 1501 vom Adel, der die Verdienste, welche die Juden um die Hebung der Industrie sich erworben, zu würdigen gewußt, gefaßten Beschluß, daß die Juden zu ewigen Zeiten bei der „Cron Böhme's geduldet, und wenn einer oder der andere aus den Juden wider die Landesgesetze sich ergehen sollte, nur allein der Thäter bestraft, daßselbe Verbrechen aber keineswegs an der ganzen Judenschaft gerächt werden soll.“ König Wladislaw bestätigte nicht bloß diesen Beschluß, er ließ auch einen Majestätsbrief den Juden ausfertigen, in welchem ihnen alle die von frühern Regenten und Ständen des König-

---

<sup>1)</sup> Im Jahre 1506 wurden sie sogar aus Budweis vertrieben. Die Stadt Budweis hatte im Jahre 1341 die Erlaubniß erhalten, drei Judenfamilien aufzunehmen, denen eine zehnjährige Steuerfreiheit verliehen worden. Die Begünstigten mußten dagegen an die Stadt selbst einen festgestellten Zins zahlen, welcher, die Bestimmung hatte, damit die Schulden der Bürger an auswärtige Juden abzutragen. Um nun diese Quelle ergiebig zu machen, gestattete man die Vermehrung der Judenfamilien in solchem Maße, daß sie bald eine ganze Straße allein bewohnten und eine Synagoge errichteten. (Die Juden in Oesterreich ibid.)

reichs verliehenen Freiheiten und Rechten auch für die Zukunft zugestanden wurden.

Auch Ferdinand I., der im Februar 1527 in Prag zum böhmischen König gekrönt wurde, bestätigte die den böhmischen Juden von Wladislaw verbrieften Freiheiten mit Begnadigungen. Die Prager Juden haben ihm bei seiner Krönung (1527) einen feierlichen Aufzug bereitet. In einem diesbezüglichen Bericht heißt es: „Als königliche Majestät in der Ordnung auf den Platz kommen, sind gestanden ob denn mehr als tausend Juden, mit einem großen schönen Fahnen. Sie haben auch einen Himmel gehabt, daran eine Tafel gehangen und darauf die zehn Gebote auf's zierlichste geschrieben, in Willen Seine königliche Majestät unter den Himmel einzuführen. Seine Königliche Majestät hat aber solches keineswegs gestatten wollen. Darnach haben sie Königl. Majestät auf's unterthänigste gebeten, daß Seine Königl. Majestät sie bei den zehn Geboten ihren Glauben und dem alten Testamente (als fromme Juden) wöll bleiben lassen. Solches hat ihnen Kgl. Majestät zusagen lassen und daß er wöll ihr gnädigster Herr sein.“

Daß Ferdinand I., ein finsterer Jögling des starrsinnigen Franziskaners und Cardinals Ximenes, trotz der den Juden Anfangs verliehenen Rechte kein sonderlicher Judenfreund war, ist aus folgendem Briefe den er vierzehn Jahre später (1541) von Linz an seine Kammerräthe geschrieben klar und deutlich zu ersehen. „Was die Juden, sowohl die in Prag wohnenden, als die im ganzen Königreiche Böhmen sich zerstreut aufhaltenden anbetrifft, so werden unablässig von den Christen viele und mannigfaltige Beschwerden hinsichtlich des bösen Treibens derselben Uns vorgebracht und um baldige Abhilfe dringend gebeten.

„Auch wurden uns die Bekenntnisse, welche zur Beweisführung des ausgesprochenen Urtheils abgelegt worden sind, gehörig eingefendet und zur Durchsicht und Würdigung unterbreitet. Die Juden widersprechen durch ihre an Uns abgeschickten Boten den geschehenen ihr heillofes Handeln bestätigenden Aussagen, indem dieselben vorgeben, daß sie Nichts schuldig sein, und daß viele der Zeugen, theils durch die Marter Schmerzen und ausgestandenen Qualen, theils durch Ueberredung bestimmt worden wären, gegen sie und ihr Handeln Zeugenhaft zu geben! Da aber so viele begründete Klagen (!) so viele und oft wiederkehrende Berichte, die nur von der schlechten Handlungsweise der Juden sprechen, an Uns gelangen, und da überdies die Türken unsere größten Feinde, mittelst der euch, unsern bevollmächtigten Abgeordneten zu befehlen und aufzutragen, (?) mit den Ständen des Königreichs Böhmen verwiesen werden, insoferne die böhmischen Stände hierüber unter sich übereinkommen und die nöthigen Beschlüsse fassen. Es soll den besagten Juden eine bestimmte Zeitfrist anberaunt und diese ihnen namhaft gemacht werden, damit sie im Verlauf der bewilligten Frist alle ihre Geschäfte gehörig in Ordnung bringen und beenden, dann die ausstehenden Forderungen einziehen und endlich lebenssicher sammt Hab und Gut, Weib und Kindern insgesammt (alle Diejenigen, welche sich nicht werden taufen lassen), sowohl aus dem ganzen Königreiche Böhmen, als aus allen unsern Ländern ausziehen könnten. Wir wissen uns in dieser Lage keinen besseren Rath zu geben, als dafür zu sorgen, daß sowohl Wir, als unsere lieben Unterthanen von solchen Leuten befreit werden möchten, und zwar zur Verhütung noch größerer und weiterer Uebel, welche durch dieselben erwachsen würden. Gegeben zu

Linz am 10. Sept. 1541. (Die Juden in Oesterr. S. 180.)

Als Ursache dieser herzlosen Ausweisung wurde angegeben: Die Juden hätten, da um jene Zeit gerade so viele Feuersbrünste in Prag und andern Städten entstanden sind, die Mordbrenner hiezu gedungen; ebenso wurden sie beschuldigt, dem Sultan die heimlichen Kriegsrüstungen verrathen zu haben. In Folge dieser lügenhaften Verläumdungen wurden sie im Jahre 1542 aus Böhmen vertrieben. Bloß zehn Personen erhielten die Erlaubniß in Prag bleiben zu dürfen. Viele der Exilirten gingen nach Polen und der Türkei. Als sich jedoch noch im Laufe des Jahres die Unschuld der als Brandstifter Hingerichteten herausstellte, verwendeten sich viele Große des Reiches für die Rückkehr der Juden und so wurde Denjenigen, die sich in der Nähe der böhmischen Grenzen niederließen, die Rückkehr gestattet. Für diese Gnade jedoch mußten sie ein jährliches Schutgeld von 300 Schock Groschen bei der königlichen Kammer erlegen und sich die große Schmach des sogenannten „Judenzeichens“ das in einem gelben Tuchlappen bestand, gefallen lassen. Ferdinand I. also ist es, dem die Juden in österreichischen Ländern das schmachvolle „Judenzeichen“ zu verdanken hatten. Das diesbezügliche Decret, lautet: Ferdinandus I. . . entbiethen allen und jeden Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landeshauptleuten, Hauptleuten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtsleuten, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern Unterthanen und getreuen Geistlichen und Weltlichen von was Würden, Stand oder Wesens die allenthalben in unseren Unteren, Oberen und Borderen Oesterreichischen Fürstenthümern

und Landen, Obrigkeiten und Gebiethen geschaffen sein, denen dieser offene Brief vorkommt zum Sehen, Lesen Hören oder dessen sie sonst in Erinnerung kommen werden, unsere Gnade und alles Gutes. Nachdem uns zu mehr und öftern Malen glaublicher Weise angelangt, welcher Massen die Judenschaft, welcher wir an etlichen Orten unserer Fürstenthümer und Lande zu hausen und zu wohnen aus Gnaden zugelassen urbewilligten, nicht allein mit ihren unziemlichen unleidlichen Gesuchen und wucherlichen Contracten und Handlungen unserem christlichen Volke und Unterthanen zu denselben beschwerlichen und verderblichen Nachtheil und Schaden, sondern auch sonst den vielen andern Wegen sich allerlei böser ärgerlicher, und lästerlicher Thaten zu Schmach, Verschimpfung und Verachtung unseres heil. christl. Namens, Glaubens und Religion und Gebräuche, welche ärgerliche böse Handlungen gutentheils aus dem erfolgen sollen, daß sie die Juden an mehr Orten, ohne alle jüdische Zeichen und ohne Unterschied der Kleidungen und Trachten unter den Christen wohnen und wandeln und von denselben nicht unterschieden noch erkannt werden mögen; derowegen dann uns als einen christlichen regierenden Herrn und Landesfürsten in Kraft unseres tragenden Amtes zustehen, und wohlgebühren will, hierinnen gebührlisches Einsehen zu haben und nicht allein den beschwerlichen verderblichen Gesuch und Wucher bei den Juden sondern auch so viel immer möglich die andere lästerliche böse Handlungen und Thaten, so aus der Juden Bewohnung und daß sie vor andern Christen nicht erkannt werden, abzustellen und Berordnung zu thun: daß zwischen denen Christen und Juden an der Kleidung und Tracht etwas ein Unterschied gehalten, und die Juden an einem Zeichen, wie andern mehr Orten

geschieht, gemerkt und erkannt werden. Und demnach so setzen, ordnen und wollen wir mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath als regierender Herr und Landesfürst, aus landesfürstlicher Macht hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes, daß alle und jede Juden, so in genannten unsern erblichen Fürstenthümern und Landen geessen sein und darinnen hin und wider handeln und wandeln, zu einem Zeichen, daran sie von den Christen unterschieden und erkannt würden (unangesehen aller Statuten, Ordnungen, Satzungen, Exemptionen und Freiheiten, so sie gemeinlich oder ihre etliche von Weiland unsern Vorfahren, Kaisern, Königen und regierenden Landesfürsten löblichen Gedächtnisses oder Uns erlangt haben möchten) welchen allen und jeden, so viel diese dieser unserer Ordnung und Satzung im Wege abbrüchig oder verhinderlich sein, verstanden werden mögen, Wir hiemit in Kraft dieses Briefes gänzlich derogirt haben wollen, nun hiefüro und in Monatsfrist nach Publicirung dieses unseres Generalbefehles angefangen, an seinem obern Rock oder Kleid auf der linken Seite der Brust einen gelben Ring von hierbei verzeichneter Runde und Breite des Zirkels und nicht schmaler oder kleiner von einem gelben Tuche gemacht, öffentlich und unverborgen gebrauchen und tragen sollen.

Wo aber einer oder mehrere aus den Juden, nach Vorscheinung angeregter Monatsfrist diese unsere Satzung und Ordnung übertreten und obbemeldetes Zeichen nicht gebrauchen sollte, der soll zum ersten und andertmal die Kleidung, so er anhat, und alles dasjenige, was bei ihm gefunden wird, verwirkt haben, und der halbe Theil derselben dem Anzeiger und der übrige halbe Theil der Obrigkeit oder dem Gerichte, darunter der Jud also ohne Zeichen betreten

wurde, zustehen und erfolgen; — im Fall aber, daß er zum dritten Mal betreten wurde, soll er nicht allein jetzt gehörter Massen, die Kleidung und was bei ihm befunden worden, verwirkt haben, sondern er sammt seinem Weib und Kindern noch dazu, und alsobald aus allen unsern österreichischen Fürstenthümern und Landen auf ewige Zeit verwiesen werden; doch wenn die Juden ihrem Gewerb und Nothdurft nach, über Land ziehen, sollen sie solch Zeichen auf der Strasse zu tragen nicht schuldig sein, bis sie in ihrer Herberge im Nachtlager in die Städte, Flecke oder Dörfer kommen, alsdann sollen sie das Zeichen wieder hervornehmen und tragen und sich dadurch als Juden zu erkennen geben ungefährdet: Und gebiethen demnach Euch allen und Euern jedem insonderheit, mit allem Ernst und wollen, daß ihr ob dieser unserer Satzung und Ordnung festiglich handhabet und haltet, gegen diese Juden, so in angeregten unsern Fürstenthümern und Landen, ohne obbemeldete Zeichen betreten werden, mit angeregter Strafe ernstlich verfähret, und daneben, alles dasjenige vornehmset handelt, und verrichtet, so zur Vollziehung diese unserer Satzung förderlich, und zur Abstellung der Verhandlungen so durch die Juden dawider zu üben unterstanden worden, die Nothdurft erfordern wird, und sich hierin nicht anders haltet, als bei Vermeidung unserer Unquod und Strafe. 1. August 1551. (Abendl. S. 123)

Nichtsdestoweniger haben die Prager Juden diesem sie durch Ausnahmungsverordnungen tief zu Boden drückenden Monarchen, als er nach dem Tode seines Bruders des Kaiser Carl V. am 8. November 1558 zum ersten Male in Prag als deutscher Kaiser seinen Einzug hielt, einen überaus feierlichen Aufzug bereitet. Ferdinand I. hatte bekanntlich 3 Söhne, unter welchen



nach seinem 1564 erfolgten Tode eine Theilung der österreichischen Länder eingetreten ist. Der älteste Sohn und Nachfolger auf dem Kaiserthron, Maximilian II. erhielt die Königr. Ungarn und Böhmen und das Herzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, der zweite Sohn Ferdinand Tirol und Vorderösterreich und der jüngste Karl, die innerösterreichischen Lande, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Istrien und Triest.

Zur Zeit, als Ferdinand I in Prag als deutscher Kaiser seinen Einzug hielt (1558), war sein zweiter Sohn Ferdinand, der Gemahl der schönen und geistreichen Augsburger Patricierstochter Philippine Welser, der Statthalter der Königreiche Böhmens. Als solcher leitete er das Empfangsceremoniell und lud auch die Prager Judenschaft dazu ein, welche auch bereitwillig dieser Einladung Folge leistete, obgleich ihr kostspieliger feierlicher Aufzug vom Kaiser kaum beachtet wurde. Ein Jahr später (1559) erhob ein Täufling Namens Ascher aus Udine, Anklage gegen die jüdischen Schriften in Prag, in Folge dessen wurden auf Befehl der Behörde sämtliche Bücher der Juden, selbst Gebetbücher nicht ausgenommen, confiscirt und, ungefähr 80 Centner schwer, nach Wien geschickt. Die Vorbeter mußten in den Synagogen ihre Gebete aus dem Gedächtniß recitiren. Am 22. Juni desselben Jahres es war dies der 17. Tammus, brach in der Prager Judenstraße ein Feuer aus und legte 72 Häuser in Asche, welche Gelegenheit die wuthentbrannten Judenfeinde benützten, um ihrem Rachegefühl entschiedenen Ausdruck verleihen zu können. Anstatt den Unglücklichen zu helfen, das verheerende Element zu unterdrücken, warfen sie schwache unschuldige und wehrlose jüdische Weiber in's Feuer, mordeten und plünderten nach Herzenslust. Als jedoch der Herzog Ferdinand,

Sohn des Kaisers, hiervon Kunde erhielt, eilte er herbei, übernahm die Vermittlung und die Plünderer mußten die Flucht ergreifen. Auch diesmal war Kaiser Ferdinand I. fest entschlossen, die Juden aus Böhmen auszuweisen. Indessen ist es den Juden doch wieder gelungen, das vorläufige Verbleiben im Lande durchzusetzen, d. h. sie durften noch auf jährliche Kündigung bleiben, ohne daß das Ausweisungsdecret zurückgezogen worden wäre. Die Verhandlungen über diese zweite Vertreibung dauerte lange, selbst die Erzherzoge, die sich damals im Lande aufhielten, nahmen sich der armen Juden freundlichst an, allein trotz alledem mußten sie 1561 das Land verlassen. Die Exulanten wurden dabei noch unterwegs von Raubrittern überfallen und ihrer letzten Habe beraubt. Es dauerte aber nicht lange und es wurden Schritte gethan, um die Zurückberufung der Juden bewerkstelligen zu können. Die Prager Christen, besonders der Adel, empfanden eine Art Sehnsucht nach den Juden. Der Kaiser Ferdinand wies aber das Gesuch um abermalige Zurückberufung der Juden ab, indem er vorgegab, daß er geschworen, die Juden auszuweisen, und er nicht als eidbrüchig erscheinen dürfe. In Folge dessen unternahm der edle, um die Juden Böhmens im Allgemeinen, Prags insbesondere, hochverdiente Mordechaj Gerschon eine Reise nach Rom und wirkte beim Papste Pius IV. die Entbindung des Kaisers von seinem Eide. Im Frühlinge 1562 kehrten die Exulanten wieder nach Prag zurück. Diese edle Handlungsweise des R. Mordechaj war umso bewundernswürdiger, als ihm in Prag von Seiten der Gemeindevorsteher viel Herzeleid bereitet wurde. Mordechajs Tochter wurde nämlich von ihrem Gatten Seligmann durch erkaufte Zeugen fälschlich des Ehebruchs ange-

klagt. Einer dieser falschen Zeugen hatte gar die Kühnheit, den edlen Mordechai in Gegenwart der Gemeindevorsteher zu mißhandeln, ohne daß jener es der Mühe werth gefunden, dem Ruchlosen einen Verweis zu geben. Anstatt des Bedrängten sich anzunehmen, haben sie ihn noch zu vier Wochen Kerkers verurtheilt. Dieser Rechtsstreit kam endlich vor das Rabbinatsgericht zu Krakau und die genauen Erhebungen zeigten, daß die Frau unschuldiger Weise verdächtigt und angeklagt wurde. (Lurja's Resp. 43.)

Diese Verfahrungsweise der damaligen Prager Gemeindevorsteher beweist, daß die sonst so gerühmte Gemeinde Prag damals nicht den Titel einer Muster-gemeinde verdient hatte. Grätz sagt daher mit Recht: „Die Prager Gemeinde stand damals bei ihren Schwestern in sehr üblem Rufe als niedrig, habfüchtig, gewissenlos, gewaltthätig und streitsüchtig. Selbst vor Meineid schreckten viele Gemeindeglieder nicht zurück; die Vorsteher und ihre Verwandten durften sich alle Ungerechtigkeiten erlauben und die Bedrängten erhielten kein Recht. Um die Besetzung der Rabbinen und Wahl der Vorsteher entstanden regelmäßig so heftige Streitigkeiten, daß auf des Kaisers Veranlassung die angesehensten Rabbinen Deutschlands und Italiens eine Wahlordnung für Prag ausarbeiten mußten. Es waren: Maier von Padua, Jakob von Worms (Oberrabbiner sämmtlicher deutschen Gemeinden) Elieser Trewes in Frankfurt am Main. Das Prager Rabbinatscollegium dieser Zeit aus drei unbedeutenden Männern bestehend, war so kraftlos, daß unter seinen Augen Verbrechen geschehen durften. Mit einer großen cynischen Oeffentlichkeit wurden falsche Zeugen gesucht und gefunden. Auf Angeberei mußte sich Jedermann gefaßt machen. Der Grund dieser trüben Erscheinung

war wohl, daß bei der Zurückberufung der Juden nach der zwei Jahrzehnte vorher stattgefundenen Ausweisung nicht die besser gesinnten Juden, sondern nur die Hefe wieder nach Prag zurückgekehrt war u. s. w. (Gesch. 9 B. 387) Der edle und wackere R. Mordechai Gerson, der den Beerdigungsverein begründete, starb im Jahre 1591. (Gal, Ed. S. 23.)

Wir haben bereits oben erwähnt, daß die Söhne Kaiser Ferdinand's I., die Erzherzöge Carl, Ferdinand und Maximilian für die Juden plaidirten. Schottky citirt ein Schreiben des Kaisers an seinen Sohn Erzherzog Ferdinand vom 13. März 1560, das hier reproduzirt zu werden verdient: „Ferdinand von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten. Mehrer des Reiches, auch zu Hungarn und Böhmen zc. — Durchlachtigster, hochgeborener, freundlicher lieber Sohn und Fürst! Wir haben Deiner Lieb sunlich und gehorsam Schreiben sammt der Jüdischheit zu Prag eingeschlossener Supplikation, sowie Deiner Lieb von wegen der Prorogirung ihres Geleits und Abzugs aus Unserer Kron Böhme demüthigst übergeben, empfangen, daraus Deiner Liebe fleißig Fürbitt: daß Wir Uns ermeldeter Jüdischheit in Ansehung ihres Glends und Armuth, auch in Betrachtung, daß die hievor wegziehenden Juden an mehr Orten jämmerlich beraubt und ermordet worden, gnädigst erbarmen und zu williger Einbringung ihrer Schulden, auch Verkaufung ihrer Häuser die Prorogation wie obsteht, verwilligen wollten. — nach der Läng väterlich angehört und vernommen. Und wiewohl wir nun auf den Rathschlag sowie in Deiner Lieb Weisheit mit sattlicher Erwägung, der Juden Ausschaffung halber hievon nicht Ein, sondern zu etlich malen beschlossen, nachmalen bedacht und Vorhabens gewesen demselben Rathschlag

stracks und ernstlich nachzusetzen und Uns zu einiger ferner Bergleitung gemeldeter Juden keineswegs bewegen zu lassen: so haben wir doch Unseres freundlichen lieben Sohnes Königs Maximilian, auch seiner lieb Gemahl, unserer freundlichen lieben Tochter und dann Deiner Lieb und Unseres auch freundlichen Sohnes Erzherzog Carls fürbittlich gar fleißiges Anliegen väterlich und gnädiglich angesehen und demnach ihnen den Juden, soviel noch derselben in der Kron Böhme vorhanden und verblieben seyen ihr Geleit von Ausgang des nächstgegebenen Termines nämlich von Georgi nächstkünftig an zu raten (rechnen) auf ein ganzes Jahr zu erstrecken bewilligt, auf daß sie in solcher geraumer Zeit nicht allein ihre Schulden allenthalben von den Leuten desto statlicher einnehmen und einbringen und ihre Häuser verkaufen, sondern auch was sie hin und wieder in Unser Krone Böhme schuldig seyen, abzahlen, und sich nach Endung des Jahres, sowie zuvor beschehen sollen, daraus ziehen und anderer Orte unterkommen mögen. Doch wollen Wir solche Bewilligung dergestalt gethan haben, daß Dein Lieb inhalt und vermög des ehrwürdigen Unseres lieben andächtigen Urban, Bischofen zu Gurk, Unseres Raths und Hofpredikanten beiliegenden rätlichen Gutbedünken, von den Juden ihre Bücher erforderten, dieselben durch gelehrte Leute, so sich darauf verstehen und ihrer Sprach kündig seyen, ersehen, und was für Lasterungen wider Unfern heilwürdigen christlichen Glauben und Religion darinnen befunden, austhun und corrigiren lassen, damit ihre Kinder, so von Jugend auf, wie wir berichtet, solche Lasterung lernen müssen, davon abgezogen und entwöhnt werden. — Zum Andern wolle Deine Liebe ihnen Unserwegen mit Ernst bei Verlust ihrer Leib und Leben einbinden

und befehlen, daß sie in ihren Synagogen öffentlich verkünden; freizugeben und gestatten: Wer aus ihnen es sei Mann oder Weibsperson, jung oder alt zu dem christlichen Predigten gehen wolt', daß er solches ohne ihre und ihres Banns Verhinderung unverwehrt thun dürfe. — Und fürs Dritte, wer alsdann aus ihnen zu unserer christlichen Tauf- und Religion zutreten Vorhabens, daß er deshalb von ihnen verfolgt, unenterbt und sicher sein möge. Und wenn sie ein solches eingehen und vollziehen werden, auch Uns von Deiner Lieben einen und den andern Artikel Anzeigung gethan wird, so wollen Wir obbestimmter. Unserer gnädigsten Berilligung nach die Erstreckung ihres Geleits in die Kreise allenthalben ausschicken und publiciren lassen, dabei sie auch Dein Lieb alsdann von Unsertwegen. Handzuhaben wissen wird. — Das haben wir Deiner Liebe zur Erinnerung. Unseres väterlichen Gemüths sich darnach wissen zu richten, unangezeigt nicht wollen lassen, und seynd derselben mit väterlicher Lieb Hulden und Gnaden allzeit wohlgenogen und geneigt. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 13. Tag des Monats Marti Anno im 1560ten Unseres Reichs des römischen im 30 und den andern Allen im 34 (gezeichnet) Ferdinand."

Der Kaiser Ferdinand starb im Jahre 1564. Sein ältester Sohn und Nachfolger auf dem Kaiserthron Maximilian II. handelte edler und milder gegen die Befenner des Judenthums. Im Jahre 1567 bestätigte Maximilian II. den Majestätsbrief von 1501 in seiner vollen Ausdehnung

Ebenso haben Kaiser Rudolf II\*) im Jahre 1577 und Kaiser Mathias im Jahre 1611 die alten Pri-

\*) Es war ein halbgünstlicher Zufall für die Juden Deutschlands und der österreichischen Erbländer, sagt Grätz, daß der

vilegien und Begnadigungen der Juden bestätigt. Da es um jene Zeit oft vorkam, daß die Juden aus manchen Orten plötzlich fortgejagt und ihres Vermögens beraubt wurden, ohne daß von Seite der Regierung der von Krämereien und Haß erfüllten Bürgerschaft hiezu die Erlaubniß erteilt wurde, sah sich Kaiser Mathias veranlaßt, in einem Decret zu erklären, daß ohne Bewilligung der jeweiligen Kaiser die Juden aus den Städten nicht vertrieben werden dürfen.

Nach dem Tode des Kaisers Mathias, der kinderlos war, folgte ihm im Jahre 1619 Ferdinand der II. von Steiermark, ein Enkel Kaiser Ferdinand I. auf den Thron. Dieser Fürst, der zur Deckung der Kriegskosten viel Geld brauchte, sah sich veranlaßt, den Juden, die ihm die verlangte Summe von 40.000 fl. als jährliche Steuer bereitwilligst zusagten, ein Privilegium zu erteilen.

Das den Juden vom Kaiser Ferdinand II. erteilte Privilegium lautet:

„Wir Ferdinand der Ander“ von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer

---

damalige Kaiser Rudolf II. obwohl ein Jesuitenzögling, in dem Lande der stets rauchenden Scheiterhausen erzogen und ein Todfeind der Protestanten gegen die Juden nicht allzu vorurtheilsvoll war. Wenn er auch vermöge seiner Schwäche und Haltlosigkeit nicht im Stande war, Verfolgungen gegen sie Einhalt zu thun, so beförderte er dieselben wenigstens nicht. Rudolf richtete wenigstens einen Erlaß an einen Bischof (von Würzburg) die Juden in ihren Privilegien nicht zu kränken, und an einen andern (von Passau) sie nicht mittelst der Folter zu peinigen. Damit er aber ja nicht von seinen Zeitgenossen oder der Nachwelt als Judengönner verschrieen werde, erhielt er nicht nur den fast unerschwinglichen Steuerdruck der Juden seines Leichnamlandes Böhmen, sondern erhöhte ihn auch zeitweise. (Gesch. IX. S. 498)

des Reichs, in Germanien zu Hungarn Böhme, Dal-  
matien, Kroatien und Slavonien König, Erzherzog zu  
Oesterreich, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Luxen-  
burg und in Schlesien und Markgraf zu Lausnitz.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun  
kund aller manniglich. Demnach wir unlängst hin die  
Judenschaft in unserer königlichen Residenzstadt Prag  
und dem Ganzen Königreich Böhmen, wie auch unser  
Herzogthum Schlesien in gnädigster Ansehung ihrer  
bisher erzeugten Gutwilligkeit und gehorsamsten  
Treue bevoraus aber, daß sie anjezo jährlichen und  
ein jedes Jahr absonderlich in unsere Kammer vierzig  
tausend Gulden gewisser Gestalt contribuiren, und  
unserer österreichischen Hofkanzlei mit unterschiedlichen  
Gnaden, Exemptionen, Privilegien und Freiheiten  
Gnädigst vorgesehen und begabet, deren Inhalt von  
Wort zu Wort also lautet:

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden  
erwählter römischer Kaiser u. s. w. Bekennen öffent-  
lich mit diesem Brief und thun kund allermanniglich  
nachdem von vielen unerdenklichen Jahren hero: Unsere  
Stadt Prag und dem ganzen Erbkönigreich Böhme  
wie auch unserm Herzogthum Schlesien, wegen ihrer  
jederzeit erzeugten gehorsamsten Treue und aufrechter  
Beständigkeit mit unterschiedlichen Gnaden, Gaben und  
Privilegien fürgesehen, Sie aber bisher mit denen  
Kontribuenten und Steuern, wie anderen Landes In-  
wohner gedachtes unsers Erbkönigreiches Böhme durch  
Landtags Schluß belegt worden, daß wir hierauf aus-  
sondern Gnaden, forderst aber in Ansehen und Be-  
trachtung Uns die Juden anjezo jährlich, und jedes  
Jahr besonders in unsere eigene Kammer eine ge-  
wisse Summe Geldes von vierzig tausend Gulden,  
jedesmal den vierten Theil zu jedem Quartal des



Jahres, so lang uns dasjeld beliebet kontribuiren, dieselben entgegen, dahin begnadet und befreit haben.

Thun das, befreien und begnaden Sie auch hie- mit wissentlich in Kraft dieses Briefes also und dem- gestalten, daß Sie Juden und ihre Nachkommen hin- führo jederzeit von allen andern Kontributen, Steuern, Auflagen auch ordinari und extra ordinari Gaben, wie solche immer genannt, die ihnen bisher entweder in Landtagen oder sonsten außerhalb derselben unter was Schein und Namen das beschehen, auferlegt worden, oder noch hinführo jezt verstandener Maßen durch Landtag = Schluß unjerer Kammer, oder in andern Weg zu Kriegs und Friedenszeiten auferlegt werden wollte, wie auch desjenigen Kammerzins, so die Pra- gerische Juden von diesem jährlich mit zwei tausend Thalern, jeden zu siebenzig Kreuzern in unser böhmische Kammer gericht und gegeben, gänzlich und aller- dings eximirt, befreit und entledigt, auch unter dieser Exemption, Entheb- und Befreiung diejenigen Juden, so nicht allhier zu Prag, sondern unter andern Obrig- keiten dieses Unseres Erbkönigreiches Böhheim und Herzogthums Schlesien wohnen, verstanden sein, und mit keiner obbemelten Contribution, Auslag, Steuer und Gab, außer was sie uns obberührter Maßen in Unser eigene Kammer zu contribuiren, und etwa ge- dachten ihren Obrigkeiten, darunter sie wohnen, von aliers hero zu reichen schuldig, sonst mit keiner Exac- tion oder Steuerung belegt wrden sollen, danebens Wir ihnen Juden ferner diese absonderliche Gnade und Freiheit ertheilen, daß sie zur Beförderung ihres Nutzens und desto besser Zusammenbringung obbe- melter jährlicher Contribution, auf all- und jede öffent- liche befreite Jahr- und Wochenmärkte; welcher Orten und Enden, auch zu was Zeiten des Jahres dieselben

in unserm Erbkönigreich Böhmeim und Herzogthum Schlesien gehalten, wie andere christliche Kaufleute und allda mit ihren Waaren und Sachen in alle ehrliche redliche Weg unverhindert manniglichst zu handeln, einzukaufen und zu verkaufen, guten Fug und Macht haben, auch weder von Rossen und Wagen, oder ihren Personen und deren Zugethanen, nach allen ihren Waaren aller und jeder Orten zu Wasser und Land kein mehrern Maut, Zoll und ander dergleichen Gebühr, als die Christen zu reichen und geben schuldig seynd, Sie auch sonst in ihren Handlungen, Handthierungen, Gewerben und alles Herkommen und Recht am wenigsten nicht beschwert, tubirt oder angefochten, sondern dieselben wie bis hero also auch hinsüro öffentlich führen und treiben, auch an allen Orten, wo sie unter uns unserer Gemahlin oder anderer Gebiet sitzen und wohnen, jetzt und ins Künftige ruhiglich und ohn ausgeschafft dajelbst verbleiben, auch von manniglichen geschützt und gehandhabt werden sollen.

Da auch unter ihnen Juden ein oder das andere Handwerk lernen und begreifen wollte, so solle ihnen nicht allein daselbe gleichfalls passirt und zugelassen sein, sondern wir bewilligen ihnen auch solch erlernte Handwerk unter ihnen zu ihrer Nutzen frei zu üben und zu treiben, und damit doch wie sich gebührt, ehrbar aufrecht und redlich ihre Nahrung und Gewerch zu suchen von denen christlichen Handwerkern und sonst allermanniglich unverhindert. Nachdem auch ihnen Juden von Mailand unsern gewesen Vollmachtigen Statthalter in unserm Erbkönigreich Böhmeim, Fürst Carl von Lichtenstein, Kraft eines auf unjer gnädigst ergangene Resolution ausgefertigten Gab Briese de dato den letzten Juni anno 1623, etliche an ihr Stand und Revier anreichende Häuser,

so durch hierzu verordnete Commissarien besichtigt, von deren Bürgern der alten Stadt Prag an sich käuflich zu bringen, gegen Dargob und Abführung einer namhaften Summe Geldes zur Bezahlung unseres Kriegsvolkes verwilligt werden.

Als haben wir nicht allein solch jetzt bemelten Gab Brief alles seines Inhaltes und Begriffs, als wann derselbe von Wort zu Wort hierin begriffen wäre, gnädigst confirmiret und bestätigt, sondern wollen auch, daß derselbe allerdings bei Kräften verbleiben und Sie Juden und ihre Nachkommen die an sich erkauften Häuser, jederzeit ruhig possediren, nutzen und genießen mögen, und darwider von Niemand's in kein Weg angefochten werden sollen.

Und hierauf thun, gönnen, bewilligen und erlauben wir ihnen Vorgeschiedenes alles nachmalen aus sondern Gnaden und römischer Kaiser und königlicher Nachvollkommenheit, wissentlich und wohlbedachtlich in Kraft dieses Briefes. Und meinen setzen und wollen, daß Sie Juden sammt den ihrigen sich dessen, wie nach allen andern Privilegien damit Sie von uns und Unsern höchstgeehrten Vorfahren, Königen in Böhheim und Herzogen zu Schlesien begabet seyn, ganzlich erfreuen dieselben nützen, nießen und gebrauchen sollen und mögen.

Da auch von obgedachten unsern Vorfahren ichtwas, so dieser Unserer Bewilligung und Exemption zum Theil oder auch in allen zuwider waren, irgend gesetzt und geordnet worden; So solle doch deshalb dieser unserer Befreiung und Begnadigung im wenigsten nichts präjudiziren, noch Sie Juden und ihre Nachkommen, zu keinen andern, als hierinnen der Kontribution halber begriffen, verbunden sein.

Gebieten demnach allen und jeden Unsern nach-

gesetzt geist- und weltlichen Obrigkeiten in unserm Erb-  
königreiche Böhmeim und Herzogthum Schlesien, in-  
sonderheit aber allen Obristen, Land-Offizieren,  
und Land-Rechts-Besitzern, wie auch allen Prälaten,  
Grafen, Freiherrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten,  
Verwesern, Mautnern, Zöllnern, Beschauern, Gegen-  
schreibern und Andern dergleichen Amtleuten zu Wasser  
und Land, bevoraus unsern Richtern, Primoven,  
Bürgermeistern und Rätthen Unserer Prager Stadt,  
auch aller und jeder Orten und insgemein allen andern  
Unsern Unterthanen und Getreuen, was Würden,  
Standes oder Wesens die seyend, gnädigst und ehr-  
lichst, daß sie mehrbesagte Judenschaft und alle der-  
selben zugehörige, an den obbeschriebenen Gnaden  
Freiheiten und Exemptionen und Confirmationen nicht  
irren noch hindern, oder dawider procediren, sondern  
Sie bei den Allem, wie obsteht, wirklich handhaben,  
schützen und schirmen und gänzlich dabei bleiben lassen  
hierowider nit thun, noch das Jemand anders zu  
thun gestatten, als lieb einen jeden sein, Unser schweren  
Ungnad und Straf und dazu Pön nämlich 30 Mark  
löthiges Gold zu vermeiden, die ein jeder so oft er  
freventlich hinowider thäte, in unser Kammer unnach-  
lässlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm  
Kaiserlichen anhangenden Gesiegel, der geben ist in  
Unserer Hauptstadt Wien den zwölften Augusti Anno  
1627 Unserer Reiche des Römischen im achten des  
Hungarischen im zehnten und des Böhmeimischen im  
elften Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestis proprium.

Ferdinand II knüpfte an die Privilegiums-Er-  
klärung noch folgende Bemerkungen: Wir geruhten

solche vorgesezte Begnadigungen und Freiheiten als Regierender König zu Böhme und Obrister Herzog in Schlesien gnädigt zu belieben und genehm zu haben, auch ihnen darüber ein königliches Diplom von Unserer königlichen Böhmeischen Hofkanzlei aus in Gnaden zu ertheilen, daß Wir derowegen gnädigt angesehen, solche ihre unterthänigt ziemliche Bitte im bevooraus wieder vorstehende Freiheiten von Uns der Judenschaft in Königreich Böhme und Herzogthum Schlesien zum Besten gemeint und verliehen worden und darauf darin in Gnaden gewilligt und alle und jede Begnadigungen, Exemptionen und Freiheiten gnädigt beliebet, confirmirt und bestätigt.

Thun daß belieben confirmiren und bestätigen dieselbe auch hiemit und in Kraft dieses Briefes, als Regierender König zu Böhme und obrister Herzog in Schlesien wissentlich.

Meinen, setzen und wollen, daß vorinserirte von uns viel bemelter Judenschaft ertheilte Begnadigungen Freiheiten und Exemptionen in allen und jeden ihren Punkten, Clauseln und Artikuln nochmals kräftig und gültig seyn sollen, allermaßen, daß ob dieselben lauten aus Unserer königlichen Hofkanzlei gefertigt worden waren.

Gönnen bewilligen und erlauben oft gedachter Judenschaft in unserer Stadt Prag und dem ganzen Erbkingreich Böhme, wie auch in unserm Herzogthum Schlesien hiemit gnädigt, daß sie solchen Privilegien, Freiheiten und Exemptionen in allen und jeden sich erfreuen, derselben nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen, von männiglichen und ungehindert.

Und gebiethen hierauf allen und jeden unsern Unterthanen, was Würden Amtes oder Wesens die in

Unsern Erbkönigreich Böhmeim im Herzogthum Schlesien sein, daß sie die ernannte Judenschaft in ob gedachten unserm Erbkönigreich Böhmeim, und Herzogthum Schlesien an allhier unverbleibten, von uns ihnen ertheilten Kraft dieser bestätigten Freiheiten Begnadungen und Exemptionen keineswegs beirren noch verhindern, sondern sie vielmehr dabei schützen, schirmen, handhaben und gänzlich dabei verbleiben lassen, darwider in keinerlei Weiß noch Wege thun, noch solches jemand andern zu thun verstaten, bei Vermeidung unserer schweren Strafe und Angnad auch dazu der in obbeschriebenen Diplome gesetzten Poene der dreißig Mark löthiges Goldes, die ein jedweder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns in Unsere Kammer unanläßlich zu bezahlen verfallen sein solle.

Zur Urkunde dieses Briefes beiegelt mit Unser Kaiser und Königlichen anhangenden großen Insigel. Der gegeben ist in Unserer Stadt Znaym den dreißigsten Monats-Tag Juni nach Christi Jesu x. im sechzehnhundert acht und zwanzigst, Unserer Reiche des Römischen im Neunten, der Hungarischen im zehnten des Böhmeimischen im eilften Jahre Ferdinand x.

Die Juden Böhmens haben aber auch die Begünstigungen, Privilegien und Freiheiten, deren sie sich unter der Regierung Ferdinand II. zu erfreuen hatten, zu würdigen gewußt, obgleich dieser Fürst es nicht ganz aufrichtig mit ihnen gemeint \*)

---

\*) Ferdinand II. hatte die geheime Absicht, die Juden zum Uebertritt zu bewegen und erließ auch am 18. August 1630 die Verordnung, daß die Juden in Prag an jedem Sonnabend in die Kirche zu unserer lieben Frau, an der Lade genannt, eine Christliche Predigt in deutscher Sprache anhören, dabei immer wenigstens zweihundert jüdische Glaubensgenossen, und unter denselben nicht mehr als 40 Köpfe von 15—20 Jahren, theils

Sie haben bei jeder Gelegenheit, besonders in den damals politisch bewegten und aufgeregten Zeiten gleichsam miteinander gewetteifert, um dem Monarchen entsprechende Proben und Belege ihres Patriotismus, ihrer echten Vaterlandsliebe und Loyalität liefern zu können, daher kam es auch, daß sie nach der Schlacht am weißen Berge (1620) in Folge kaiserlichen Befehls von der allgemeinen Plünderung verschont wurden. Unter der Regierung dieses Fürsten ist sogar ein Jude Namens Jakob Bath Scheba, der sich schon vom Kaiser Rudolph II. (1590) und vom Kaiser Mathias (1611) seiner ausgezeichneten Redlichkeit, Diensttreue und Verdienste in kaiserlichen Regalien, Intrada etc. wegen, Privilegien erworben hatte, in den österreichischen Adelsstand mit dem Prädicate von Treuenburg erhoben worden. Ferdinand II. hatte trotz mancher von Engherzigkeit zeugenden Handlungsweise den Patriotismus der Juden, die Gut und Blut bereitwilligst für's Vaterland geopfert, zu würdigen keinen Augenblick Anstand genommen, und was besonders hoch angeschlagen zu werden verdient, jede Art Aufreizung und Aufstachelung gegen die Juden sofort unterdrückt.

Während der Regierungszeit Ferdinand II. hatte sich und zwar im Jahre 1622 folgender interessante Fall ereignet, den H. Kohn nach einem in der achtbaren Familie M. in Prag befindlichen hebräischen Manuscripte im Abendl. veröffentlicht hatte und der auch schon von den Chronisten Herrman und B. Serwenka erwähnt wird. Die Familie M. feiert all-

---

männlichen theils weiblichen Geschlechtes, unter der Strafe eines Reichsthalers oder Verdoppelung dieses Strafbeitrages bei öfteren Ausbleibens, erscheinen sollen. Dieser Strafbeitrag wurde für diejenigen bestimmt, die zum Christenthum übergehen würden,

jährlich zur Erinnerung an jene Begebenheit ein sogenanntes Purimfest. Der Inhalt des in Rede stehenden Manuscriptes sei folgender: „Aus dem Schlosse des Fürsten Lichtenstein wurden Damastvorhänge gestohlen, während dieser gerade in Wien war. Dies Ereigniß ließ sein Hausverwalter in allen Synagogen ausrufen, und so geschah es auch bei uns. Am Donnerstage am 17. Tage des Monats Tebeth des Jahres 5383 rief ich den Diebstahl aus, und entfernte mich eben aus der Synagoge. Da kam zu mir Joseph, Sohn des R. Jekuthiel Thein, Sidam des Fleischer's Schmerl brachte mir die Vorhänge und sagte, daß er sie von zwei Soldaten gekauft hätte. Ich meldete dies den Vorstehern und diese beriethen sogleich, was nun zu thun sei.

Man kam überein, daß der Gemeindevorsteher R. Jakob Thoomim (gest. 1627 vergl. Galed S. 31) sie nehme und dem fürstlichen Hausverwalter übergebe. Dies geschah auch am Sonntage, den 20. Tebeth. R. Jakob stellte sie zurück, man nahm sie ihm gnädig ab und entließ ihn freundlich mit gütigen Worten. Gleich nach seinem Weggehen begab sich jener Mann (der Hausverwalter) zum Grafen Waldstein, der damals an der Stelle des Fürsten Lichtenstein Stadtkommandant war. Dieser war sehr schnell bei Prozeß und verurtheilte im Nu zum Tode; viele Soldaten ließ er während seines Regiments aufhängen. Dieser ertheilte nun sogleich den Juden den Befehl, daß die Vorsteher ohne Verzug zu ihm kommen sollten. Als R. Jakob zu ihm kam, befahl er ihm zornig, den Mann, der die gestohlenen Sachen gekauft habe, zu

und ganz vorzüglich war es den Juden untersagt, bei diesem angeordneten geistlichen Reden zu schwätzen oder gar zu schlafen (Hermann Gesch. d. Israel. Böhm. S. 56.)



ihm zu bringen. Die Vorsteher beriethen nun wieder was zu thun sei, und beschloßen, R. Jakob solle dem Grafen sagen, daß sie selbst den Mann nicht kennen, indem dieser das gestohlene Gut beim Gemeindediener hinterlegt habe, welcher vereidigt sei, Niemandem das ihm anvertraute Geheimniß zu verrathen. Es solle nämlich Jeder, der etwas Gestohlenes kauft, dasselbe wiedergeben können, ohne fürchten zu müssen, daß es verrathen werde. Denn hätte Jemand dieses zu befürchten, so würde Keiner mehr Etwas zurückgeben. Mit diesem Bescheide ging nun R. Jakob zum Grafen. Dieser erzürnte darob und schwur, daß er (R. Jakob) selbst aufgehängt werde, wenn sich nicht bis morgen Dienstag Vormittag der Mann gestellt haben werde. Zugleich befahl er dem Untersuchungsrichter, daß er schnell durch Zimmerleute einen Galgen neben dem Hause des Henkers auf dem sogenannten Schinderberg errichten lasse, und zwar solle er bis morgen Mittag fertig sein. Denn die Juden seien nicht werth, auf den für Soldaten bestimmten Galgen zu hängen. — Traurig und bestürzt eilte R. Jakob nach Hause und hieß die Bornehmsten und Vorsteher der Gemeinde zu einer Berathung. Man überlegte lange und kam endlich zu dem Entschlusse, den Mann selbst nicht auszuliefern, jedoch sollte ich zu ihm (dem Grafen) gebracht werden; vielleicht gelingt es, ihn zu beschwichtigen. Am Morgen des Dienstag ließen die Vorsteher den schon genannten Josef, den Käufer der gestohlenen Vorhänge in's Gemeindegefängniß Kazel (carcer) genannt, setzen, um ihn bei der Hand zu haben, falls ich nichts ausrichten würde und man auf seiner Auslieferung bestände. — R. Jakob nahm mich nun mit sich und wir gingen zusammen zum Grafen. So wie dieser mich sah, sprach er zu ihm (R. Jakob): Geh', Du

bist frei; jedoch der Strick der von Deinem Halse genommen wurde, werde auf diesen Mann gelegt. Also das ist der Mensch, der das gestohlene Gut gekauft hat? — Ich erwiderte: „Nicht doch, ich kann ja nicht wissen, wer der Mann sei, ich bin nur der vereidete Gemeindediener. Da fuhr er mich zornig an und sprach: So wisse, daß Du morgen Vormittag auf den Galgen gehängt wirst, der bereits für Dich aufgerichtet wird. Ich sprach: Ich bitte mein Herr! warum, aus welchem Grunde entbrennt der Zorn meines Herrn? Kam doch ein gleicher Fall schon zu Kaiser Rudolphs Zeiten vor; dem wurde auch ein silberner Becher gestohlen, welchen man bei mir hinterlegte. Ich brachte ihn dem kaiserlichen Richter, und dieser zwang mich durchaus nicht, ihm den Mann zu nennen, der den Becher gekauft hatte! Da wurde der Graf noch zorniger, und so wie ich dies bemerkte, sagte ich: Möge es da dem Herrn nicht verdrießen, ich will schon den Namen dem R. Jakob nennen, zugleich nannte ich denselben in seiner Gegenwart.

Da befahl er diesem (R. Jakob) den Mann binnen einer Stunde zur Stelle zu schaffen, sonst werde er (R. Jakob) gehängt. So wie R. Jakob dieses hörte, lief er schnell davon, um diesem Befehle nachzukommen, und den Mann herbeizubringen. — Auch ich wollte mich nun davon machen, da schrie er mich fürchterlich an: „Hab ich nicht Befehl gegeben Dich zu hängen?“ Und er ließ den Gefangenwärter, Profosß genannt, rufen und fragte ihn, ob der Galgen schon fertig sei. — Dieser bejahte es und nun befahl er ihm, mich ins Gefängniß, Stockhaus genannt, zu führen, mir Hände und Füße mit eisernen Ketten zu schließen, und mich am Morgen zu hängen. So wie ich dies hörte, fiel ich auf die Knie und bat weinend, mich frei

zu lassen, da ich doch gar nichts verschuldet hätte. „Habe ich den Käufer der Vorhänge nicht genannt? Sie werden ihn schon hierher bringen, warum entbrennt also der Zorn des Herrn, warum soll unschuldig Blut vergossen werden?“ Da fuhr er mich an und schwur bei seinem Gotte: Du sollst nicht vom Tode befreit sein, sondern Du und jener Mann werdet morgen Mittag gehängt! und jemehr ich flehte, umsomehr fluchte er, bis mich der Prosok nahm, und in Begleitung vieler Soldaten ins Gefängniß abführte, wo er mir auch an Hände und Füße Fesseln anlegte. Da saß ich nun allein, kein Glaubensgenosse kam zu mir, obgleich noch sehr Viele in demselben Kerker eingesperrt waren. Als ich so bis gegen Abend da gefessen war, kam auch der Käufer der Vorhänge mit dem Prosoken, welcher nun mir die Eisen abnahm, und sie jenem Manne anlegte. Dann ging er wieder weg. Jetzt betete ich das Minscha- und Abendgebet; legte mein Sündenbekenntniß ab, und gab mich ganz auf, mich tröstend, daß ich vielleicht, wenn ich gehängt würde, unter die Zahl der heil. Märtyrer komme. Solchen Gedanken gab ich mich hin bis gegen eine Stunde vor Nacht, da ward ich zum Regimentsschulzen gerufen. Als ich hinkam, brachte er mir die gute Botschaft, daß ich frei sei und in Frieden nach Hause gehen könne, und er ließ mich durch Soldaten nach Hause führen. Trotzdem ruhete und rastete ich keineswegs — denn jetzt galt es die Rettung des H. Josef. Die ganze Gemeinde war schmerzlich getroffen, und man jammerte und weinte überall, denn man verzweifelte an der Rettung dieses guten und braven Mannes, des H. Josef, der eingesperrt war. — Sein Urtheil, wie es der Graf gefällt hatte, lautete: ihn morgen Mittags bei seinen Füßen aufzuhängen und zwei Hunde neben

ihn zu stellen, und doch war er so unschuldig und Alle, Groß und Klein, bezeugten, daß er ein redlicher und braver Mann sei. — Am andern Morgen zeitlich früh gingen die Vorsteher zu den Geistlichen, die Jesuiten genannt werden, und baten sie, einen von ihnen zum Grafen als Fürsprecher zu schicken. Sie aber erwiederten: Wir wollen Euch Alles thun, was ihr von uns verlangt, aber in dieser Angelegenheit können wir Euch nicht im Mindesten helfen; denn erst gestern ließ er einen Soldaten hängen, dessen Bruder in unserem Orden ist, und wir schickten sechs der Unserigen hin, daß sie um seines Bruders willen für sein Leben bitten. Er aber antwortete uns zornig: Geht in Eure Kirche und kein Wort weiter! Wer es wagt für ihn zu bitten, wird neben ihm gehängt! und so wurde der Soldat auch hingerichtet. — Trostlos gingen nun die Vorsteher zu andern Herrschaften, bis ihnen endlich ein hoher Herr, dessen Namen Graf Regwal und der der zweite nach dem Grafen war, den Bescheid gab, ihn für zehntausend Goldgulden auszulösen. — Indessen war der Befehl gegeben worden, daß der Henker zu dem Manne in das Gefängnis gehe, die beiden Hunde mit sich nehme, und ihm die Hände auf den Rücken binde. Dieß geschah auch und der Arme saß mehr als 2 Stunden, die Hände gebunden und die Hunde neben sich, bis der Profoß kam und dem Henker befahl, ihm die Hände loszumachen und mit seinen Hunden nach Hause zu gehen. Er (M. Josef) müßte jedoch noch im Gefängnis bleiben, bis die Juden sein Lösegeld gebracht hätten. So saß er also noch den ganzen Mittwoch und die folgende Nacht hindurch. Donnerstag gegen Abend brachten die Vorsteher das Geld in schöner Münze (Doppelgulden) und als sie zum Grafen kamen, fragte er sie: „In welcher Münz-

forte bringt ihr das Geld? Sie zeigten es ihm; da fuhr er auf und schrie sie zornig an: „Pactt Euch mit dem Gelde nach Hause und bringt mir das Geld in lauter Groschenstücken.“

Die ganze Nacht arbeiteten die Vorsteher, um das Geld umzuwechseln, und gaben es in Säcke zu 1000 Gulden. Am Freitag Morgen kamen die Vorsteher und Gemeindepurten zum Grafen, und als dieser sah, daß sie das Geld in Körben verdeckt brächten schrie er mit Erbitterung: „Ihr feigen Juden, warum verdeckt ihr das Geld, als ob ich es als Bestechung von euch nehmen würde! und er befahl ihnen, daß ein jeder vor ihnen einen Sack auf die Schultern nehme und ihn über die Brücke durch den Altstädter Ring in das Rathhaus trage, wo sie es einem bezeichneten Manne übergeben sollten. Jetzt erst am Freitag Abend wurde der Mann frei und „man zog den Josef aus dem Kerker.“ —

Und Gott schicke uns in Barmherzigkeit seinen Gesalbten, wie es wünscht Dein Vater Chanoch, Sohn des Moses, Gemeindediener in Prag.“

Im Ganzen genommen, verdient die Lage der Juden in Böhmen während der Regierungszeit Ferdinands II. eine erträgliche genannt zu werden. Wohl mußten sie riesige Opfer zur Erhaltung des Staates bringen und große Steuern zahlen, im Jahre 1525 betrug die Judensteuer der Prager Gemeinde monatlich 9000 Reichsthaler — dafür aber erfreuten sie sich sehr günstiger Privilegien und Begnadigungen und waren in ihren Gemeinde- und religiösen Angelegenheiten vollkommen autonom, ohne von Außen beeinflusst zu werden.

Als Kaiser Ferdinand II. am 15. Februar 1637 das Zeitliche gesegnet, gelangte sein Sohn Ferdinand III.

zur Regierung und erbte nicht bloß den Thron, sondern auch den Krieg. Auch unter dieses edlen Fürsten Regierung haben sich die Juden Böhmens in Allem als treue Unterthanen, wie als eifrige opferwillige Patrioten auf die glänzendste Weise gezeigt. Sie haben als der schwedische Feldherr König Karl am 15. Juli 1648 Prag bedrohte, sich gleich den andern Bürgern Prags an der heldenmüthigen Bertheidigung recht lebhaft theiligt. Dem im Stifte Hohenfurt aufgefundenen lateinischen Tagebuche: *Compendiosa relatio eorum, quae a 26. Juli ad usque 3. Novembris, circa parvae portis Pragensis occupationem et aliorum duorum civitatum obsidionem et opugationem in deis evenerunt 1648* ist betreffs der Juden zu entnehmen, daß sie recht wacker gekämpft haben. Auch der damals commandirende General Graf Colloredo referirte an den Kaiser Ferdinand III.: „Als es am Ende die Nothwendigkeit erforderte, sich mit aller Gegenverfassung bereit zu halten, wurde auch die Judenthümlichkeit bestellt, gut Obacht zu geben, und sie haben sich zum Dienste, wie auch zur Schanzarbeit fleißig eingestellt, es hat männiglich seine Schuldigkeit mit aller gehorsamsten Treue erwiesen, dabei eine solche Einigkeit zwischen den Leuten gewesen, daß von dem Größten bis zu dem Kleinsten der geringste Widerwille nicht vermerkt.“ Der Kaiser hatte aber auch keinen Augenblick Anstand genommen, den Patriotismus der Juden gebührend anzuerkennen und zu belohnen. Er bestätigte nicht bloß ihre alten Privilegien und Freiheiten, sondern erweiterte auch dieselben wesentlich. Sie durften von nun an überall in Stadt und Land Kaufläden halten, alle Handwerke ausüben, mit Ausnahme Büchsenmacher, Schwertfeger und Plattner; jedoch christliche Gesellen zu halten war ihnen durchaus nicht gestattet.

In der Judenstadt durften sie Getränke ausschenken und gegen sechs von hundert auf Pfänder leihen \*)

Das diesbezügliche Privilegium lautet wörtlich:

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser 2c. 2c. Bekenne öffentlich mit diesem Brief, und thue kund allermänniglich demnach bei uns die Eltesten, und Gemeinde in Unserer Königlichen Prager Stadt, und Erb-Königreich Böhmeim wohnende Judenschaft unterthänigst supplicando einkommen, und daß wir ihnen die von Unserem Hoch geehrtesten Herrn Vater Wailand Kaisern Ferdinand dem Andern als König zu Böhmeim Christmilbester Gedächtniß erlangte, und ihnen ertheilte Privilegien, als jetzt regierender König, gnädigst zu confirmiren, bestätigen, zu renoviren, und zu verneuern geruhen

---

\*) Mit der Erweiterung ihrer Nahrungszweige vermehrte sich ihr Bevölkerungsstand, wozu die Einwanderung fremder Juden vieles beitrug. Um jedoch der hierin beabsichtigten Grenzen nicht überschreiten zu lassen, ward in dem Landtage des Jahres 1650 festgesetzt, daß an keinem andern Orte als an demjenigen, wo die Juden am 1. Januar 1618 sich aufgehalten haben, oder von jener Zeit an ihre Aufnahme von dem Landesfürsten ausdrücklich bewilligt worden ist, geduldet; viel weniger aber ein Jude zur Pachtung oder Verwaltung einiger Mauth- und Zollgebühren zugelassen werden soll; und in Beziehung auf die Stadt Tepsitz in Böhmen ward ausdrücklich gestattet, daß alle Juden, welche noch vor dem Jahre 1618 sich daselbst aufgehalten haben, geschützt und ihre Steuerpflichten nicht erhöht werden sollen. Ferner war den Juden unter einer Strafe von 30 Schock meißnisch oder einem zweimonatlichen Gefängnis verboten, ein Dienstgesinde aus den christlichen Einwohnern aufzunehmen. Auf den wiederholten Uebertretungsfall dieses Gebotes ward die Aufbrennung eines Zeichens und die Landesverweisung verhängt. Wider Personen, die in Kriegsdiensten standen, durfte ein Jude kein Zeugniß ablegen; wer seinen Gläubiger nicht befriedigte, oder sein Vermögen versteckte, ward auf die Festung des Spielberges gebracht. (Hermann Gesch. S. 61.)

wollten. Als haben wir diesem ihrem, der Judenschaft allergehorsamsten Bitten in Kaiser- und Königlicher Gnaden deferirt und stattgegeben, auch mit wohlbedachtem Muth, guten Wissen, auch vorher gepflogener zeitigen Rath, Unserer edlen Rätthe, und lieben Getreuen, solche ihre Privilegia folgende Gestalt confirmiret, bekräftiget, renoviret, verneuert und in üblichen Punkten zur Verhüt- und Vorkommung aller künftiger Differenz und Unwillens zwischen Christen und Juden declarirt und erläutert: Confirmiren, bekräftigen, renoviren, verneuern, declariren und erklären auch solech hiemit aus vollkommen kaiserlicher Macht und Gewalt als regierender König von Böhme, der und in Kraft dieses Briefes, nämlich und also: Erstlichen: Daß sie in Unserem Erbkönigreich Böhme, und Königlichen Städten, die auch Unseren eigenthümlichen Cammerherrschaften wo sie von altershero ihre Wohnung gehabt, unter Unser Kaiser und Königlichen Protektion Schutz verbleiben und wohnen mögen, ohne Unser sonderbar und allernädigstes Vorwissen und Willen nicht ausgetrieben werden, auch bei ruhigen Possess deren auch Wailand Fürsten Karl von Lichtenstein zu erkauffen, erlaubten Häusern allerdings erhalten und gelassen werden sollen. Zum anderten. Damit sie auch ihre Nahrung und Lebensmittel erlangen mochten, haben Wir ihnen alle ehrliche (geführte) ihnen in ihren vorigen Privilegis zu gelassene und bisher geführte Gewerb und Handlung mit Kauf und Verkaufung allerhand Kaufmanns und Krämerwaaren nach der Ellen, Maas und Gewicht, wie auch mit unterschiedlichen Metallen, welche wir in Schein nicht verboten, frei zu führen, und wo es herkommen, auch öffentliche Gewölber und Laden auf den Plätzen und Märkten zu haben, und zu halten, auf offene Jahr- und Wochen-



Markt wie andere christliche Kauf- und Handelsleute zu reisen und allda mit ihren Waaren und Sachen in alle ehreiche und redliche Weeg, ungehindert männliches zu kaufen und zu verkauffen.

Jungleichen mit rohe und ausgearbeiteten Leder und Häuten. Item mit Woll, Getraid, lebendigen Vieh und Fleisch (doch anders und weiters nicht, also weit es die um Uns zwischen den Christen- und Juden-Fleischhackern den vierzehnten Novembris nächst verschieenen jechzehnhundert und sieben und vierzigsten Jahres ergangenen Resolution in sich begreift und zu lasset.

Wein untere Reifen, breiten und schmalen einheimischen und ausländischen Tüchern. Ellen und Stückweis, gefalzen und dürrer Fischen, (da sie es von Alters her gebracht) sowohl mit allen andern Sachen mehr zu handeln dieselben zu ihrer eigenen Nothdurft zu erkaufen und in Prager Städten und andern Orten wieder zu verkaufen, auch wohl, wenn es Waaren, so von Uns insgemein nit verboten, anders wohin gar außer Landes zu führen. Wie nicht weniger in Podstäl Brenn- und Flußholz zu kauffen und herunter zu ihrer Stadt zu führen, und gleich den Christen frei herunter passiren zu lassen, in ihre Stadt (doch nur allein zu ihrer eigenen Nothdurft und Genuß) Wein auszuschenken, und daß sie von allen ihren von den Prager Bürgern und sonst erkaufften fremden Weinen weder bei den Thoren, oder Brücken Zoll, auch Uns mehreres Ungeld als andere Christen und Bürger schuldig, oder sonst von Alters hergebracht, geben noch von ihnen begehrt oder genommen werden solle, allergnädigst verwilligt. Drittens: Wir auch hiernebenst ihnen noch ferner concedirt und verliehen, daß sie sammentliche, sowohl in Unserer. Königlichen Stadt

Prag als sonst in andern Städten und auf dem Lande wohnenden Juden auf Pfänder leihen, doch nicht mehrer als das (landübliche) Interesse: Sechs von Hundert nehmen mögen und sollen. Allermassen und dann allbereit bei denen den zwölften Martini des sechszehnhundert zwei und vierzigsten Jahres von Uns aus gegangenen durch unsern damals verordnet geweste Königliche Statthalter zu mannigliches Wissenschaft publicirten Patet unter einer gewissen darinnen benannten Straf gemäßen Versehen und ausgesetzt bei denn Wir dann nochmals allerdings bewenden lassen. Und obwohl in Unserer verneuerten Königlichen Landesordnung Qu. 69 auf Schuldbrief oder andern gerichtliche Versicherung zu leihen ihnen Juden ausdrücklich verboten: So haben wir doch dieses Gesetz (welches in ungleichen Verstand gezogen werden wollen) durch Unseren den sechzehnten Aprilis Anno Sechzehnhundert vier und vierzig gnädigst ergangene Resolution dahin interpretirt, erläutert, und erkläret, daß es zwar nochmals bei solchen Verbot verbleiben, und den Juden keine auf andern und fremde außer des Entlehners-Person lautende Obligation zum Pfand annehme. Zum Fall aber der Jude jemanden Geld leihe und von dem Entlehner selbst, sich mit seiner eigenen Verschreibung versichern lassen wollte, solches zu thun sug und Macht haben, doch selbiger Schuld-Schein über Eintausend Gulden sich nicht erstrecken, die causa debendi oder die Ursache woher die Schuld rühre, inscribirt und darin gesetzt, doch keine liegende Gründe darinnen hypothekirt und verschrieben werden sollen. Wann aber das Darlehen das Quantum der tausend Gulden überstiege und das Darlehen auf ein höheres sich erstreckte, solle dasselbe keineswegs passiert und zulässig sein!

Es wäre dann Sach, daß der Schuldschein neben dem Selbst Schuldner mit zweien ehrlichen Christen zum Zeugniß unterschrieben und besiegelt, oder derselbe Schuldner vor Gericht sich zu solcher Schuld bekennen, und dieses gerichtlich zu annotiren und zu bemerken, bitten thäte.

Viertens: Weilen auch bisher das pactum legis commissariae und Verfall- oder Versteherung der zu bestimmter Zeit nicht sogleich ausgelösten Pfänder sehr in Schwung gangen, und practicirt worden, wodurch mancher, (weil er sein Pfand, ob es gleich nie ein mehreres als das darauf geliehene Kapital und davon verfallene Interesse betrifft, werth, sogar ohne Herausgebung des Ueberschuß völlig entrathen müssen) nicht zum geringen Schaden kommen.

Als haben Wir solches alles ganz billig abrogirt aufgehoben und abgethan, auch es hinführ mit Auslösung der Pfänder hernach gesetztermaßen zu observiren und zu halten gnädigst statuirt und verordnet, nemlichen: Wann die Pfänder nach Ausgang Jahr und Tag, oder jeniger Zeit, wie Debitor und Creditor mit einander pacificirt und sich vergleichen, nicht sogleich ausgelöst würden; So soll durch den Stadtrichter dem Verpfänder die Aufkündigung geschehen, und wann er darauf inner dreißig Tagen das Pfand nicht auslösete, noch mit dem Darleher weiterer Frist halber sich vergleiche, durch den Darleher dasselbe zu Gericht deponirt, dessen Schätz- und Distrahirung begehrt, alsdann mit Vorwissen und Gegenwart des Verpfänders oder Schuldners oder — (wenn er nicht erscheinen wollte oder könnte) im Beirathen der Stadt und Judenrichters durch verständige und erfahrene vom Gericht hiezu deputirte Leut, ehrbar und aufrichtig in billigen Werth gerichtlich geschätzt, darauf öffentlich feil

geben, plus offerenti, oder denjenigen so am darauf legt, verkauft, dem Juden sein Capital und landesübliches Zinnesse, Sechs vom Hundert bezahlt, das Uebrige dem Debitori ohne allen weiteren Entgelt ausgefolget, oder wosern es in vierzehn Tagen nicht höher als es geschätzt worden, zu verkauffen, dem Juden in solcher Schätzung mit Verwilligung des Stadtrichters und dessen darüber ihnen Juden ertheilten Schein eigenthümlich heim geschlagen. Er Jud als dann darmit seinen eigenen Gut, ohne des Debtors und mannigliches Verhinderung seinem Belieben und Gefallen nach zu thun und auch zu lassen Macht haben soll: Fünften. Entgegen wenn ein Christ vor der bestimmten Zeit von dem Juden sein Pfand auslösen wollte, und von ihme solches an ein Ort zu bringen und zu weisen beehrte, so solle er Jud solches (es bechehe dann von ihme gutwillig.) zu thun keineswegs schuldig sein, sondern der Christ das darauf erborgte Geld sammt dem davon verfallenen Zinnesse jährlich sechs vom hundert, an dem Ort, wo es versetzt oder bei Gericht auszahlen, und sein Pfand daselbst dargegen erheben und zurücknehmen. Sechsten. Demnach sich auch einkommender Judenklagen nach bisweilen zuzutragen pflegt, daß die Christen durch ihre Weiber, Kinder, Brotgenossen, Gesind oder Jemand Andern einem Juden ein Pfand versetzen lassen hernach aber eine Zeit selbige Person verschicken (lassen) oder wohl gar abschaffen, nachmals von den Juden selbiges Pfand unter dem Vorwand, samb es ihnen gestohlen oder entfremdet worden wäre ohne Entgeld wieder begehren, und aber solches denen Rechten zu wieder und in fraudem creditoris beschiebt.

Als haben wir Uns in diesem Punkte allergnädigst dahin erkläret, daß wann ein Christ sein Pfand

durch einen andern verſetzt, und erfragtes Pfand wieder haben wollte, der Jud ſolches ehender nicht, biß der Chriſt, daß es ein geſtohlenes Gut ſein (vermög Unſerer verneuertem Königlichem Landesordnung Du. 48) glaublich darthun wurde, herauszugeben ſchuldig ſein ſolle! Zum Siebenten Item, wann ein Chriſt etwas von Kleidung oder andern Sachen einem andern Chriſten zu verkaufen oder ſonſten in andern Wege vertrauete, oder aber auf Borg überließe, oder gar verkauffete, ſo ſoll derjenige ſo dem andern ſeine Sachen erſt beſagter Maſſen vertrauet oder überlaſſen, die ſelbe bei ſeinem Selbſt Schuldner ſuchen, und dem Juden, welcher darauf bona fide bei gutem Glauben und Trauen geliehen, oder daſſelbe verkaufft hierumen keineswegs zu beſprechen beſugt, doch wann er ſolche Sachen durch baare Erlegung des darauf geliehenen oder dafür gegebenen Geldes wieder an ſich löſen wollte, der Jud ihme ſelbige erfolgen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

Achtens. Ebenermaſſen, wann dem alten Herkommen nach ein Chriſt eine verlorene Sachen in den Judenſchulen ausruffen ließen, und ſich befunde, daß ein Jud dieſelben erkaufft, oder darauf geliehen hatte. So ſoll zwar der Jud dem Schul-Klopfer ſolche Sachen (zurück) zuſtellen, und was er darauf geliehen, oder davongeben, mit einem körperlichen Eid außſagen, der Schul-Klopfer aber ehender nicht biß das Geld, ſo der Jud realiter darauf bezahlet, wieder erlegt herausgeben, oder erfolgen laſſen.

Neuntens. Schließlichen befindet ſich in höchſt gedachtes Unſers höchſt-geehrteſten Herrn Vaters Wailand Kaiſers Ferdinands des andern x. untern dato den dreißigſten Juni 1628ten Jahres ihnen Juden auß der Königlichem Böhmiſchen Hofkanzlei ertheilten

Confirmation, daß ihnen Juden auch ihre erlernte Handwerk unter ihnen zu treiben erlaubet, dessentwegen, dann zwischen den Christen Handwerkern und den Juden ein starkes Disputat entstanden, und viel Jahr lang gewehrt.

Daher wir zu gantzlicher Abhelf- und Aufhebung dieser Differentien Uns endlichen hierauf zu resolviren bewogen worden und lassen es zwar aus gewissen erheblichen Ursachen bei solch der Juden erlangter Begnadung, doch mit dieser Interpretation, Restriction und Limitation, daß sie Juden ihr erlernte Handwerk von Männiglich ungehindert exerzieren und treiben doch keine Christen Gesellen, Störer oder Pfuscher halten, noch denenselben Unterschleif geben, die von ihnen gefertigte Arbeit nicht auf der Gassen oder in Häusern (es wäre dann, daß einer oder der andere solcher Sachen sich zu seiner Nothdurft zu bedienen, ein Juden, in sein Haus, Zimmer oder Wohnung zu sich erfordern lassen würde) haufsiren, herumtragen, sondern auf ihren Tandelmarkt, oder in der Judenstadt, in der Woche zweien Tag, als Eruchstag und Freitag aufiele, öffentlich feil haben, auch Christen und Juden ohne Unterschied verkaufen mögen, darüber aber Unsere Altstädter Hauptmann und der Rath der Inspektion und Aufsicht haben, und die sie etwa bei solchen von ihnen Juden gemachten Arbeit einige unehrbare Vortheilhaftigkeit und Betrug vermerken und sich solches in Besichtigung derselben, welcher er Hauptmann oder der Rath, da etwa deretwegen auf ein oder den andern eine Suspicion, Argwohn und Verdacht fallen würde, durch ehrliche gewissenhafte dieselben Handwerkerständigen Leute vorzunehmen anordnen werden, und also die Sachen nicht tüchtig noch richtig befunden wurde, neben Wegnehmung solcher von dem

Juden also verfertiger Sachen, der oder diejenigen, die sich damit betreten lassen wurden, nach Gestalt und Gelegenheit des Verbrechens mit ernstlicher un-nachlässlicher Straf belegt werden, je nach über dieses derjelbe oder dieselbige dieses Unseres der Judenschaft gnädigst ertheilten Privilegii ipso facto verlustigt seyn, und desselben nicht mehr genießen haben soll.

Das Büchsenmacher Handwerk aber, wie ungleichem Schwertfeger, Platner und andere unlitairische Handwerke unter ihnen zu teilen, solle ihnen ganz und gar inhibirt, eingestellet und verboten sein.

Zum Zehnten. Endlichen, weil die in diesem Unserm Erb-Königreich Böhmeim wohnende Juden bei ihren also zu gelassenen Wohnungen, Aufenthalt, ob specificirten Gewerbe, Nahr und Handthierung insgesammt von Altershero in Form einer Gemeind verfasst, ihren Eltiste und Richter vorgefekt, selbige auch jedesmal auf Verordnung Unserer Königlichen Böhmeimischen Kammer durch gewisse hierzu Deputirte Commissionen in Eid und Pflicht genommen werden;

Als lassen wir es gleichfalls bei diesem alten Herkommen bewenden: Wie weit sich aber diese ihr jüdische Instanz erstrecken, wie sie in ihren gerichtlichen Prozessen verfahren, und wie man sich gegen sie bei den gerichtlichen Rechtsinstanzen und Gerichten in einen und andern verhalten solle hernach gesekter Maßen gnädigst declariren erläutern und erklären, nämlich: Wenn ein Christ einen Juden Schulden, Darlehen Verpfändung oder anderer Civil-Sachen halber wie die Namen haben mögen, zu besprechen oder zu beklagen hätte, er denselben, da er ein Prager Jud bei dem Altstädter Rath und Gericht, in andern Stadien aber und auf dem Land vor jedes Orts, wo der Jud wohnhaft, Christlichen Obrigkeit mit Recht vor-

nehmen. Zum Falle aber ihme Christen, den Juden bei seiner Jüdischen Instanz, darinnen er Christ die Election haben, und solches in seinem freyen Willen gestellt sein solle, zu conveniren, mehreres beliebte, er solches zu thun befugt seie sie beiderseits ordentlich gegeneinander verhört, durch minder einen seßhaften Juden, der nicht de fuga suspect noch Ausreißens halber verdächtigt ist, der Prozeß mit der Execution oder Arrest angefangen, sondern bei allen Instanzen dem Gerichtsbrauch gemäß gebühlich verfahren, und all da, wo die Klag am ersten anhängig gemacht, der Stritt zum Ende gebracht salva Appelatione darinnen erkennet und ausgesprochen werden. Und man alsdann in dergleichen Civilsachen die Jüdische zugelassene Gericht den Juden in ihre Verhaft genommen, sie denselben bis volliger Sachenerörterung in der Christengefängniß erfolgen zu lassen nicht schuldig sein, Da aber andern Criminal Spruch und Verbrechen mit unterlieffen, selbigen Christlichen Gericht, worunter der gefangene Jud seßhaft, alsbald ohne einigen Aufenthalt herausgeben und liefern sollen.

Eilftens. Da aber Jud gegen Jud in Streitigkeit gerieth, in prima Instantia nicht für das christliche Recht gezogen, sondern bei dem Jüdischen Eltisten und Gericht so aber uns ebenmäßig als den vorigen Königen geschworen verpflichtet sein sollen, erörtert und darinnen (doch gleichfalls salva Appelationae) erkannt werden.

Zwölftens. Insonderheit auch von keinem Stadtrichter weder in Prager noch andern Städten und Orten auf einen Angefessenen eine eigene erkaufte Wohnung habenden Juden einiger Schulden, oder anderer bürgerlicher Sachen halber, das Rechtgeld demselben alsogleich in Verhaft zu ziehen genommen, sondern



dergleichen jederzeit zum ordentlichen Recht, es könnte dann der Kläger zu Recht genugsam, daß beklagter Jud nicht Salvendo oder sich eines Ausreißens bei ihm zu befahren wäre, remittirt, und allda beklagt werden.

Zum Dreizehnten. Wie wir dann auch bishero zuweilen attentirten Repressalien und Aufhaltungen halben, Ihnen Juden diese Gnad gethan, und Statwirt, daß hinsüro sie Juden fremder Christen oder Juden Schulden wegen mit keinem Arrest oder Gefängniß belegt, noch sonsten ersatzlicher Weise in Schaden und Unkosten gebracht, sondern ein jeder Gläubiger seinen selbst Schuldner selbst zu besprechen angewiesen, also kein unschuldiger Jud für ein schuldigen Christen oder Juden angehalten, vielweniger aber Ihre Eltisten und Gemeinde eines Privat Juden Schulden halben (sie hätten sich dem hierzu selbst verbindlich gemacht) angefochten, noch Ihrer der Gemeinde selbst eigenen Schulden wegen ohne Unfern Befehl oder (da Wir nicht zugegen waren) Unfern Hinterlassener Statthalter billig mäßigen Verordnung mit Sperrung ihrer Schulen oder Tandel Markts, oder militairischen Execution wieder sie verfahren werden solle.

Vierzehntes. Wann auch die Juden bei den Christen Hohen oder Nieder Gerichten etwa Rechtsfertigungen und Prozeß haben und führen möchten, so sollen sie mit Abführung der Gerichtsgebühnrnisse höher nicht, als die Christen gesteigert, sondern denselben hierinen gleich gehalten werden, auch alle andern Beneficia juris et processus zu gewiesen habe.

Fünfzehntes. Anlangend der Juden Bürgschaft setzen und ordnen Wir daß, wann ein Jud einen in bürgerlichen Sachen verhaften Juden aus dem Ge-

fängniß ausbringen wollte, und die Eltister daß der Bürg wirklich angefaßen und dessen Haus anderwärts mit übermäßigen Schulden nit officiret, er also zu solcher Bürgschaft genugsam wäre, unter ihren gewöhnlichen Gemeinde Inſiegel attestiren und bezeugen würden, derselbe obgedachter Massen (außer da es Unser selbst-eigenes Interesse betröfe) für einen Bürgen zugelassen und angenommen werden solle.

Sechzehntes. Zum Fall auch Juden bei den Christen oder ihren selbst eigenen Gerichten zu Zeugen producirt, daß sie den ihnen vorgeschriebenen Juden- Eid leisten und ablegen, und sonst keine andern Exception als daß sie Juden waren, wider ihre Person sich ereignen werde, so solle derselben Deposition und Ausſag (gleich wie im heiligen römischen Reich und sonst andern Orten in täglicher Obſervanz' ist bei allen Gerichts Instanzen für gültig angenommen und in Urtheilen wie andern Zeugnissen attendirt und beobachtet werden.

Siebenzehntes. Wann etwann ein Jud (wie bisweilen zu geſchehen pfleget) sich verstecket, und den Juden Eltisten die Herfürsuch und Geſtellung deſſelben mit Gewalt zugemuthet werden wolle, so sollen sie zwar zum Fall sie ein solchen Juden wissen würden, ihn unweigerlich zu exhibiren und vor Gericht zu stellen ſchuldig sein. Wo sie aber hierumen keine Wiſſenſchaft hätten auch deſſen nicht zu überführen wären, noch der Christ das Haus wo derselbe sich also verbergende zu finden oder anzutreffen mit Grund weißen oder benennen könnte, Sie Eltisten ſelben Juden zu ſuchen nicht angehalten, noch der Gemeinde deretwegen ihre Schulen und Nahrung verſpürt noch auch wieder, Sie Eltisten wann ein Jud, den sie ſeines Verbrechens halber beſängnißen und beſtrafen thäten, aus böshafter Gemüth

sich ihnen zu rechnen, etwas auf sein erdichten, und angeben möchte, nicht allsogleich mit der Execution sondern nach Vorhergehen ihrer Vernehmung nun *cause cognitione praecedire*

Achzehntes. Wann auch schlüßlichen etwann ein Uebelthäter, vor oder nach der Fasten, auf einen Jud bekennete, doch denselben weder in Person kennete, noch sonst mit andern erkennetlichen Umständen zu beschreiben wußte, nicht alle Juden (wie zu vor bisweilen geschehen) zu dem Uebelthäter unter den Juden herumgeführt sondern vermög das Rechte mit Anstellung einer Inquisition procediret und verfahren werden, solches auch, wie nicht weniger alle Unsere vorhergehende Concessionen Confirmationen und Declarationen nicht allein die hier zu Prag sondern auch alle andern in diesen Unserm Erbkönigreich Böhheim unter Unserm Schutz wohnenden Juden von männiglich unturbirt und ungehindert zu genießen, und derselben sich zu erfreuen haben.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unseren Inwohnern und Unterthanen in Unserm Erbkönigreich Böhheim, was Würden, Standz oder Wesens seyn, hiermit ernst und vestiglich, daß sie gedachte Judenschaft bei diesen Unsern ihnen gnädigst confirmirt bestätigt renovirt und verneuerten Privilegien und Begnadigungen ruhiglich verbleiben lassen, sie dabei schützen und handhaben, auch ihnen hierinnen einigen Eintrag nicht thun, noch andern zu thun Verflatten, so lieb einem jedweder seyn Unsere schwere Straf und Ungnad und dazu derer in oft gedachter Unseres hochgeehrtesten Herrn Vaters Christmildesten Angedenkens ihnen ertheilten Confirmationen einverleibten Böen der dreyßig Mark lothigen Goldes, die ein jedweder so oft er freventlich darwider handelte, Uns in unsere Kammer unachtläßig zu bezahlen verfallen seyn solle, zu vermeiden.

Das meinen Wir, ernstlich mit Urkund des Briefs besiegelt mit Unfern anhangenden Kaiser- und königlichen großen Inseigel, der geben ist auf unsern königlichen Schloß zu Prag den achten Monatstag Aprilis im sechzehnhundert acht und vierzigsten Unserer Reiche des Römischen im zwölften des Hungarischen im drei und zwanzigsten und des Böhmischen im einundzwanzigsten Jahre. Ferdinand 2c.

In Folge dieser Begünstigungen gelang es den Juden Böhmens, besonders denen Prags in materieller Beziehung einen bedeutenden Aufschwung zu nehmen. Ihr Wohlstand soll sich thatsächlich auch sehr gebessert haben und sie bewohnten bereits 1680 trotz mancher sie tiefverletzenden Ausnahmsgesetze, denen sie sich unter der Regierung Leopold I. fügen mußten, in Prag 318 Gebäude. Allein kaum hatten sie sich ein wenig erholt als sie ihres schwer erworbenen Vermögens beraubt wurden. Mordbrenner haben nämlich nebst andern Städten Deutschlands Prag in Brand gesteckt, bei welcher Gelegenheit die Judenstadt vollends vernichtet wurde.

Wagenseil, der 1690 in Prag war, erzählt: „Dem Wunsche der Prager Bürger und Magistrats, aus dem Umkreise der Stadt die Juden nun gänzlich auszuschließen stand des Kaisers Milde entgegen. Er gab diesen die Erlaubnis ihre zerstörten Häuser wieder herzustellen. Da die christlichen Einwohner, so ihre Absicht nicht durchsetzten, versuchten sie wenigstens zu erwirken, daß die Judenstadt mit Mauern umgeben und sich auf diese Weise von allem Verkehr mit ihnen abschließen sollten. Dagegen schützten die Juden ihre Armuth vor; sie wären kaum im Stande, ihre Wohnungen aufzubauen; schon dazu müßten sie bei ihren auswärtigen Glaubensgenossen das nöthige zusammen-

betteln, — wie sollen sie erst die ungeheuren Kosten zum Baue der Mauer aufstreiben? Das Ende davon war, daß der Kaiser bejahl, die Juden sollen nur steinerne Häuser aufführen und gegen die Seite der Christenstadt weder Erker noch Thore, Fenster, Thürme oder Gitter anbringen dürfen, wodurch ohnedies ihre Gebäude die Gestalt von Mauern darböten; Demzufolge arbeiteten nun diese mit unermüdeter Thätigkeit, besonders an ihren Synagogen, deren Zahl jetzt auf 12 festgesetzt ist, obgleich sie früher größer gewesen.

Der hier in Rede stehende Brand hatte am 21. Juni 1689 stattgefunden und die Prager wünschten durchaus, daß den Juden der Aufenthalt in Prag verboten und ihnen das nahegelegene Lieben angewiesen werde, was ihnen jedoch beim Kaiser durchzusetzen nicht gelungen ist. Mit der Bewilligung in Prag bleiben zu dürfen, sagt Wolf, war jedoch das Uebel nicht ganz gehoben. Man verlangte von den Juden, daß auf die abgebrannte Stätte Häuser wieder erbaut, gerade Gassen ohne Winkelgebäude geräumig und weitläufig, errichtet werden, und zu dem Zwecke sollten die 13 bestandenen Synagogen auf 6 reducirt werden, auch die Altschule sollte niedergerissen werden. Dagegen petitionirten die Prager Juden: Allerdurchlauchtigster Allergnädigster Herr Herr! Demnach bey Einer zu Erbauung der Pragrischen Judenstadt gehaltenen Commission dem Vernehmen nach vorkommen daß die also genannte Alte Schul in die vermeinte Ringmauer effective nicht mit eingeführt werden kann, selbige Hinwegzuräumen angegriffen werden sollte, können der selben Kirchenväter aus sonderbaaren gemithsbetrübniß keinen Umgang nehmen Ew R u. R. Maj. allerunterthänigst ja mit zähren fließenden Augen beyzubringen, daß vorgemelte Alte Schul

1) Die Erste und Elteste Synagoge grundfest und gewölbter von lauter Steinen gar schön und zierlich vor viel hundert Jahren in Prag von den Juden erbaut mit Ziegel gedeckt, über 50.000 fl. gekostet, darinnen jederzeit Gott gelobt, alle Samstage vor Euer Maj. und gesammten hochlöblichen Erzhauses beständiges wohlgehen, von der ganzen Prager Jüdischen Gemeinde einhelliglichen gebetet, dieselbe in so grimziger Feuersbrunst vor Gott dem Allmächtigen gleichsam miraculose beschirmt, daß ob loci sanctitatem auch temporis antiquitatem höchstens zu bedauern und schad über schad jeyn, wenn annizo dieselbe mit Menschenhänden ohne erhebliche Ursach sollte niedergerissen werden. (Hilb. Monatschrift S. 273).

Im Jahre 1708 waren bereits wieder 300 Häuser erbaut und wie Prezel behauptet, von mehr als 12000 Juden bewohnt.

Später wurden jedoch Verfügungen getroffen um das Dominicirecht der Juden zu beschränken. Es wurde geboten, daß kein fremder Jude ohne Zeugniß über sein Wohlverhalten nach Böhmen eintreten und nicht über sechs Wochen daselbst verweilen dürfe; der Uebertreter dieses Gebotes wurde das erste Mal mit Landesverweisung, das zweite Mal aber mit dem Staubesen und der Brandmarkung bestraft.

Um überhaupt die Vermehrung der Juden verhindern zu können, wurden unter der Regierung des Kaisers Karl VI. allerlei bedrückende Gesetze und Verordnungen erlassen, die geeignet waren, das jüdische Volk zu demoralisiren und zu entsittlichen. Die Heirathen wurden durch ein besonderes Gesetz beschränkt und in Prag bestand sogar eine eigene Reductionscommission für die Juden. Nichtsdestoweniger haben sich die Juden auch damals als opferwillige Patrioten,

als treu ergebene Unterthanen bei jeder Gelegenheit bewährt und waren gerne bereit mit Gut und Blut für's Vaterland einzustehen und entsprechende Proben und Belege ihres Patriotismus zu liefern.

Als die Kaiserin Elisabeth, Christina, Gemahlin des Kaisers Karl VI, im Jahre 1716 glücklich von einem Sohne, dem Erbprinzen Leopold entbunden wurde, haben auch die Prager Juden, an deren Spitze der Primas Samuel Sacksel stand, den Beschluß gefaßt, dieses freudige Ereigniß durch einen feierlichen Aufzug auf die würdigste und prunkvollste Weise zu feiern. Der jüdische Quartiermeister Markus Male in Prag verfaßte eine von Schottky citirte Schilderung dieses feierlichen Aufzuges unter dem Titel: Gründliche und wahrhaftige Beschreibung des zur allerunterthänigsten Verehrung der lang höchst gewünschten Geburt des allerdurchlauchtigsten Erzherzogen von Oesterreich und Prinzen von Asturien, Leopoldi, den 18. Mai 1716 von 4 Uhr Nachmittags bis gegen 12 Uhr Nachts prächtig und freudenvoll gehaltenen Aufzuges." Derselben entnehmen wir, daß an den Adeln, an die Geistlichkeit, an sämtliche Mönchsorden, Magistratspersonen und Beamten Einladungen ergangen und ihnen bequeme Plätze angewiesen worden sind. Mitten in der Judengasse war eine 29 Ellen hohe Ehrenpforte „von vornehmer Tischler- und Bildhauerarbeit“ gebaut worden, überladen mit unzähligen Sinnbildern in Inschriften: am Gipfel der Fama auf der Weltkugel, in der rechten Hand das Bild des neugeborenen Erzherzuges in der linken eine Trompete mit der Inschrift: *Evivat in fama archidux Leopoldus* haltend; auf einem Schilde darunter stand die chronologische Inschrift: *Leopoldo alteri Joseph pulchra Rachael Idibus Aprilis nato. gens Hebraea consecrat.* Auf

einer langen Tafel war folgender Wunsch den Juden geschrieben:

Wie den Jakob Gott gesegnet, also segne er auch Desterreich, daß ein Meng der Erben ihm regnet und kein Haus ihm sei gleich.

Von diesem bis auf Ruben steige Kaiser unser Herr, Wie den Jakob mit Tuzel Buben, nach sein Wunsch ihn Gott vermehr.

Am Tage des Aufzuges am 19. Mai 1716 war die ganze Judenstadt festlich geschmückt, sämtliche Fenster waren von Sammt, Gold und Silberstoff mit gestickten oder bunten Tüchern behangen, Musikhöre standen in den Gassen auf bunt geschmückten Gerüsten vertheilt, zweihundert Mann Soldaten hielten die Strasseneingänge besetzt um Unordnungen zu verhüten; an jedem Thore der Judenstadt standen zwei Juden-Älteste, um Honorationen unter Pauken- und Trompetenschall zu empfangen. Um 4 Uhr Nachmittags begann der Aufzug, von den oben genannten zwei Prager Juden geordnet und angeführt.

Der Aufzug selbst bestand aus 36 Abtheilungen: zum Theil je aus hunderten von Personen bestehend, alle in bunter, weicher Charaktergewandung. Läufer, Schalksnarren, Satyren und Faune, fremdartige Thiergestalten, ungarisch gekleidete Adelspersonen u. s. w. bildeten die ersten 13 Abtheilungen. Hierauf folgten: 14. Der jüdische Quartier-Meister Marcus Marle in weißperlfarbenem Rock, in weiß damaschkene Westen, ein silbern Judentragen, über Zwerch eine goldene Kette, auf'm Pferd eine gestickte Schabracken.

15. Der jüdische Primas Samuel Sachsler in schön schwarz sammtenen Rock mit einer großen goldenen Ketten, in der Hand eine altväterische vergoldete Busficam worauf das Schild Davids; neben ihm Seelig



Josel Libochowiz ein über 80jähriger Mann, Ältester in dergleichen Kleidern, beide auf kostbaren Pferden; bei dem Primas aber zwei große starke jüdische Heiden, hinter ihm ein kleiner sauber gekleideter jüdischer Page auf einem kleinen Pferde.

16. Die Juden-Ältesten Abraham und Isak Schnürdreher, in der Hand zwei Schild haltend, in welchen mit Gold geschrieben L.

17. Herschel Tobres und Salamon Säckeles in schön samntenen Kleidern und Schildern in Händen, so ein Trupp Fußgänger über 100 Mann, alle in dergleichen Kleidern, ordentlich geführt haben.

18. Die jüdischen Musikanten in schwarz und gelb ausgemachten Spanischen Kleidern und Krügen so eine hübsche Musik gemacht, aus welchem Einer, so auf der Suboien gespielt einen 10jährigen Knaben, mit der auf der Kopfspitze getragen, ein Bassist anbei aber ein Liedel gesungen.

Nach diesen kamen Schulmeister Schüler, Cantoren, ein Baldachin unter welchen drei vornehme Gelehrte einerschritten, der jüdische Medicus Salomon Gumpert mit dem jüdischen Apotheker, den Heilgehilfen und Barbieren, die prächtig herausgeputzten jüdischen Fleischhacker mit Fahnen, jüdische Musikanten und viele Reiter, und zuletzt eine verkleidete Bauernhochzeit, für welche an den Triumphpforten Wein und Bier gespendet wurde. Hierauf fand die Illumination statt, mit zahlreichen Lichtern, Fackeln und Laternen und zwar drei Nächte hindurch, jede Nacht reicher und schöner. Der Judenprimas gab auf dem jüdischen Rathhause allen Ältesten und Beamten der Judenschaft ein reiches Festmahl, die Armen wurden beschenkt und zum Schluß der Feier allgemeine Gebete in den Gotteshäusern und Schulen abgehalten.

Wie unter der Regierung Karls VI. waren die böhmischen Juden auch unter der Herrschaft Maria Theresia's gerne bereit jedes Opfer für die Förderung und Erhaltung des Staates zu bringen. In einer 1788 in Wien erschienenen Schrift: „Soll der Jude Soldat werden?“ wird unter anderm erzählt: „Im Jahre 1742 oder 1743 hat der Oberrabbiner Jonathan Eibenschütz und andere Rabbinen den Prager Juden die Erlaubniß ertheilt, am Versöhnungstage an den Stadtschanzen Prags gegen die feindliche französische Armee zu arbeiten. Einige dieser arbeitenden Männer sind noch am Leben, und zur Ehre des gedachten Rabbi fügen wir hinzu, daß er selbst an ihrer Spitze stand, ihnen Muth und Trost zusprach mit der Versicherung, daß derjenige, der in dieser Beschäftigung für das allgemeine Beste durch einen Schuß umkommen möchte, um so glorreicher in das ewige Leben treten werde.“

Trotz dieser von echtem Patriotismus zeugenden Handlungsweise erschien im Dezember 1744 ein Erlaß, in welchem die Kaiserin die ewige Verweisung der Juden aus allenböhmischen Erblanden anordneten Derselbe lautete:

„Wir K. K. Dero zu Hungarn und Böhmen königliche Majestät respective wirklich Geheime und andere Räte, Kamerer, Berordnete, königliche Statthalter und Obriste Landes-Offiziere im Königreich Böhmen: „Fügen allen und jeden, besonders aber denen Juden und denen so mit denen Juden Handel und andere Negotia zu treiben pflegen und mit ihnen sowohl in Debito als Credito Thnen und sonstn jedermanniglich hiermit zu wissen, was Gestalten Ihre königliche unsere allergnädigste Frau unterm dato den 18. und Heutigen praesentate den 22. Dez. dieses zu Ende eilenden 1744 Jahres allergnädigst anhere

rescribirt und zu vernehmen haben, Allerhöchst dieselbe hätten aus mehrerley bewegenden höchst triftigen Ursachen den allerhöchsten Entschluß gefaßt, daß künftig kein Jude mehr in dem Erbkönigreich Böhmen geduldet werden soll.

Primo, An dem letzten Monatstag Januari der bevorstehenden 1745 Jahres soll kein Jude mehr inner derer wo k. Prager Städten sich befinden, wo in widrigen dieselben mit militärischer Hand hinausgeschafft werden sollten.

2) Zu der Disposition mit ihren Sachen und Effecten, welche sie bis zum letzten Januari nicht mit fortbringen können und zu allen übrigen Dispositionen mit ihrem Vermögen und Creditwesen wird ihnen der Verbleib im Königreiche auf 6 Monate vom Ende des gegenwärtigen Monats Dezember an zu rechnen, also bis auf den Tag des nächstkünftigen Monats Juni 1745 dergestalt verstattet, daß sie nach ihrem Abzuge von Prag und Hinausgebung auf das Land, das ist vom letzten Jan. gegen allmaligen Erlaubnißschein des dazu allergnädigst denommirten Executionsscommissairs Sr. Grafen Phil. v. Kolowart Excellenz zwar in die Prager Städte beim Tage eingelassen werden können, jedoch daselbst absolute durch keine einzige Nacht verbleiben sollen, und wird gedachten Executionsscommissarius damit er dessen versichert sei, die erforderliche Praecautio zu nehmen, auch die Ertheilung der Erlaubnißscheine so einzurichten haben, damit sothanen Erlaubnissen nicht gemißbraucht, auch der öftere Eintritt vornehmlich nur denen Juden vergünstigt werde, welche die Hauptnegotia getrieben und sonst den Einlaß vor andern von nöthen haben.

3) Nach Verlauf derer 6 Monaten hingegen sollen die Juden insgesammt auch das ganze Königreich

Böhmen räumen und inner derselben Grenzen sich nirgends mehr finden lassen, da im widrigen sie, wie besagt, mit militärischer Hand ausgeschafft werden sollen. Welche Räumung des ganzen Landes bis zu den letzten Tag des Monats Juni Anno 1745. Nicht allein auf die Prager sondern gleichfalls auf sämtliche Landesjudentenschaft verstanden und extendirt sein solle, also daß an demselben Tag kein Jud mehr im Königreiche anzutreffen sei und keiner von selbst in einem Erblande von allerhöchst besagten Thro königl. Majestät sich niederlassen solle. Wonach sich dann sowohl die sämtlichen Juden als auch diejenigen, so mit ihnen einige Berkehrung haben, durchgehends Pflichtschuldigt und auf das genaueste zu richten wissen werden.

Geben ob dem k. Prager Schloß den 22. Dez. im Jahre Christi 1744. (Hilb. Monatsheft *ibid.*)

Trotz der eifrigsten Nachforschungen ist es dem fleißigen Geschichtsforscher G. Wolf doch nicht gelungen, zu erfahren, welches die mehrley bewegenden höchst triftigen Ursachen waren, weshalb dieses Edict erlassen wurde. In den Wiener Archiven, die W. durchforschte, findet sich kein einziges Aktenstück, das hierüber Aufschluß geben könnte. Es mag vielleicht vorgekommen sein, daß der eine oder andere Jude sich habe verleiten lassen mit dem Feinde Geschäfte zu machen, und so wurden sämtliche Juden von ihren Haffern als Verräther und Spione dennuncirt und gebrandmarkt.

Durch vieles Bitten ist es den Prager Juden endlich doch gelungen, die Verlängerung des Termins und zwar um einen Monat, durchzusetzen. Nach Ablauf des Termins blieb den Bedauernswerthen, da alle Versuche, die von Seiten der Behörden gemacht wurden, um die Kaiserin unzustimmen, erfolglos

blieben, nichts anderes übrig, als zu gehorchen und resignirt mit ihren Familien abzuziehen. So viel gelang es doch den Behörden durchzusetzen, daß die Kaiserin den Verbannten gestattet hatte, vorläufig ihre Wohnstätte auf dem Lande, unweit von der Hauptstadt aufzuschlagen; jedoch in den königlichen Städten Neuburg, Königgrätz, Pardubitz, Kosteletz a. d. Elbe, Melnik, Eger, Ellbogen, Saaz, Brüx, Laun, Commotau Leitmeritz, Ruzig, Beraun, Pilgram, Krumau, Neuhaus Pisek, Bodinau, Mies, Rokitzau, Taus, Klattau, Pilsen, Schüttenhofen, Sobieslau, Wittingau, Budweis, Kaurzim und Chrudin durften sie es durchaus nicht wagen, sich niederzulassen. Nachdem die Prager Juden die Hauptstadt verlassen hatten, schrieb die Statthalterei an die Kaiserin:

„Nach dem die Juden die reportirten 160.000 fl. gezahlt, welche sodann nicht ohne den größten Herzensleyd und Betrübniß uns die Schlüssel von deren Synagogen und Judenschulen, dann ihrem Rathhaus und Deputirtenamte dem Grafen v. Kollowarth als allergnädigst constituirten Executivus-Commissarius behändigt und solchen nach Ew. Königl. Maj. allerhöchstem Befehl sich mit Vergießung häufiger Thränen und Wehklagen unterziehende die Emigration aus der Stadt bis auf diejenige so Krankheit halber nicht hätten fortgehen können, und diejenigen, die zu derselben Pflege auch allhier verbleiben müssen, den 31. Martis in den ganzen Hauffen wirklich vorgenommen und bewürkt hätten. Wobei nicht ohne Bewunderung wahrgenommen worden, daß verschiedene Kranke so bis zu ihrer völligen Genesung allhier zu verbleiben, die Erlaubniß gehabt, Ihre Lizenzzetteln zurückgestellt und denen übrigen Emigranten nachgefahren wären“.

Daß die Kaiserin, deren Devise „gerecht und

milde“ lautete, sich den Juden gegenüber so unerbittlich und unverföhnlich gezeigt, ist nur dem Umstand zuzuschreiben, daß ihr Beichtvater, der großen Einfluß auf sie hatte, ihr zu verstehen gab, daß sie in ihren Kriegen weit glücklicher sein werde, so sie dem Beispiele ihres frommen Großvaters Leopold I. der 1670 die Juden aus Wien und Oesterreich verjagte, folgen und die Juden ausweisen werde.

Nachdem die Juden Prag verlassen hatten, hat erst die Bevölkerung die Ueberzeugung gewonnen, daß sie durch die Ausweisung der Juden nicht nur nichts gewonnen, sondern vielmehr verloren, daher vom 15. Mai 1745 der fernere Aufenthalt im Lande den Juden vorerst auf unbestimmte Zeit bewilligt wurde.

Da jedoch später sowohl der Stadtrath von Prag als auch die Statthalterei und Hofkanzlei sich zu wiederholten Malen aus ökonomischen Rücksichten für das Verbleiben der Juden im Lande bei der Kaiserin verwendet, sah sie sich im Juni 1748 veranlaßt, den Juden einen weitem zehnjährigen Aufenthalt in Böhmen zu gestatten, wogegen sie, die Juden nämlich, in den ersten fünf Jahren 204.000 fl. jährlich und in den andern fünf Jahren 295.000 fl. jedes als ordentliche Steuer entrichten mußten.

In Folge dessen kehrten die Juden Ende des Jahres 1748 wieder nach Prag zurück und gelangten nach und nach in den Besitz ihrer früheren Rechte und Freiheiten. Es wurde ihnen jedoch streng untersagt, an christlichen Feiertagen knechtische Arbeiten zu verrichten, oder ihre Waaren feilzubieten, aus ihren Apotheken Arzneien an Fremde zu verkaufen, ihre Gebete außer den Synagogen zu halten, gute Münzsorten aus dem Lande zu schleppen zc. (Herm. S. 68.) Nicht bloß über den Juden Böhmens sondern auch über den

Häuptern der Juden Mährens schwebte das Damoklesschwert der Vertreibung, denn wie am 18. Dez. 1744 für Böhmen; ebenso erschien am 2. Jänner 1745 für Mähren ein Decret, daß sämtliche Juden binnen kurzem ausgewiesen werden müssen. In Mähren jedoch ist es dem damaligen Landrabbiner Berusch Eštelez, der ein Philantrop in des Wortes reinsten und edelster Bedeutung war, in Gemeinschaft mit dem Baron Diego Aguilar, der in den höchsten Kreisen Einfluß hatte, gelungen, die Rücknahme des Verbannungsedictes zu erwirken.

Ganz verschont jedoch blieben bei dieser Gelegenheit weder die Juden Böhmens noch die Mährens, denn es wurde um jene Zeit das pharaonische Gesetz der sogenannten „Familien“ das bis zum Jahre 1848 in vollster Blüthe stand und furchtbare Zerklüftungen innerhalb der Judengemeinden hervorgerufen hatte, erlassen. Diesem zufolge durften in Böhmen nicht mehr als 10.000 und in Mähren nicht mehr als 5100 Familianten geduldet werden. Es durfte nur der älteste Sohn einer Familie heirathen, damit die Zahl nicht vermehrt werde. Nur wenn ein Familienvater, Familiant, ohne männliche Nachkommen starb, konnte ein Jude Familiant werden; man kann sich denken, welche Concurrrenz um solch eine Familiennummer entstanden ist. Erst später wurden Juden, die Meister irgend eines Handwerks waren, oder (risum teneatis amici) Ackerbau trieben, da sie doch zum Grundbesitz nicht berechtigt waren, ferner jene, die Rabbiner im Amte oder Doctoren einer Facultät waren, die Verheirathung gestattet. (Vgl. unsere Beiträge zur Geschichte der Juden in Mähren S. 28.)

Bedenkt man übrigens, daß die Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1757 nach der Schlacht bei Ster-

bohol Erkundigungen einholte: „Ob nicht unter denen Juden, außer den Bezeichneten, sich noch verdienstliche gefunden, welche zu belohnen seien,“ daß sie im Jahre 1759 die Prager jüdischen Barbierere für die den Soldaten geleistete unentgeltliche Hilfe belobte\*), ferner daß sie die Bildung der Juden durch Ausdehnung des Normalschul-Institutes zu fördern bestrebt und bemüht war, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß nur Verleumdungen es waren, die die Kaiserin im Jahre 1744 veranlaßten solche Härte gegen die Juden zu gebrauchen. Nichtsdestoweniger hat sie später oft Gelegenheit gefunden sich von dem Patriotismus, wie von der Opferwilligkeit und Redlichkeit der böhmischen Juden zu überzeugen.

Israel König, Edler von Königsberg aus Kuttenplan in Böhmen (geb. am 30. Okt. 1724, gest. 19. Januar 1808), ein Mann von edlem Charakter und scharfsichtigem Blicke, besuchte oft in Gesellschaft

---

\*) Das diesbezügliche Dekret lautet: „Demnach Ihre K. K. Majestät Inhalt dero allermildesten Rescripte vom 24. Decurrentis, auf dem von hieraus in Betreff jener Individuorum, welche bey denen in der Prager Bataille sowohl, als darauf erfolgten Belagerung verunglückten Soldaten ohnentgeltliche Hilfe geleistet, und andurch sich verdienstlich gemacht, allerunterthänigst erstatteten Bericht, zur gnädigsten Resolution ertheilt, was massen denen in beigelegten Konsignation enthaltenen 13 jüdischen Barbierern, nebst ihren zur Hand gehabtten 30 Gesellen, für welche man auf eine Geldremuneration eingerathen, bey dermaligen Ihre allerhöchsten Meraria zur Last fallenden übergroßen Kriegsauslagen die Gnadengaben nicht bewilligt werden könnten; jedoch hätte man ihnen Dero höchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und sie auf bessere Zeiten zu vertrösten.

Hofdekret vom 24. September, kundgemacht in Böhmen den 27. September 1759. (Gesetzsammlung für die Judenschaft in d. K. Staaten S. 101.)



seines Bruders Moses die Leipziger Messen die fränkischen Fürstenthümer und einen Theil von Baiern, wo er Gelegenheit gefunden, die Tabakfabriken kennen zu lernen. Dieser genauer Kenntniß der Bereitung des Tabaks, die man in Oesterreich nicht kannte, während man sie in Deutschland geheimnißvoll betrieb, verdankt dieses wichtige Staatsmonopol sein Emporkommen und die erstaunlichsten Erfolge. König, der den Tabakpacht der Stadt Prag übernommen, hatte nämlich mit einer Uneigennützigkeit sondergleichen sich bestrebt dem Staate in dieser Beziehung treffliche Dienste zu leisten, was auch die Kaiserin Maria Theresia lobend anerkennen mußte. In dem Hofbeschlusse vom 7. November 1761 heißt es: „wie er nicht nur mit Hintansetzung seines Hab und Vermögens, Leib und Lebens die eingegangenen Verbindlichkeiten genau erfüllt, sohin sämtliche k. k. Armeeabtheilungen mit allen nöthigen Lebensmitteln versehen, sondern auch da, wo er zu Nichts verbunden war, um die von der Armee detachirten Corps nicht in der Verlegenheit de virore zu lassen, von allen Seiten die nöthigste Hilfe angeschafft und sich daher die höchste Gnade Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia erworben habe.“ Infolge dieses Hofbeschlusses wurde den Brüdern König und ihrer männlichen Descendenz unter höchst eigener Fertigung Ihrer Majestät der Kaiserin ein Privilegium von außerordentlicher Wichtigkeit verliehen. Dieser Freibrief ertheilt nämlich die Erlaubniß „aller Orten in den k. k. böhmischen und mährisch-schlesischen Erbstaaten, wo Judengemeinden befindlich sind, sich niederzulassen, allda Häuser zu kaufen oder zu erbauen, und jedem den Juden gestatteten Handel zu treiben, ohne dafür irgend eine Incolats-Taxe entrichten zu müssen.“ Wie sehr die

Kaiserin den Patriotismus der Familie König zu würdigen gewußt, ist aus folgendem Belobungsdekret zu ersehen:

„Von der Röm. Kaiſ. zu Ungarn und Böhmen königl. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich, unser allergnädigsten Frauen wegen 2c. deren zweyen Gebrüdern Israel Löbel und Moses König hiemit in Gnaden anzufügen: Es haben Ihre Majestät über das von ihren zwei Gebrüdern in Ansehung der 1774 mithin lehrjährigen Bilanz-Abschlusses der in dem nämlichen Jahre geendigten vorigen Tabakspachtung allerunterthänigst überreichte Promemoria und den allerhöchst demselben erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allermildeſt zu entschließen geruht, daß ihnen über ihre gute bei diesem Gefälle erprobte Verwendung die allerhöchste Zufriedenheit mit dem Beisatz zu erkennen gegeben werden soll; „Wienach Ihre Majestät bei angehend n Gelegenheit demselben Merkmale zu geben allergnädigst geneigt sein.“ Es wird demnach ihren zwey Gebrüdern diese Ihre Majestät allerhöchste Zufriedenheit und Gnade zu ihrer guten Versicherung auch womit selbe sich in Hintunft zu den fernern Besten der damaligen Pachtung mit gleichem thätigen Eifer zu verwenden, mithin durch fernere Erprobung ihrer Gefällkenntnisse und Geschicklichkeit neue Merkmale der allerhöchsten Ihre Kaiserl. Gnade zu verdienen sich angelegen halten.“ (Jahrb. der Jzr. 1847) Unter der Regierung des großen edlen Kaisers Josef II. wurde König in den Adelsstand erhoben.

Mit der Thronbesteigung dieses Fürsten ging für die Juden Böhmens wie überhaupt für sämtliche Juden des österreichischen Kaiserstaates eine echte sie beglückende und erfreuende Frühlingssonne auf. Josefs Toleranzedikte waren geeignet den von langen

Winterstürmen vielfach verletzten und beschädigten Stamm Israels zu erwärmen und neu zu beleben. Vor allem hob er den Leibzoll nebst vielen andern das Judenthum tief zu Boden drückenden Ausnahmengesetzen auf. Die Pforten der Hoch- und Mittelschulen, die für sie bis dahin verschlossen waren, wurden ihnen insolge Kaiserlichen Auftrages eröffnet und das Erlernen von Handwerken, Künsten und Wissenschaften gestattet. Eine Verordnung vom 2. November 1781 verfügte, daß die Juden allenthalben als Nebenmenschen geachtet und alle Excesse gegen sie vermieden werden sollten. Ebenso wurden die doppelten Gerichtstagen, Passirscheine, Nachtzettel und andere ähnliche schmachvolle Ausnahmeverordnungen aufgehoben, die Errichtung jüdischer Hauptschulen wie überhaupt die Abschaffung alles christlichen Einflusses auf das Religionswesen und die Gebräuche der Juden angeordnet.

Trotz des in Rede stehenden Toleranzedictes blieb die Lage der Juden Böhmens und der andern österr. Provinzen noch lange nach dem Tode Josefs eine höchst unerquickliche. Sie waren noch lange an die Scholle gebunden und durften nicht überall wohnen. Sowohl in Böhmen als in Mähren, wo ihnen in den meisten größeren Städten, wo Handel und Industrie blühten, der längere Aufenthalt durchaus nicht gestattet war, mußten sie in finstern, dumpfen von der Außenwelt abgesperrten „Judengassen“, Ghetto genannt, wohnen und unerquicklich große Steuern zahlen. Nebst den sogenannten Judensteuern und Toleranzsteuern mußten sie noch für das Fleisch, das sie aßen, wie für den Wein, den sie tranken, eine besondere Steuer zahlen.

Erst in den Märztagen des Jahres 1848 erlangten sie die lange sehnsuchtsvoll erwartete Freiheit. Durch die am 4. März 1849 erteilte Verfassung wurden sie

von den pharaonischen Ausnahmsgesetzen, die sie Jahrhunderte lang tief zu Boden drückten, befreit und erlöst und durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 den übrigen Staatsbürgern vollkommen gleichgestellt.

Wie sehr das Judenthum die errungene Freiheit und Gleichberechtigung zu schätzen und zu würdigen verstanden, beweist zur Genüge der Umstand, daß Juden auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Industrie, des Handels und Gewerbes Erkleckliche geleistet und sich selbst die allerhöchste Anerkennung unseres hochherzigen allgeliebten Monarchen Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. erworben haben.

---

## Anhang.

Verzeichniß der hervorragendsten jüd. Gelehrten und verdienstvollsten Philanthropen, die seit vier Jahrhunderten in Böhmen segensreich gewirkt.

### I.

#### Mordechai Meisel.

Mordechai Meisel, der 1528 das Licht der Welt im Prager Ghetto erblickte, verdiente in des Wortes reinsten und edelster Bedeutung ein „Menschenfreund“ genannt zu werden. Philanthropie, Herzensgüte, Biederfönn und Charakterfestigkeit waren die schönsten trefflichsten und duftverbreitendsten Blumen in dem Kranze der Tugenden, der sein Haupt schmückte. Meisel war in allen seinen Unternehmungen so sehr vom Glöcke begünstigt, daß trotz der immensen Geldsummen, die er sowohl in Prag, als in auswärtigen Gemeinden für die Creirung und Erhaltung religiöser Institutionen und humanitärer Anstalten, wie für die Linderung und Milderung der Noth und des Elends mit vollen Händen und ganzem Herzen gespendet hatte, nach seinem Tode doch noch ein riesiges Vermögen zurückgeblieben ist. An baarem Gelde allein sind 600,000 *fl.* Silber vorgefunden worden. Mit dem reichbegüterten Arzte Isaaß Wikarz, der Gemeindevorsteher war, stand er in Geschäftsverbindung und nachdem ihm die erste Frau

Thawa durch den Tod entriſſen wurde, heiratete er die treffliche Tochter des genannten Arztes, Namens Frumet Rifarz.

Meißel, deſſen Munificenz ſprichwörtlich geworden, war ſtets bemüht und beſtrebt das Heil und Wohl der Menſchheit im Allgemeinen und das ſeiner Glaubensgenossen inſondere nach jeder Richtung hin zu fördern. Ueberglücklich fühlte er ſich, wenn er Gelegenheit gefunden, verſchämten würdigen Menſchen in ihrer traurigen Lage Hilfe zu bringen. Er ſpeiſte die Hungrigen, bekleidete die Nackten, verheiratete alljährlich verwaifte Mädchen, erbaute Verforgungsanſtalten und Hoſpitäler und ſchoß bereitwilligſt unbemittelten Geſchäftsleuten große Summen, ohne dafür Zinſen zu nehmen, vor. Ferner ließ er auf eigene Koſten die Judenſtadt in Prag pflaſtern und ein Lehrhaus (Klaus) erbauen, in welchem R. Löwe b Bezalel, der nachmalige Oberrabbiner zu Prag, als Rektor thätig war. Rektor und Schüler wurden von ihm reichlich unterſtützt. Auch zwei große Synagogen ließ er aus eigenen Mitteln in Prag erbauen, — von welchen die eine, die ſogenannte „Meißel-Synagoge“, die heute noch ein prachtvoller monumentaler Bau genannt zu werden verdient, ihm mehr als 10,000 Thaler gekoſtet hatte. Selbſt zum Ausbau der 1581 eingeweihten Salvadorkirche ſoll er 100 Thaler geſpendet haben. (Gal Ed S. 17.)

Als die Judenſtadt in Poſen 1590 durch eine daſelbſt ausgebrochene Feuersbrunſt eingeäſchert wurde, ſchenkte er derſelben den Betrag von 10.000 Thalern. Auch die Krafauer Judengemeinde wurde in einem ähnlichen Falle von ihm mit einem ſolchen Betrage bedacht. In eben ſolch großmüthiger Weiſe unterſtützte er häufig die Gemeinde zu Jeruſalem. In demſelben

Maße als er bemüht war, dem Pauperismus zu steuern, war er auch bestrebt, den Frieden in seiner Gemeinde zu fördern und jeden Streit und Hader aus ihrer Mitte zu bannen. Meißel stand seines biedern Charakters wegen bei den kaiserl. Behörden in hohem Ansehen und soll auch vom Kaiser Rudolph für seine hohen Verdienste, die er sich um den Staat erworben hatte, den Titel „Kaiserlicher Rath“ erhalten haben. Nichtsdestoweniger zeigte sich Kaiser Rudolph gegen ihn undankbar. Meißel hatte nämlich einem Edelmann eine Summe Geldes geliehen und sie sich auf dessen Güter versichern lassen. Der Schuldner machte aber den Vorwand geltend: daß es gegen das Gesetz sei, liegende Güter an Juden zu verpfänden, und demgemäß erklärte die Kaiserliche Kammerkantlei Meißels Schuldforderung für verfallen. Einst hatte Meißel der Kaiserlichen Kasse eine bedeutende Summe vorgeschossen und Silbergeschirr für die Tafel geliefert, natürlich auf Interessen. Aber er enthielt weder die Zinsen noch das Kapital zurück. (Gr. Gesch. 9 B. S. 499.)

Am 14. März 1601 beschloß Meißel sein thatenreiches mit der Krone der edlen Wirkjamkeit geschmücktes Leben, nach dem er zwölf Tage vorher in Gegenwart des Oberrabbiners und Gemeindevorstehers seine zwei Neffen, da er selbst keine Nachkommen hinterließ, zu Universalerben eingesetzt und die andern Verwandten mit reichlichen Legaten bedacht hatte (Gal eb ibid) Sein Tod wurde von der ganzen Judenheit auf's tieffte betrauert. Der Kaiser selbst ließ sich beim Leichenbegängnisse Meißels durch einen hohen Würdenträger vertreten. Allein Meißel hat, als er testirte, die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn kaum waren die Trauertage zu Ende, als der Kaiser sämt-

liches Vermögen des Dahi ngeschiedenen, weil er kinderlos war, für den Staatsschatz einziehen ließ. Den Rabbinen wurde sogar strengstens aufgetragen, in den Synagogen jenen Individuen, an die Meißel Forderungen hatte, mit dem Banne zu drohen, so sie nicht sofort ihre Schulden der Kaiserl. Kammer entrichten sollten. Ungefähr zehn Jahre lang dauerte noch der Prozeß wegen dieser Erbschaft. So wurden in früheren Jahrhunderten die bevorzugten, edlen Charaktervollen, um Land und Leute hochverdienten Juden behandelt. (Vgl. unsere Geschichtsbilder 3. B. S. 17.)

## II.

### R. Löwe b. Bezalel.

Einer der angesehensten und bedeutendsten Rabbiner des sechszehnten Jahrhunderts war R. Löwe b. Bezalel, der im Volksmunde den Namen „der hohe Rabbi Löb“ führt. R. Löwe wurde im Jahre 1512 in Worms, wo seit grauer Vorzeit eine berühmte durch Gelehrsamkeit hervorragende jüd. Gemeinde war, als dritter Sohn seinem Vater Bezalel geboren. (Megilath Jochasim). Ein Urahn R. Löwes, der ebenfalls R. Löwe hieß, hatte seinen Wohnsitz in Prag, wo er zu den hervorragendsten rabbinischen Autoritäten dieser Gemeinde gehörte. Unser Löwe b. Bezalel kam frühzeitig nach Prag, um daselbst, wo einst sein großer Urahn eine segensreiche Thätigkeit entwickelte, seine talmissche Studien absolviren zu können.

Trotz seiner rigorosen Frömmigkeit und ascetischen Lebensweise hat sich Löwe b. Bez. auch mit profanen Wissenschaften, wie Mathematik und Philosophie, befaßt.

Der Umstand, daß er als junger Mann zum mährischen Landesrabbiner ernannt wurde — welches hochwichtige Amt er von 1553 — 1573 tactvoll be-



kleidet hatte — beweist zur Genüge, daß er frühzeitig schon als eine rabbinische Autorität anerkannt wurde. In Mähren hat R. Löwe sich vor Allem bemüht das Gemeindegewesen sowohl als das Studium des Talmud zu restauriren und zu begründen. Er ließ nämlich alte in Mähren bereits verbreitete Statuten sammeln, durch eigene Anordnungen ergänzen und verlieh ihnen die Sanction. Dieselben enthielten die Wahlordnung der Landes- und Kreisältesten, die Art und Weise der Steuereintreibungen, ferner die Beschränkungen des Kleiderluxus u. a. m.

Von Nikolsburg kam er nach Prag, wo er zuerst 11 Jahre bis 1584 und später 4 Jahre von 1588--1592 Rektor in der von ihm gegründeten Talmudschule (Klaus) war. Von 1584 bis 1588 scheint er in Posen gewesen zu sein. (Gal. Bd 3) Die Unterredung, die Kaiser Rudolph mit ihm am 23. Februar 1592 hatte und die damals ungewöhnliche Sensation erregte, blieb ein Geheimniß. Ob sie erfreulicher Art war, ist umsomehr zu bezweifeln, als R. Löwe bald nach demselben Prag verlassen hatte. Im Frühjahr 1597 kam er wieder nach Prag zurück, wo er als Oberrabbiner angestellt wurde, welches Amt er bis an sein Lebensende bekleidet hat.

Das Leben des R. Löwe wurde wie das der meisten hervorragenden Persönlichkeiten früherer Jahrhunderte durch mannigfache Sagen glorificirt. So z. B. war allgemein im Volke der Glaube verbreitet, R. Löwe habe sich ein Homunculum (Golem) fabricirt, dem er durch eine „Kemea“ (Amulet) einen Lebensgeist eingehaucht und ihn dann zu verschiedenen Zwecken nach Willkür verwendet hätte. Am Sabbath jedoch sollte auch dieser Golem ruhen, daher ihm der Rabbiner regelmäßig jeden Freitag Nachmittags die Kemea

abnahm — und der Golem war todt. Einmal jedoch ereignete es sich, daß der Rabbi an einem Freitag von mannigfachen Berufsgeschäften so sehr occupirt war, daß er vergaß dem Golem die Kemea abzunehmen und daß Malheur war fertig. Der Golem war wüthend, entwickelte eine staunenerregende übernatürliche Körperkraft und richtete in wenigen Minuten heillosen Schaden an. Man eilte rasch zum Rabbi und theilte ihm das Vorgefallene mit, zum Glück hatte man in der Alt-Neu-Synagoge noch nicht den Sabbath eingeweiht, daher der Rabbi noch Zeit gewann den Golem unschädlich zu machen. Er riß ihm rasch die Kemea aus dem Munde und der Kolosz stürzte leblos zusammen.

R. Löwe war der Nefte des berühmten R. Jakob aus Worms, des Oberrabbiners von ganz Deutschland. Er hatte auch drei gelehrte Brüder: Chajim, College des R. Moses Jfferles, Sinai und Simjon. R. Löwe's Gattin, Perl, die Tochter des R. Samuel, verdiente ihrer äußerst trefflichen Tugenden wegen eine Esches chajil „ein biederes Weib“ in des Wortes reinsten und edelsten Bedeutung genannt zu werden. Ueber ihre Verhelichung mit R. Löwe theilt Maier Perls eine romantische Geschichte mit: Ihr Vater R. Samuel soll um jene Zeit, als sie sich mit R. Löwe verlobte, einer der reichsten und angesehensten Männer Prag's gewesen sein. Er wurde allgemein „Reich Schmelkes“ genannt; allein durch mannigfache Unglücksfälle und Schicksalsschläge ist er seines Vermögens beraubt geworden, so daß er die seinem künftigen Schwiegersohne zugesagte Mitgift zu geben nicht mehr in der Lage war. Er schilderte daher in einem Briefe dem R. Löwe seine traurige Lage und stellte ihn frei die Verlobung aufzulösen. Allein Löwe, der sich durch Charakterfestigkeit und Biedersinn vortheilhaft auszeichnete, wies diese

Zumuthung mit Entrüstung zurück und erklärte seine Perl unter allen Umständen heiraten zu wollen. Perl hatte mittlerweile durch Verkauf von Brod und sonstigem Backwerk einen Nahrungsweig für sich und ihre Eltern gefunden. Eines schönen Morgens kam ein Krieger hoch zu Ross einhergesprengt, spießte einen Laib Brod mit seiner Lanze auf, und wollte mit dieser wichtigen Beute entinnen. Das muthige Mädchen aber fiel ihm rasch in die Zügel und machte ihm Vorstellungen, wie sehr arm sie sei, er möge ihr doch das Brod bezahlen. Der Kriegsmann, der seit drei Tagen nichts gegessen, wollte sich um keinen Preis von dem erbeuteten Brode trennen. Da er eben kein Geld hatte, gab er dem Mädchen ein Tuch als Pfand mit dem Bemerkten, daß sie, so er nicht binnen 24 Stunden wiederkäme, dasselbe als ihr Eigenthum betrachten könne. Der Krieger eilte davon und kam nie mehr wieder zurück. Nach einiger Zeit wurde das Tuch geöffnet und siehe da, es lagen eine Menge Goldstücke darin. Samuel setzte sofort seinen künftigen Schwiegersohn von diesem freudigen Ereigniß in Kenntniß und R. Löwe kam ungesäumt nach Prag um sein Hochzeitsfest zu feiern. — R. Löwe war auch mit äußerst trefflichen wohlgerathenen Kindern gesegnet.

Am 22. August 1609 wurde R. Löwe von dem Schauplatze seiner segensreichen Thätigkeit abberufen und auf dem alten isr. Friedhose in Prag beerdigt. R. Löwe war Verfasser von 15 Werken, die in den Fachkreisen hochgeschätzt werden.

Ein würdiger Zeitgenosse R. Löwes war David Ganz in Prag, der ein ausgezeichnete Historiker und Mathematiker gewesen ist. Von seinen wissenschaftlichen Werken verdienen Zemach David, Magen David und Nechmad wenaïm besonders erwähnt zu werden.

### III.

#### R. Salomon Efrajim Lenczycs.

Der würdige Nachfolger R. Löwe's war R. Salomon Efrajim Lenczycz, der sowohl als großer Talmudist wie als ausgezeichnete Redner berühmt war. Ungefähr fünf Jahre vor dem Tode R. Löwe's (1604) kam Lenczycz nach Prag, wo er zum Ablatus des bereits altersschwachen R. Löwe gewählt wurde. Nach dem Tode R. Löwe's wurde Lenczycz per Acclamation zum Prager Oberrabbiner ernannt, welches hochwichtige, mit Schwierigkeiten verbundene Amt er bis zu seinem 1619 erfolgten Tode bekleidet hat. Seine Predigtsammlungen „Olelot Efrajim“ „Kle Jafar“, wie die andern von ihm verfaßten Schriften zeugen von seiner eminenten Gelehrsamkeit wie von seinem Scharfsinne und edlen Charakter. In seinem Werke „Amude schesch“ S. 21 klagte er über die Unordnung, die in den Gotteshäusern herrschte. Er sagt: Wir sind zum Gelächter und zum Gespötte in den Augen der Andersgläubigen, die oft unsere Gotteshäuser zu besuchen pflegen, um zu sehen wie denn Israel seinen Gott verehrt. Wenn sie nun Augenzeugen der hier obwaltenden Unordnung und Anstandslosigkeit sind, so machen sie sich lustig über Israels Gottesdienst und suchen unsere Sitten und Bräuche ins Lächerliche zu ziehen. Kann man sich einen größern Chilul ha Schem denken? — R. Efraim war auch ein entschiedener Gegner des Chiluk, einer von dem 1530 zu Prag verstorbenen Oberrabbiner Jakob Pollak eingeführten sophistischen Lehrweise. Er sagte: „Ich habe mit den weisen Männern unserer Zeit oft darüber verhandelt, die pilpulistischen Vorträge, die man Chiluk nennt, gänzlich abzubringen, weil meiner Ansicht nach

derjenige eigentlich ein Verräther des Gotteswortes ist, der dasselbe verdreht und einen andern als den wahren Sinn hineinlegt. Ich konnte aber nicht durchdringen und zwar aus folgenden Gründen: Erstens gibt es unter den Gelehrten sehr viele ehrgeizige Menschen, von welchen jeder gern obenan sitzen möchte; diese hoffen nun, durch den Pilpul andere zu überragen und sich hoch emporzuschwingen. Ferner sagen sie, es wäre dies das beste Mittel, um den Geist der Jünger zu schärfen, wodurch sie dann desto leichter in die Tiefen der Thora eindringen, was aber durchaus unwarh ist. Wir sehen es ja mit eigenen Augen, daß in jenen Gegenden, wie in Palästina und andern Ländern, wo man diesen falschen Wegen nicht folgt, Thorafenntniß und Wissenschaft besser gedeihen, eben weil sie dort nicht mit Pappalien die Zeit vergeuden, wie bei uns. Diese Methode ist für die Jünger selbst sehr verderblich, aber die Schulrektoren, begünstigen sie, weil sie dadurch eine große Menge an sich ziehen, was ihrer Eitelkeit schmeichelt; sie wollen nur einen großen Schwarm an sich haben; wenn auch der größte Theil nichts taugt, genug es ist ein beträchtlicher Haufen; die Einen schreien, die andern verstummen. — Kann aber ein solcher Lind Wohlgefallen finden in den Augen Gottes? — Ich habe zwar auch Chilukim vorgetragen, jedoch standen — das kann ich bei Gott versichern — meine pilpulistischen Ansichten immer der Wahrheit nahe, ich richtete mich dabei immer nach dem einfachen buchstäblichen Wortsinne; ein solcher Pilpul bietet doch einigen Nutzen und dürfte vielleicht nicht ganz zu verwerfen sein. Indessen wäre es doch gerathener, damit gänzlich aufzuräumen, um somehr mit jenen Sophisterien, die das Gepräge der Lüge deutlich an sich tragen“. (Amude schesch.) Wäh-

rend der Zeit, als R. Sfrain das Ober-Rabbinat in Prag inne hatte, wurde der berühmte R. Jesaias Hurwitz zum Mitgliede des Prager Rabbinatscollegiums ernannt.

#### IV.

#### R. Jesaias Halewi.

Einer der gefeiertesten Rabbiner des 16. Jahrhunderts war R. Jesaias Hurwitz Halewi, (geb. 1570, gest. 1630) Sohn des gelehrten R. Abraham Hurwitz. Er stammte aus einer alten gelehrten Familie und zeichnete sich selbst durch eminente Gelehrsamkeit und großen Scharfsinn aus. Schon in seiner frühesten Jugend schrieb er treffliche Anmerkungen zu seines Vaters Werke Emek Beracha. Seiner hohen Geistesgaben, wie seiner rigorosen Frömmigkeit halber wurde er von den bedeutendsten Gemeinden, wie Posen, Frankfurt a. M., Krafau, Wien und Prag zum religiösen Oberhaupte gewählt. Sein Vater R. Abraham Hurwitz, Schüler des R. Moses Isserles, war ein Enkel des R. Sabbattai Hurwitz, Schwiegersohn des im Jahre 1500 in Ofen domicilirenden Nassi Akiba und hatte sich durch Veröffentlichung gediegener Werke wie „Emek Beracha“, „Jesch Nochlim“ und Berit Abraham einen guten Namen gemacht. Jesaias betrieb seine Studien unter dem 1591 verstorbenen R. Salomon b. Juda Löbisch, Rabbiner in Posen und Lublin, von dem er sich kurz vor seiner Verheirathung trennte. (Schelah S. 73.) Näheres ist von seiner Jugend nicht bekannt. So viel ist gewiß, daß der junge Jesaias schon frühzeitig seines großen Talentes wegen allgemein bewundert wurde. Sein erstes Rabbinat war Posen, von dort kam er nach Frankfurt

20  
3. 40.

a. M. \*) Hier wirkte er einige Jahre segensreich und erwarb sich einen großen Ruf, so daß er bald von der großen Gemeinde zu Krakau zu ihrem Oberrabbiner per Acclamation ernannt wurde. Von Krakau kam er nach Wien und von da nach Prag. Von 1614 bis 1619 fungirte er als Mitglied des Rabbinates und von 1619 bis 1621 als Oberrabbiner der Prager Gemeinde. Nach der entscheidenden Schlacht am weißen Berge (1621) wurde das Judenviertel Prags von einer Schutzwache besetzt, damit den Juden kein Haar gekrümmt werde. Zum Andenken an diese kaum geahnte Rettung von der wilden Landesknechtenschaar beging die Prager Gemeinde auf Veranlassung des Oberrabbiners Jesaias Hurwik den Tag des Einzuges der Kaiserlichen (14. Marscheschwan — 10. Nov.) alljährlich halb als Fast- und halb als Festtag (Gr. Gesch. 10. Bd. S. 41). Da aber den Juden in damaliger Zeit in Folge des dreißigjährigen Krieges in Deutschland keine Ruhe gegönnt war, so entschloß sich R. Jesaias Europa zu verlassen und nach Palästina auszuwandern. Allein bald nach seiner Ankunft in Jerusalem wurde er nebst andern Gelehrten auf Befehl des Pascha in den Kerker geworfen, um von den Juden, die um keinen Preis ihren angesehensten Gelehrten im Kerker schmachten lassen wollten, ein bedeutendes Lösegeld erpressen zu können.

Bald nach seiner Befreiung aus dem Kerker, verließ Jesaias Jerusalem und übersiedelte nach dem gering bevölkerten Tiberias, wo er 1624 sein umfangreiches Werk „Schene luchot haberit“ vollendet. Dieses in Fachkreisen hochgeschätzte Werk, enthält Sitten-

---

\*) Näheres über Jesaias Hurwik vgl. unsere Geschichtsbilder III. Band S. 20.

lehren und Vorschriften über religiöse Bräuche. Er spricht sich in demselben gegen die Pilpulisten aus und empfiehlt S. 181 die Jugend zuvörderst in der Bibel zu unterrichten, damit sie, bevor der Talmudunterricht beginnt, gründliche Kenntniß der Bibel besitze. Im Jahre 1630 hatte R. Jesaias seine irdische Laufbahn vollendet.

## V.

### R. Moses b. Mendel.

Als im Jahre 1621 R. Jesaias Hurwitz Prag verließ um ins gelobte Land zu reisen, wurde die durch seinen Abgang vacant gewordene Oberrabbinerstelle dem scharfsinnigen Talmudisten R. Moses ben Jesaia Menachem, aus dem polnischen Reiche zur Verwaltung übertragen. Schon sein Vater R. Mendel, war eine bedeutende talmudische Capacität. Er war der Nachfolger R. Meir Lublins im Krakauer Rabbinat. Er hatte drei gelehrte Söhne, von welchen der älteste, R. Moses, nicht nur sie, sondern auch ihn in jeder Beziehung überragt und übertroffen hatte. R. Moses erfreute sich in der rabbinischen Welt eines solch bedeutenden Rufes, daß selbst der als rabbinische Autorität allgemein gezeierte R. Jakob Bäckofen ihn einen gadol betora umefursom nannte, dessen Ansichten in casuistischen Fragen besonders beherzigt und gewürdigt zu werden verdienen. Im Jahre 1622 ist ihm seine Gattin Sara, Tochter des Moses Salkinds aus Krakau, in Prag gestorben. Moses Mendel scheint das Prager Oberrabbinat nicht lange bekleidet zu haben, da 1627 dieses schon ein anderer und zwar Lippmann Heller inne hatte. Einer Sage nach soll R. Moses Mendel deshalb Prag so rasch verlassen, weil er wegen eines Falsums in seinem Legimations-



schein bei der Strafbehörde denunciirt worden ist. Im Jahre 1636 begegnen wir ihm in Posen, wo er das dortige Oberrabbinat tact- und würdevoll bekleidete. Er war der Verfasser der bekannten Selicha Moschel loeljonim, eines Gebetes um Abwendung einer grassirenden Seuche.

Sein Sohn Israël hat ein Werk Mareh Zedek, Register über die wichtigsten Abhandlungen im Talmud wie auch ein solches zum Schelah verfaßt. Auch seine Tochter Edel kennen wir als Schriftstellerin. Sie schrieb Compendium des Jossipon in jüdisch deutscher Sprache, Krakau 1670 (Gal Ed. S. 70).

## VI.

### R. Sippmann Heller.

Sippmann Jom Tob Heller, Sohn des Nathan Levite, wurde im Jahre 1579 in Wallerstein, im Fürstenthum Anspach, geboren. Sein Vater starb, 19 Jahre alt, vor der Geburt des Sohnes, daher Sippmann im Hause seines Großvaters des Gelehrten R. Moses Wallerstein erzogen wurde. In Prag jedoch erhielt er seine weitere rabbinische Ausbildung. R. Günzburg aus Friedberg war ebenfalls sein Lehrer. Sippmann erregte gar bald, in Folge seiner eminenten Gelehrsamkeit ungewöhnliche Sensation. In seinem 18. Jahre wurde er von der Prager Gemeinde zum Rabbinatsassessor und Leiter einer Talmudschule ernannt, welche Aemter er 28 Jahre lang äußerst würdevoll bekleidet hatte. Seiner hohen Gelehrsamkeit und seiner edlen Tugenden halber, wurde er im Monate Cheschwan 1625 von der Nikolsburger Gemeinde zum Rabbiner ernannt. Kaum hatte er dieses Rabbinat sechs Monate inne, als er von der Wiener Gemeinde einen ehrenvollen Ruf erhielt. In Wien

waren R. Josef und R. Gerjon seine Rabbinats-assessoren. R. Lippmann besaß überdieß ein ausgezeichnetes administratives Talent, und erwarb sich in Wien, wo er für die Gemeinde ein treffliches, zweckentsprechendes Statut ausgearbeitet, die allgemeine Liebe und Hochachtung. Zwei Jahre später, 1627 wurde Heller von der Prager Gemeinde, der größten Gemeinde Deutschlands, zum Oberrabbiner gewählt. In dieser Gemeinde, wo damals arge Zerwürfnisse herrschten, mußte er, als amtirender Oberrabbiner in der Commission, deren Aufgabe es war, die jährliche Kriegssumme von 40,000 fl. unter die Prager Juden zu verteilen, als Vorsitzender fungiren.

Dieses höchst schwierige und undankbare Amt, verschaffte ihm trotz seines biedern, reinen und edlen Charakters viele Gegner, welche ihn der Parteilichkeit zeigten und sich nicht entblödeten, ihn, der sein Amt in uneigennützigster Weise verwaltet hatte, aus Rache zu verleunden und beim Kaiser zu denunciiren, als hätte er in einer seinen Schriften die Würde der christlichen Religion verlegt. In Folge dieser lügenhaften Verleumdung erteilte der Kaiser dem Statthalter von Prag den Befehl den Rabbiner Heller in Fesseln nach Wien bringen zu lassen. Dem Gemeindevorstand gelang es jedoch, beim Statthalter durchzusetzen, daß Heller, der auch bei der Behörde in hohem Ansehen stand, ungefesselt und ohne Bewachung nach Wien reisen durfte. Nur mußte der Gemeindevorstand für ihn Bürge leisten. In Wien angelangt, stellte er sich dem Kanzler vor, der ihn hart anfuhr, weil er in seinem Werke verlegende Aeußerungen gegen die christliche Religion gebraucht hätte. Er ließ ihn sofort in den Kerker werfen, wo er bei den gemeinsten Verbrechern weilen mußte. Den Bemühungen der Wiener

israel. Gemeinde gelang es jedoch, ihn wenigstens von dieser sauberen Gesellschaft zu befreien, und so wurde ihm bald ein eigenes Zimmer eingeräumt, wo er alle Bequemlichkeit hatte. Als nun Heller bei der Gerichtsverhandlung in Gegenwart der Commission, die eingesetzt wurde, um zu constatiren, ob er die christliche Religion gelästert hätte, sich auf die glänzendste Weise verteidigt und von seiner Unschuld entsprechende Proben und Belege geliefert hatte, wurde das Urtheil gefällt, das dahin lautete: Heller habe zwar den Tod verdient, allein der Kaiser habe sich entschlossen, Gnade walten zu lassen, daher die Todesstrafe in eine Geldstrafe verwandelt wurde. Man verlangte nämlich den Betrag von 12000 Thalern. Den Bemühungen der Juden war es aber denn doch gelungen, daß der Kaiser, von dem hohen, unerschwinglichen Betrage von 12000 Thalern nachließ und sich mit einem Lösegeld von 10000 Gulden begnügte, die in Ratenzahlungen entrichtet werden konnten. Nach vierzig tägiger Haft wurde Heller am 14. August 1629 in Freiheit gesetzt. Seine Feinde jedoch brachten es durch Verleumdungen dahin, daß er seines Prager Amtes, trotz erwiesener Unschuld verlustig erklärt wurde. In seiner Schrift „Megilat Eba“ erzählt Heller selber: Nach vielen Nachforschungen erfuhr ich die Ursache, durch welche alle meine Leiden herbeigeführt worden waren. Am Fasttage Gedalja (am dritten des Monats Tischi) ging ich nämlich, die Fürsprache eines beim Kaiser beliebten Hofmannes zu erbitten, ich stellte ihm meine überstandenen Leiden, meine gegenwärtige traurige Lage vor. Ich bat, nicht um Erlaß der fast unerschwinglichen Straffumme, sondern um Aufhebung des Urtheils, nach welchem ich zu keinem Rabbinat gewählt werden sollte. Hierauf antwortete mir jener Beamte

offen, wie folgt: Für die Geldstrafe habe ich nie gestimmt; die Absetzung vom Amte aber geschah auf meine Veranlassung, und zwar darum, weil mir hinterbracht worden ist, Du habest Dich vor dem Statthalter gerühmt, mich während Deiner Anwesenheit in Wien in gelehrten Unterhaltungen des Irrthums und der Unwissenheit überwiesen zu haben. Hierauf erwiederte ich: Er könne eben hieraus entnehmen, wie lügenhaft meine Widersacher verfahren. Die Zeit meiner Abreise von Wien nach Prag sei allgemein bekannt, um so mehr, da sie in einem Gefolge von 10 Wagen und zehn Mann Begleitung geschah. Es könne also erwiesen werden, daß ich kurz vor dem Ostersfeste von hier abgereist sei. Zu jener Zeit aber war der Statthalter in Prag bereits seit mehreren Monaten gestorben. Dieser Beweis ließ ihn sein Unrecht einsehen; doch meinte er, er könne im Betreff meiner Wiedereinsetzung in's Amt nichts thun; doch wolle er mich auf's kräftigste unterstützen, wenn ich irgend einen andern Nahrungszweig ergreifen wollte, bei dem ich meinen Wissenschaften obliegen könnte. Als ich ihm jedoch entgegnete, daß ich mich um so weniger auf einen andern Erwerb legen könne, als ich von frühester Jugend an, mich ausschließlich mit der rabbinischen Gelehrsamkeit beschäftigt hätte, erwiederte er: es ständen ja außer Böhmen noch andere Länder unter Kaiserlicher Botmäßigkeit; ich möchte suchen dort in irgend einer Gemeinde ein Unterkommen zu finden. Ich bemerkte dagegen, daß ich verarmt, wie ich gegenwärtig sei, umföweniger ein Rabbinat annehmen könnte, welches meine Subsistenz nicht genügend sichert. Er ermahnte mich zur Geduld und entließ mich."

Ob schon der geadelte Jakob Bassowi von Treuenburg, der seinetwegen große Geldopfer brachte, für ihn die

Begnädigung erwirkte, ein Rabbineramt im deutschen Reiche annehmen zu dürfen, verließ er doch 1631 das in Folge des dreißigjährigen Krieges verheerte und zerstörte Deutschland und folgte einem ehrenvollen Rufe als Oberrabbiner nach Niemvor in Podolien, wo er drei Jahre segensreich wirkte. Im Jahre 1634 wurde er von der Gemeinde Wladimir in Polhynien zum Oberrabbiner ernannt. Allein auch hier zog er sich seiner strengen Maßregeln wegen, die er gegen die damals in Polen üblich gewesene Käuflichkeit der Rabbinerstellen gebrauchte, viele Feinde zu, die ihn bei der Regierung verleumdeten. In Folge dessen wurde er auf einige Zeit von seinem Amte suspendirt. Erst dann als die Behörde von seiner Unschuld auf's innigste überzeugt wurde, wurde er wieder in sein früheres Amt eingesetzt. Im Jahre 1643 wurde er von der großen Gemeinde zu Krakau mit Acclamation zum Oberrabbiner ernannt. Nachdem er die schriftliche Vocation von dieser altehrwürdigen Gemeinde erhalten hatte, verließ er Wladimir und reiste mit seiner Familie nach Krakau, wo er Dienstag den 28. Marcheschwan anlangte. Am darauffolgenden Sabbat-Abend versammelten sich die Vorsteher der Gemeinde in ihrem Locale in der alten Synagoge, um den Akt seiner Aufnahme zu vollziehen. Er selber schildert denselben in folgender Weise: Die drei obersten Gemeindebeamten mit den Gemeindedienern, holten mich mit Fackeln nach dem Gemeindefaule ab, wo ich unter Glückwünschen meine Vocation empfing. Als ich nämlich in das Zimmer trat, gratulirten mir Alle, und ließen mich den obersten Sitz einnehmen; der erste Vorsteher führte das Wort und zeigte mir in dem Protokolle den Akt meiner Aufnahme als Stadt- und Landrabbiner, nebst allen darin ausgesprochenen Rechten und Pflichten. Ich

danke in kurzen, gewichtigen Worten, und schloß dann mit einem Dankgebet gegen Gott, worin ich die Gemeinde und ihre Vertreter segnend einschloß.“ (Meg. Eba) Hier in Krakau erfreute er sich der lang ersehnten Ruhe wie der allgemeinen Liebe, Hochachtung und Verehrung. Es war ihm endlich doch vergönnt den Rest seiner Tage in Ruhe und Frieden zu verleben, zum Heile und Wohle seiner Glaubensgenossen segensreich wirken und die Wissenschaft pflegen zu können. Er zeichnete sich nicht bloß als großer Meister des Talmud sondern auch als gediegener Kenner der profanen Wissenschaften vortheilhaft aus. Er soll auch ein vorzüglicher Mathematiker gewesen sein.

Am 9. August 1654 wurde Heller im Alter von 75 Jahren vom Schauplatze seiner segensreichen Thätigkeit abberufen. In seiner letzten Krankheit wurden ihm die Beinamen Gerschom und Schoul beigelegt. Durch seine mannigfachen, höchst gediegenen Werke, besonders durch seinen Commentar zur Mischnah, den er unter dem Titel „Tosefot Tomtob“ veröffentlichte, hat er sich ein ewiges, unzerstörbares Denkmal errichtet.

## VII.

### Simon Wolf Auerbach.

Der erste Rabbiner, der als Oberrabbiner über die ganze Provinz Böhmen bekannt ist, ist Simon Wolf Auerbach, Sohn des David Temel. Er hatte Anfangs in mehreren großen Gemeinden Polens als Rabbiner fungirt, dann kam er nach Posen, wo er 4 Jahre lang 1625—1629 das Rabbinat verwaltete. Von Posen kam er als Rabbiner nach Wien und endlich nach Prag, wo er am 12. November 1631 das Zeitliche gesegnet. Nach der Inschrift seines Grabsteines soll er viele Werke verfaßt haben, die jedoch

unedirt geblieben sind. Nach seinem Tode wurde Josef, Sohn Abrahams Kolomanisch zum böhmischen Landesrabbiner ernannt.

### VIII.

#### Aron Simon Spira.

R. Aron Simon Spira, Sohn des Wolf Spira, der dreißig Jahre lang das Amt eines Rabbinats-Assessors in Prag bekleidete, wurde im Jahre 1600 in Prag geboren. Er studirte daselbst mit heißem Bemühen den Talmud und die rabbinischen Wissenschaften, brachte es so weit, daß er bald in den großen Gemeinden, zu Frankfurt, Lemberg, Lublin, Krakau und Wien das h. Amt eines Rabbiners höchst würdevoll bekleidete. Im Jahre 1640 erhielt er von seiner Vaterstadt einen ehrenvollen Ruf als Oberrabbiner, während die Provinzialbewohner ihn gleichzeitig zum Landesrabbiner ernannten, welche Aemter er bis zu seinem den 3. Dezember 1679 erfolgten Tode inne hatte. Er hatte oftmals, so berichtet Hock, Verfolgungen zu erleiden, und soll sogar einer Einkerkelung mit genauer Noth entgangen sein, bis er endlich von Kaiser Leopold einen Freibrief erhielt, der mit goldenen Buchstaben geschrieben war. Auch hatte er einst einen Streit mit mehreren Gewaltmännern der Gemeinde wegen inroculirte Essrogim, deren Gebrauch er nicht gestatten wollte, und zu deren Erlaubniß sie den berühmten Sabathai Kohen, vulgo Schach, der damals eben in Prag war, verlockten und dann den Vorbeter der Altneu-Synagoge zum Gebrauche eines solchen Essrogs zwingen wollten. Der Schach sah jedoch bald seine Uebereilung und die Intrigue ein, deren Werkzeug er sein sollte, und ließ vor seinem Tode unserm Simon Spira durch seinen Sohn Ab-

bitte thun. Die von ihm verfaßten Werke scheinen ihm bei einer Plünderung abhanden gekommen zu sein, doch wird er von seinem Enkel Elias Spira in Elia Rabbah zitiert. Im Druck erschien bloß Moreh Jecheskel katonete. (Gal. Ed. S 29.)

## IX.

### Gabriel Escheles.

Nach dem Tode des Aron Simon Spira wurde das Amt eines Prager Oberrabbiners von dem eines böhmischen Landrabbiners getrennt. Abraham Brode wurde zum Oberrabbiner von Böhmen — welches Amt er bis zu seinem 1709 erfolgten Abzuge nach Metz bekleidete — und Gabriel b. Jehuda Löb Escheles aus Krakau, der ein Urenkel des Sinai b. Bezalel, eines Bruders des hohen R. Löw war, zum Oberrabbiner von Prag ernannt. Gabriel Escheles, einer der hervorragendsten Schüler des berühmten R. Samuel Koidenover zeichnete sich durch immense Gelehrsamkeit, großen Scharfsinn, wahrhafte Krönigkeit und seltene Bescheidenheit aus. Letztere Tugend war so groß, daß er es nicht gerne sah, wenn die Leute sich vor ihm ehrfurchtsvoll von den Sitzen erhoben. Im Jahre 1694 folgte er einem ehrenvollen Rufe als Landesrabbiner von Mähren, mit dem Sitze in Nicolsburg, wo er bis zu seinem am 2. Nov. 1718 erfolgten Tode segensreich wirkte. Sein Nachfolger im mähr. Landesrabbinat war sein gelehrter Sohn Berusch Escheles, dem es in Folge seiner eminenten Gelehrsamkeit gelungen ist, der Schwiegersohn des berühmten R. Samson Wertheim aus Wien zu werden, von dem er die nicht unbedeutende Summe von 70,000 fl. als Mitgift bekam. Die Braut war einäugig und man witzelte, die Höhe der Mitgift sei durch diesen Umstand



bestimmt worden nach der h. Schrift: „Ajin (70) tachat Ajin“. (Vgl. meine Beiträge zur Gesch. der Juden in Mähren S. 66.)

## X.

### David Oppenheim.

Ungefähr zehn Jahre nach dem Abzuge Abraham Brode's von Prag wurde David Sohn des Abraham Oppenheim aus Worms zum böhmischen Landesrabbiner ernannt. Oppenheim, der einer hervorragenden Familie entstammte, wurde in dieser seiner Würde als böhmischer Landesrabbiner vom Kaiser Karl VI. am 19. September 1718 bestätigt.

In der Bestätigungsurkunde heißt es unter anderm: „Daß haben wir ihm David Oppenheim, als welcher seiner Integrität und um integriten Wandels willen, auch seiner Gelehrsamkeit halber in jüd. Gesetzen angerühmt wird, die kaiserliche und königliche Gnad gethan und denselben in obberührter Oberrabbiner-Funktion hiernit bestätigen und konfirmiren wollen. Thuen das Konfirmiren und Bestätigen ihn auch in Kraft dieses Briefes als regierender König Boheim. Und gebieten hierauf allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Magistraten, Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Amts oder Wesens, die in Unsern Erbkönigreichen Boheim seien, Insonderheit unserer königlichen Stadthalterei, daß sie mehrerwähnten David Oppenheim bei dieser ihm ertheilten und konfirmirten Oberrabbinerstelle gebührend schützen und handhaben in die allgemeine Landesprotektion nehmen und selben auf allenfall in demjenigen, was er als konfirmirter Oberrabbiner der Landesjudeuschaft vermög dieser seiner Funktion zu verrichten hat, assistiren, und kräftigt manutiniren, auch auf keinerlei Weise gestatten,

noch zulassen sollen, daß ihm von andern Juden, es seien wer sie wollen, der mindeste Eingriff oder Behinderung an der Oberrabbinerfunktion geschehen möge, bei Vermeidung unsrer schweren Strafe und Unnade. (Orient VI, 24.) David Oppenheim war ein Nefte des Samuel Oppenheim in Wien, dem er zumeist seine große Bibliothek die sich jetzt in Oxford befindet, zu verdanken hatte. Nathan Adler, Lehrer des sel. Rabbiners Moses Soffer, erzählt, daß ihm, als er sich auf der k. k. Hofbibliothek in Wien, über die geringe Zahl von hebräischen Werken verwunderte, mitgetheilt worden sei: wie die meisten und kostbarsten Manuscripte durch den Prinzen Eugen an Samuel Oppenheim gelangt wären. Er wußte den Hoffaktor für Geldoperationen nicht besser zu stimmen, als wenn er ihm einige der hebräischen Schätze als Prämie in Aussicht stellte. Kaum dürften die Anleihenmacher der Gegenwart gleich wissenschaftliche Zwecke als Prämie für ihre Operationen im Auge haben. (Frankl. Inschriften S. XVI.)

David Oppenheim, der ein Schüler des berühmten Gerson Aškēnazi gewesen, zeichnete sich nicht nur als scharfsinniger Talmudist, dessen halachische Aussprüche allgemeine Anerkennung gefunden, sondern auch, wie es in seiner Grabchrift heißt, als vorzüglicher Mathematiker aus. Er hatte zwei Frauen. Die erste, Namens Genendel, Tochter des Lippmann Kohen, Gemeindevorsteher zu Hanover, starb im Jahre 1713. Er heirathete dann die Tochter des Landrabbiners Wolf Spira, die Schifra geheißen hatte.

Am 23. September 1736 hatte Oppenheim im Alter vom 72 Jahren seine irdische Laufbahn vollendet. Er hatte zwei Söhne Hirschl Isak und Josef. Ersterer war Rabbiner in Hildesheim. Nach dem Tode

Dppenheims wurde Moses Isak Spira, Enkel des bereits oben erwähnten Oberrabbiners Aron Simon Spira, zum Landesrabbiner ernannt. Moses Isak Spira war der Schwiegervater des berühmten R. Jonathan Eibenschitz, dessen Leben und Wirken wir in III. Theile unserer „Geschichtsbilder“ N. 55 ausführlich geschildert haben. Als Moses J. Spira das Zeitliche gesegnet, wurde die Institution des Landesrabbinat in Böhmen gänzlich aufgehoben und an ihre Stelle das Kreisrabbinat das in jüngster Zeit bedeutungslos geworden, eingeführt. Die Funktionen des Kreisrabbiners waren:

- 1) Visitationen der Schulen und Synagogen und die Ueberwachung der Lehrer.
- 2) Abhaltung von Predigten.
- 3) Ordnung der gottesdienstlichen und Schulangelegenheiten in den ihnen unterstehenden Gemeinden.
- 4) Kontrollirung der Judenmatrikalführung.
- 5) Intervenirung bei der Bneziionsprüfung der jüd. Brautleute.
- 6) Die Ausstellung von Religions- und Blutverwandtschaftszeugnissen für Brautleute.

Als jedoch die Morgenröthe der Freiheit in unserm geliebten Vaterlande zu dämmern und auch in Böhmen, wo es bis zum Jahre 1848 außer Prag nur sehr wenig größere jüdische Vereinigungen gegeben, größere jüdische Gemeinden sich nach und nach zu bilden begonnen ist die Institution des Kreisrabbinates, die sich ohnedies keiner besondern Beliebtheit zu erfreuen hatte, allmählig gegenstandslos geworden. Wo die Kreisrabbinate zu sein aufgehört, haben sich die Bezirksrabbinate gebildet.

## XI.

### Ezeiel Sandau.

Einer der hervorragenden rabbinischen Celebritäten

des 18. Jahrhunderts war R. Ezeiel Landau, der berühmte Verfasser der Rechtsgutachten „Noda Bijejuda“

Ezeiel, der einzige Sohn des reich begüterten und rabbinisch gelehrten R. Juda Landau, hatte am 6. Nov. 1713 in Apata das Licht der Welt erblickt. Frühzeitig schon wurden ihm die Pforten der rabbinischen Wissenschaften erschlossen, in welchen er es zu einer solchen staunenswerthen Fertigkeit gebracht, daß er in seinem zwanzigsten Jahre zum Präsidenten der in Brody damals bestandenen Gerichtscolliegen ernannt wurde. Ein Decennium später wurde er von der Gemeinde zu Zampel in Podolien zum Rabbiner ernannt. Während der Zeit, als er dieses Rabbinat bekleidete, wurde auch an ihn in der Emden-Eibenschigischen Fehde appellirt. Er trat als Vermittler auf und sein in ruhiger, gemessener, dem Zweck entsprechender Sprache abgefaßtes Gutachten verfehlte nicht die erhitzten Gemüther zu besänftigen und zu beruhigen und das Feuer der Zerklüftung, das bereits lichterloh emporflackerte, zu dämpfen. Dasselbe wurde allgemein als ein diplomatisches Kunststück bewundert, und hatte die Aufmerksamkeit des Prager Gemeindevorstandes, der eben daran ging, die vakante Oberrabbinerstelle zu besetzen, auf ihn, Ezeiel Landau gelenkt. Landau wurde in folgedessen im Jahre 1754 zum Prager Oberrabbiner ernannt, welches hochwichtige Amt er 40 Jahre lang äußerst taktvoll bekleidet hatte.

In der ersten Zeit hatte Landau in Prag viele Gegner. Es waren dies zumeist die eifrigsten Lehrer des Jonathan Eibenschig, die diesen so gern an der Spitze des Prager Rabbinates gesehen hätten.

Als er am Sabbath nach seiner Installation beim Bespermal, zu welchem die Honoratioren der Gemeinde geladen wurde, mit dem Stuhle, der unbequem stand, ein wenig gerückt hatte, rief ihm R. Salman Koref,

eine tal. Capacität ersten Ranges, in anzüglichem Tone zu: „Ist dem Rabbi der Stuhl zu hoch?“ Dieser aber antwortete schlagfertig: „Ach nein, der Tisch ist mir zu niedrig.“ — Auch unter den Mitgliedern des Rabbinates hatte Landau anfangs Gegner. Einer derselben war R. Maier Fischels. Klemperer erzählt folgende Anekdote, die er in seiner Jugend vernommen: Landau ließ eines Tages durch seinen Diener Pinchos Possesles den R. Maier zu einer Rabbinatsitzung laden. Dieser gerade in übler Laune, erwiederte auf die überbrachte Einladung in barschem Tone: Ich gehe zu keinem meschug. Pollak und ich beschwöre dich, Pinchos, du mußt es ihm ausrichten. Dieser hätte gerne geschwiegen, fürchtete aber die Beeidigung des R. Maier und klagte sein Leid der Gattin des Oberrabbiners. Diese eine sehr kluge Frau, ging sogleich zum Gemache ihres Mannes, öffnete die Thüre und rief hinein: Mein Kind, geht denn zwischen Dir und R. Maier was vor, er läßt dir sagen, du seiest ein „meschugener Pollak“. Zur bestimmten Stunde mußte Pinchos wieder zu R. Maier um ihn abzuholen. Dieser bei kälterem Blute, fragte den Diener, ob er nicht geplaudert habe. Wie denn nicht, lautete die Antwort, hat mich ja der Rebbe beschworen. Hierauf gab dieser dem Diener einen Dukaten mit den Worten: Wenn du gefragt wirst, sage du seiest etwas angeheitert gewesen, habest also dummes Zeug gesprochen. Als Maier jetzt in die Stube des Rabbiners trat, fragte dieser, der mit ihm ins Reine kommen wollte, was denn eigentlich der Grund sei, daß er sich so verlegend über ihn ausgesprochen. Maier stellte sich, als wisse er von nichts, und da man ihm den Namen Pinchos nannte, sagte er: Ja der wird zu tief ins Glas geschaut, daher nicht gewußt haben, was man zu ihm spricht. Der Diener herbeigerufen, gab

nun im komisch naiven Tone an: Jawohl, bin ich betrunken gewesen, hat mir ja der Rebbe Reb Maier einen Dukaten dafür gegeben, daß ich dies sagen soll. Allgemeine Heiterkeit erscholl und die Männer reichten sich versöhnt die Hände. (Pasch. Kalend. 1884 S. 86) Nach und nach ist es Landau infolge seiner immensen Tal. Gelehrsamkeit, seines Scharfsinnes und edlen Charakters gelungen, all die Schwierigkeiten, die ihm anfangs in den Weg gelegt wurden zu überwinden und selbst die größten Gegner sich zu Freunden zu machen. Er erfreute sich bald eines Weltrufes. Von allen Seiten strömten schaarenweise wißbegierige Jünger herbei um mit gespannter Aufmerksamkeit auf seine Vorträge zu lauschen.

Trotz seiner strengen asketischen Lebensweise war er tolerant und milde und ein entschiedener Feind jedes Obskuratismus und Fanatismus. Wie die Anhänger der Sabbathäer waren ihm auch die Chassidäer oder „Bester“ in der tiefsten Tiefe seiner Seele verhaßt. O, wie glücklich ruft er aus, waren die früheren Geschlechter, welche ihren Fleiß der Thora und den religiösen Uebungen widmeten, den Gesetzeslehrern folgend, deren Worte aus der Quelle des lebendigen Wassers, dem Talmud fließen! Wie tief sind dagegen die Kinder unserer Zeit gesunken! Die göttliche Thora und den Lebenquell, die beiden Talmude verlassen sie, um sich löcherige Zisternen zu graben! Hochmüthig spricht jeder: ich bin der Seher! mir allein stehen die Pforten des Himmels offen, um meinwillen besteht die Welt! Ueber solch ein verwaistes Geschlecht rufe ich aus: Gerade sind die Stege Gottes die Frommen wandeln darauf, die Chassidäer straucheln darauf. (N. Bijehuda I 2. 93.)

Landau sah sich zuweilen, trotz seiner rigorosen

Frömmigkeit genöthigt, Konzessionen zu ertheilen. Löb. Hönigsberg frug an, ob er seinen begonnenen Bau an den Halbfeyeragen fortsetzen dürfe. Landau antwortete vorerst mit einem Nein! Hönigsberg ließ dann über die Dringlichkeit des Baues neue Vorstellungen machen und R. Ezeiel gab nach. (N. B. II. 12). Ja noch mehr, er gestattete sogar den Brüdern Israel und Moses Hönigsberg ihre Wechselstube in Wien auch am Sabbathe zu öffnen, vorausgesetzt, daß sie einen christlichen Werkführer anstellen, demselben einen Antheil am Gewinn gewähren und ihm das Geschäftslokal vermietthen. (N. B. *ibid.* 29).

R. Ezeiel zeichnete sich auch als Patriot vortheilhaft aus Als im Jahre 1781 zum ersten Male jüdische Jünglinge assentirt wurden, — im Jahre 1788 erging nämlich in allen österr. Ländern der strenge Befehl des Kaisers: Die Juden dürfen nicht mehr von der Militärpflicht verschont bleiben — hielt Landau an die Assentirten, ehe sie die Heimath verließen, eine Ansprache, in der es unter Andern heißt: Im Uebrigen seid Gott treu im Herzen. Weicht in keinem Falle vom Glauben eurer Väter und dienet unsern allergnädigsten Landesfürsten mit gutem Willen und rastloser Thätigkeit. Erwerbet euch und unserer ganzen Nation Dank und Ehre, damit man sehe, daß auch unsere bisher unterdrückte Nation ihren Landesfürstem und ihre Obrigkeiten liebe und im Falle der Noth ihr Leben aufzuopfern bereit sei. Ich hoffe, daß wir durch Euch, die ihr Euch, wie es jedem Unterthan geziemt, pflichtgetreu aufführt, auch noch jenen Fesseln entledigt werden, die uns zum Theil noch drücken R. Ezeiel hatte 3 gelehrte Söhne \*)

\*) Die drei Söhne R. Ezeiels hießen: 1) Jekewe, der in Zampol geboren wurde, und als reich begütert und sehr gelehrter

von welchem R. Samuel als Rosch Betdin der Vor-  
sitzende im Rabbinat eine hervorragende Rolle in der  
Prager Gemeinde spielte.

Am 22. April 1793 wurde Ezeiel vom Schau-  
platze seiner langjährigen überaus segensreichen Thä-  
tigkeit abberufen. Der berühmte R. Eliafar Flekeles  
widmete ihm auf dem Wolschauer Friedhofe einen sehr  
ergreifenden Nachruf.

Um jene Zeit bestand das Prager Rabbinat-  
Collegium aus folgenden Männern: R. Salman  
Emmerich, Michael Bacharach, Jakob Günz-  
burg und Eleasar Flekeles.

Einer der hervorragendsten Zeitgenossen Ezeiel  
Landaus in Böhmen war der berühmte R. Eleasar,  
Kallir, Rabbiner in Kolin, wo in früheren Zeiten  
stets tal. Celebritäten ersten Ranges als geistliche  
Oberhäupter fungirt hatten.

Kallir war ein Enkel des R. Meir Eisenstadt,  
„Meharam Asch“ genannt. Schon als achtjähriger  
Knabe hatte er die Aufmerksamkeit hervorragende tal.  
Autoritäten auf sich zu lenken gewußt. In seinem  
17. Jahre machte er Reisen nach Deutschland, und er-  
regte überall in Folge seiner immensen Gelehrsamkeit  
ungewöhnliche Sensation. Sein erstes Rabbinat war  
in Sabludwa in Polen, später erhielt er einen Ruf nach  
Rechnitz in Ungarn. Diese Gemeinde war über diese  
treffliche Akquisition im hohen Maße erfreut. Zipser  
berichtet in B. Ch. folgendes: „In einer im September  
1768 gerichteten Eingabe an die hiesige (Rechnitzer)  
Grundherrschaft Herrn Josef von Bothanye, damaligen

---

Mann in Brody lebte; 2) Samuel, 3) Israel, die in Prag  
wohnten. R. S. Landau, der als gediegener Schriftsteller wie  
als Gemeindevorsteher Berühmtheit erlangte, war ein Sohn  
Israels.



Erzbischof von Kalocsa äußerte sich dieselbe in Betreff Kalliers wie folgt: „Da wir jezo einen Rabbiner haben, welcher ein sehr gelehrter und justirter Mann der weit und breit in der Welt berühmt und promovirt. Derselbe ist ein geschneider und in der Justiz erfahrener Mann, dahero wir unterthänigst bitten, daß die auswärtigen, mit uns in Prozeß stehenden Familien sich vor besagten Rabbiner stellen mögen.“ Der Erzbischof gab auch das Versprechen, an das Szalader Komitat deshalb zu schreiben, die Kenitenten hieher vor das Rabbinat zu weisen, dessen Aussprüche mit Vorbehalt der Appellation an die Grundherrschaft sie sich auch zu fügen haben. (B. Ch. 1865 S. 84) Nach einer dreizehnjährigen Amtsführung verließ Kallir Rechnitz und folgte einem ehrenvollen Rufe nach Kolin, wo er am Sabbath des Trostes 1781 seine Antrittsrede hielt. Mit Landau unterhielt er stets eine lebhaftes Correspondenz, was aus Landaus berühmten Werken Nada Bijehuda zu ersehen ist. Von Kallirs Schriften, die in Fachkreisen sehr geschätzt werden, verdient sein „Or Chadosch“ besonders hervorgehoben zu werden. In Kollin hatte er zwanzig Jahre lang bis zu seinem am 15. Cheschwan 1801 erfolgten Tode segensreich gewirkt.

---